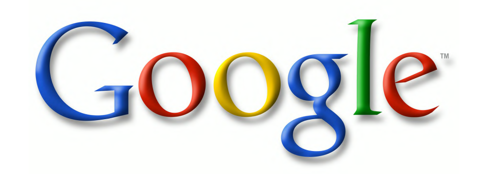
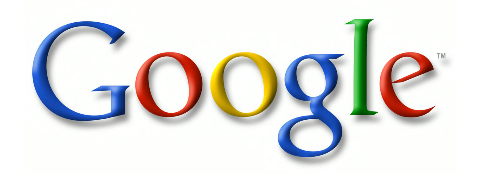
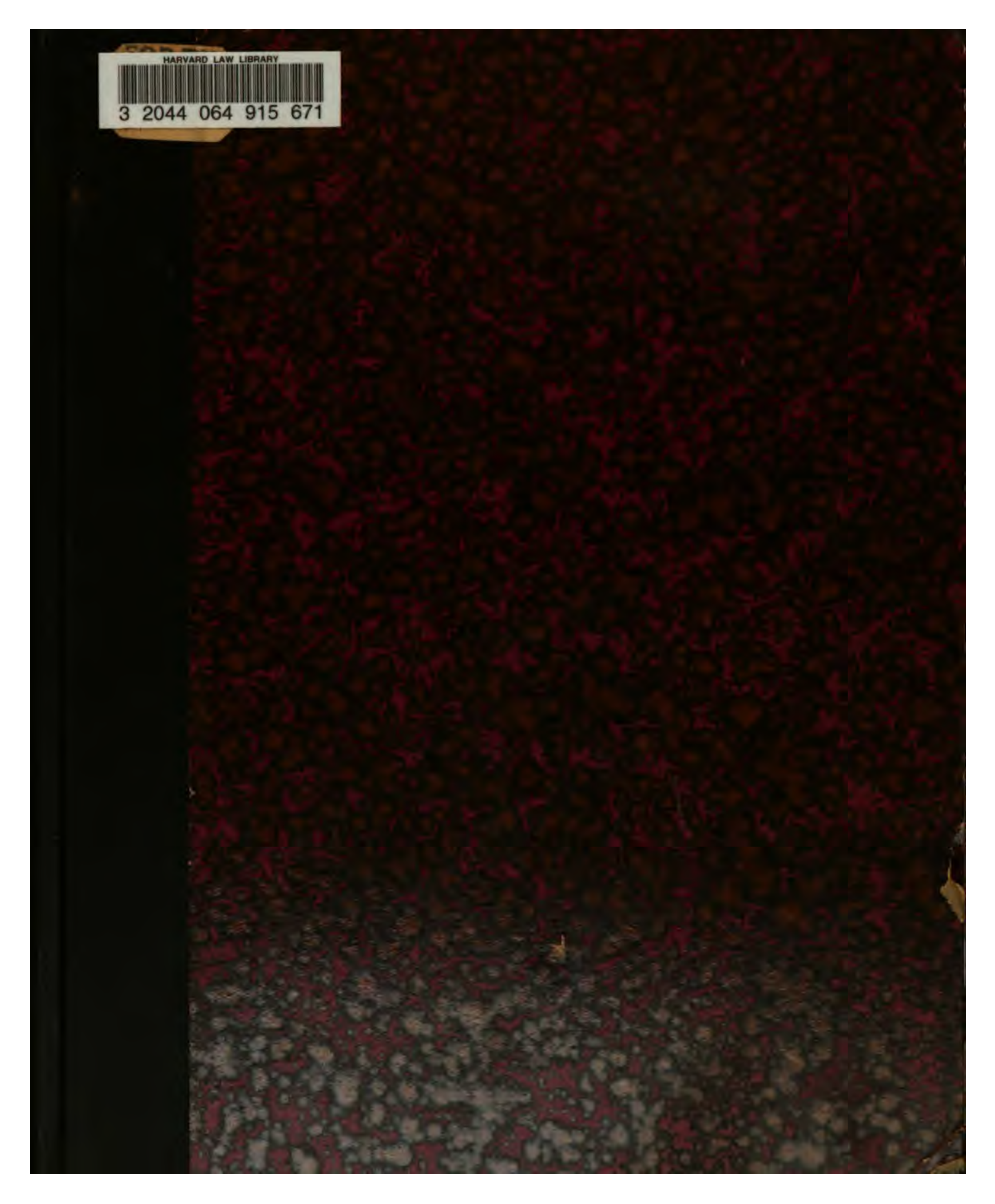





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 064 915 671

3.40

GERMANY

DIE

LEX MAENIA DE DOTE

VOM JAHR DLXVIII DER STADT.

FESTSCHRIFT

ZU

GUSTAV FRIEDRICH HÄNEL'S

FUNFZIGJÄHRIGEM DOCTOR-JUBILÄUM

VON

MORITZ VOIGT.

WEIMAR.
LANDES-INDUSTRIE-COMPTOIR.
1866.

DIE

LEX MAENIA DE DOTE

VOM JAHR DLXVIII DER STADT.

FESTSCHRIFT

ZU

GUSTAV FRIEDRICH HÄNEL'S

FUNFZIGJÄHRIGEM DOCTOR-JUBILÄUM

VON

MORITZ VOIGT.

WEIMAR.
LANDES-INDUSTRIE-COMPTOIR.
1866.

Cum te salvom video, ut volui,
gliscor gaudio.

INHALT.

§. 1.

Einleitung und Plan.

Das ältere römische Dotalrecht beruht zuerst auf einer lex Romuli, weiterhin auf den XII Tafeln und sodann auf gewissen, durch die Interpre tatio im zweiten Viertel des 6. Jahrh. d. St. geschaffenen Rechtssätzen. Denn, was insbesondere die Letzteren betrifft, so bietet sich hierfür ein Zeugniss bei

Gell. IV, 3, 1.: memoriae traditum est quingentis fere annis post Rom. cond. nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Roma aut in Latio fuisse; — —

§. 2.: Serv. quoque Sulpicius in libro, quem composuit de Dotibus, tum primum cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit, cum Sp. Carvilius — — divortium cum uxore fecit.

Und zwar ist die Quelle, aus welcher Gell. die Notiz in § 1. schöpfte, sicher nicht Serv. Sulp., wie dies die Fassung von §. 2.: Serv. quoque Sulpicius, mit Bestimmtheit bekundet; vielmehr ist die Annahme begründet, dass die Angaben in §. 1., ja überhaupt das ganze c. 3., ebenso wie auch c. 4. von Gell. aus Nerat. Prisc. de Nuptiis entlehnt sind, und dieses letztere Werk wiederum, indem es zahlreiche wörtliche Citate aus Serv. Sulpic. de Dotibus bot, die secundäre Quelle ist, welcher Gell. seine Citate aus jenem Werke des Sulpicius in IV, 3. u. 4. entnahm.[1]) Jene Angaben aber bekunden, dass die Ehescheidung des Sp. Carvilius Ruga vom Jahre 523 d. St. (s. A. 64) zuerst die Veranlassung bot, im

---

[1] Vergl. Mercklin, Citirmethode des Gell., in Jahrb. für classische Phil. III. Supplementbd. 1860. S. 648. 666., Kretschmer, de Gell. fontt. I. Posn. 1860. p. 59. So erklärt sich auch die Berücksichtigung des latinischen Eherechtes in §. 1. cit.: denn Serv. Sulpic. de Dotib. hatte das zu seiner Zeit bereits antiquitirte lateinische Eherecht mit berücksichtigt (wie Gell. IV, 4. ergiebt); aus diesem Werke entlehnte dann Nerat. de Nuptiis seine entsprechenden Notizen, und Gell. endlich schöpfte sonach unmittelbar aus Nerat., mittelbar aus Sulpic. seine bezüglichen Angaben; vergl. auch Nerat. 2. Membr.(D. XII, 4, 8.)

Wege des Vertrages und durch das Mittel von Stipulationen: cautiones rei uxoriae, das Dotalrecht für den Fall der Lösung der Ehe zu regeln, und dass sodann mit diesen cautiones rei uxoriae auch die actio rei uxoriae in einem zeitlichen Zusammenhange steht. Und zwar haben wir diesen zeitlichen Zusammenhang als einen durchaus äusserlichen und rein historischen aufzufassen und somit in der Weise zu bestimmen, dass alsbald nach Verwendung der Stipulation für ein vertragsmässiges Dotalrecht: als cautio rei uxoriae, die actio rei uxoriae für das nicht vertragsmässige Dotalrecht zur Ausbildung und Wirksamkeit gelangte, und dies auf dem Wege, dass die Interpretatio aus dem dotalen Stipulationsrechte mit seiner Stipulationsklage analoge Rechtssätze für das ipso iure geltende Dotalrecht herleitete und für deren Realisirung die a. rei uxoriae schuf. Denn da sicher zwischen dieser a. rei uxoriae und der cautio rei uxoriae kein innerer und systematischer Zusammenhang obwaltet, insofern ja jene Klage lediglich das ipso iure geltende, nicht aber das durch Stipulation vereinbarte Dotalrecht schützt, so kann der dennoch obwaltende zeitliche Zusammenhang zwischen jenen Beiden in Wahrheit nur in jener rein äusserlichen und historischen Weise gedacht werden.

Jenes Dotalrecht nun, wie es aus den Satzungen der Interpretatio, der XII Tafeln und der lex Romuli als Gesammtnorm sich ergab, erlitt nach der Ansicht unserer Wissenschaft die erste eingreifende Veränderung durch die lex Iulia et Papia Poppaea (lex Iulia de maritandis ordinibus v. J. 4 und lex Papia Poppaea caducaria v. J. 9) [2]). Diese Ansicht ist indess eine irrige, indem bereits eine lex Maenia de Dote von 568 reformatorisch in das Dotalrecht eingriff.

Der Begründung und Ausführung dieses letzteren Satzes nun ist die gegenwärtige Abhandlung gewidmet, deren Aufgabe somit ohne Weiteres auf die beiden Punkte sich concentrirt: zunächst Darlegung der Existenz: des Namens, allgemeinen Inhaltes und Zeitalters dieser auf das Dotalrecht bezüglichen lex; und sodann Darlegung des besonderen

---

[2]) Schenk, Recht der Dos S. 68 flg. nimmt jedoch an, dass die lex Voconia auch über die Dos Bestimmungen getroffen und zwar dieselbe begünstigt habe. Allein hierfür fehlt jedes quellenmässige Fundament, da Cato's suasio legis Voconiae ein solches in Wahrheit nicht bietet, und überdem steht auch die Tendenz dieses Gesetzes jenem Rechtsverhältnisse durchaus fern; vergl. Bachofen, lex Voconia, S. 18.

Inhaltes dieser lex.· Da indess diese letztere Aufgabe nicht genügend sich lösen lässt ohne Feststellung des vor der lex Maenia gültigen älteren Rechtes, wie solches als Gesammtresultat aus dem Zusammenwirken der älteren, oben angegebenen drei Rechtsquellen hervorgegangen war, so fügt sich nun jenen beiden Abschnitten noch ein dritter bei über das Dotalrecht vor der lex Maenia.

Abschnitt I

Der Name, Inhalt und das Alter der lex Maenia de dote.

§. 2.

Varro, sat. menipp. Lex Maenia.

Unter Varros saturae menippeae [3]) findet sich eine Satire, welche den Titel Lex Maenia führt [4]) und von welcher 9 Fragmente durch Non. Marc. uns überliefert sind. Diese Fragmente lauten, mit Ausschluss der für uns hier irrelevanten no. V bis VIII:

I. Contra lex Maenia est in pietate, ne filii patribus luci claro suggillent oculos.

II. Si qui patriam, maiorem parentem, extinguit, in eo est culpa; quod facit pro sua parte is, qui se eunuchat aut alioqui liberos [non] producit.

III. Nemo est tam neglegens, quin summa diligentia eligat asinum qui suam saliat equilam.

IV. Ad biviram venio. Cum vellem ostendere, quid vellem, Metamelos, Inconstantiae filius, me reprehendit.

IX. Neque in bona segete nullum est spicum nequam, neque in mala non aliquod bonum.

Diese Fragmente nun lassen zunächst erkennen, dass jene Satire mit Verhältnissen des Familienlebens sich beschäftigte und zwar ebensowohl

---

[3]) Beim Nachfolgenden lege ich zu Grunde Varron. saturarum menippearum reliquiae rec. A. Riese, S. 153 flg.

[4]) Die Lesart des Namens schwankt vornehmlich zwischen Maenia, Menia und Moenia, was jedoch Alles nur orthographische, nicht onomatische Verschiedenheiten sind (s. Corssen, Aussprache, Vokalismus und Betonung der lat. Sprache I, 204. II., 391 fg., sowie Minia. Die verschiedenen Lesarten sind mit Leichtigkeit aus den handschriftlichen Nachweisen bei Riese in A. 3. zusammenzustellen, was jedoch für unsere Zwecke als überflüssig sich erweist, da es keinem Zweifel unterliegt, dass die ersten drei Lesungen die richtigen, die Form Maenia aber die übliche ist.

mit der Stellung des paterfamilias zum Sohne und zur Schwiegertochter, wie mit den ehelichen Verhältnissen des verheiratheten filiusfamilias. Denn die erstere Beziehung tritt offen hervor in Fr. I und IV, wo unter bivira die Schwiegertochter, unter Metamelos aber deren Gatte, der Sohn des Redners, zu verstehen ist, verhüllt aber theils in Fr. IX, wo die schlechte oder resp. gute Aehre unter dem guten oder resp. schlechten Getraidebestande als Vergleich für den Kreis der verheiratheten Kinder dient, theils in Fr. III, wo der Vergleich zu erkennen ist: wie man mit Sorgfalt den Esel auswählt, der die Stute beschälen soll, so wählt man auch mit Sorgfalt die Frau für den Sohn. [5]) Dagegen die letztere Beziehung offenbart sich in Fr. II, wo die Erschöpfung der Zeugungskraft (denn so ist eunuchare bildlich zu fassen) und die Päderastie dem crimen proditionis gleichgestellt werden, wie auch in Fr. III, IV u. IX.

Sodann aber ergeben sowohl der Titel der Satire, wie Fr. I, dass als Sujet jener Piece eine lex Maenia und deren Verhalten und Einwirkung auf die ihr unterfallenden Lebensverhältnisse gewählt war.

Endlich bekundet Fr. I als Zweck der lex Maenia die Verhütung von Streitigkeiten des Sohnes mit dem Vater.

Eine Combination aber aller dieser drei Momente führt somit darauf hin, dass die Lebensverhältnisse, welche die lex Maenia regelte, gewisse juristisch relevante eheliche Beziehungen des verheiratheten und in patria potestate befindlichen filiusfamilias waren. Und da nun die ehelichen Beziehungen, bei denen zugleich der filiusfamilias als Gatte und der paterfamilias als Schwiegervater ein Interesse hatten, nur dreifacher Beschaffenheit sind und zwar einestheils rein pecuniäre, nämlich die von der Ehefrau inferirte dos betreffend, und anderntheils personale, nämlich zuerst insofern die Ehefrau in einer Ehe mit manus stand, und sodann in Bezug auf die Ehescheidungsbefugniss, so hat die lex Maenia in eine dieser drei Beziehungen regelnd eingegriffen. Und da wir nun endlich aus Gai. Inst. I. entnehmen können, dass ebenso wenig wie die patria potestas, ebenso wenig auch die manus im Wege der Legislation

---

[5]) Der Zusammenhang zwischen Fr. III und IV ist offenbar der: ich hatte die Frau für meinen Sohn ebenso mit Umsicht, wie mit dessen Uebereinstimmung gewählt; jetzt betrete ich dessen Haus und nun empfängt mich der Wankelmüthige mit Vorwürfen wegen meiner Wahl seiner Gattin. Auf das significante bivira ist in §. 16 zurückzukommen.

jemals eine Reform erfuhr; da ferner auch das Recht des Schwiegervaters und paterfamilias an der Dos seiner Schwiegertochter niemals zu Gunsten des Ehegatten und filiusfamilias verändert worden ist (A. 109 flg.): so führt dies nun zu der Annahme hin, dass die lex Maenia hinsichtlich der Ehescheidungsbefugniss Vorschriften enthielt für den Fall, dass der Ehegatte in der patria potestas seines Vaters stand, ein Satz, der in §. 16 näher zu begründen ist.

An dieses Resultat aber mögen sich die Urtheile anderer Gelehrter über die lex Maenia anschliessen, um ebenso den Letzteren gerecht zu werden, wie auch dem Leser das eigene Urtheil über das obige Resultat zu erleichtern. Es haben sich aber über die lex Maenia in folgender Weise geäussert:

Turneb. Adv. XXIX, 21.: Varronis satyra erat nomine de lege Maevia (?), Numia male scribi suspicor. In ea de iure patriae potestatis et de parentum auctoritate in liberos tractabatur; und XVII, 23.: erat et lex Menia de coniugio et liberis tollendis.

Auson. Popma in Varron. de L. L. vol. II. Bip. 1788. p. 354.: lex Maenia] damnat vitam caelibem et matrimoniorum usum, ad conservationem generis humani maxime necessarium, dilaudat: simul exagitat totum illum gregem impurorum hominum, quorum plerique volgivagam Venerem sectantur; alii sexum a natura datum nefario scelere praecidunt. Quae vero sit ista lex Maenia — mihi non liquet. Varro caput eius recitat: Ne filii patribus luci claro sigillent oculos: quod nonnuli ita sunt interpretati, quasi caveatur, ne filii parentibus morituris oculos occludant sed ut id faciant propinqui et necessarii.

F. Oehler in Varr. Sat. Menipp. reliq. p. 145.: lex Maenia, de qua Varron. Sat. nomen mutuata est, non est alia, quam ipsa illa a. U. 467 a Maenio, tr. pl., de patrum auctoritate lata. — — Neque sane hac felicior ulla poterat excogitari a Varrone suo libro inscriptio, in quo videlicet de patria potestate, qua filii coërcendi sint, disserendum susceperat. Fingit igitur Varro legem Maeniam non ad senatus auctoritatem ante inita suffragia dandam referendam esse, sed interpretandam potius de patrum naturalium auctoritate et potestate in filios.

F. Bücheler in Rhein. Mus. N. F. XIV. 1859. S. 441.: es war eine unglückliche Vermuthung Oehlers, dass unter dem Satirentitel lex

Maenia das Gesetz v. J. 467 zu verstehen sei, welches bestimmte, dass den in Centurtiat-Comitien zu vollziehenden Wahlen die auctoritas patrum vorausgehe, nicht nur weil solch ein Wortspiel zwischen der staatsrechtlichen patrum auctoritas und der familienrechtlichen patria potestas ganz und gar unrömisch ist, sondern weil jenes mänische Gesetz die auctoritas patrum in Wirklichkeit aufhob, dagegen die von Varro gemeinte lex Maenia nach dem jeder anderen Deutung sich entziehenden Fragment bei Non. S. 171. die patria potestas zum wenigsten bestätigte. Wir werden also ein zu Varro's Zeit erlassenes Gesetz zu verstehen haben, die väterliche Gewalt, namentlich, wie es scheint, in Bezug auf die Verheirathung seiner Kinder betreffend.

A. Riese l. c. p. 153.: lex ipsa ignota est; sed qualis fuerit, iam Turnebus intellexit XXIX, 21, cum „de iure patriae potestatis et de parentum auctoritate in liberos" saturam fuisse dicat; talem enim fuisse, quamquam verbis iocosis, fg. II ostendit. — Inprimis de pecunia liberis danda vel neganda legem fuisse conicio.

F. Bücheler in Rhein. Mus. N. F. XX. 1865. S. 436.: nach Fr. II sollte die lex Maenia dafür sorgen, dass der Sohn dem Vater nicht am hellen Tage ein blaues Auge mache; es war demnach ein privatrechtliches Gesetz zum Schutze der väterlichen Gewalt über die Söhne [6]) und zwar, wenn die Fragmente nicht trügen, vornehmlich in Ehesachen.

§. 3.

Gai. Inst. I, 78. u. Ulp. Fr. V, 8.

Die handschriftliche Lesart von Ulp. Fr. V, 8. oder Cod. Vat. fol. 193[a]. Sp. 1 lin. 1 fg. lautet:

liberi — — non interveniente conubio matris conditione accedunt, excepto eum qui ex peregrino, et cive romana peregrinus nascitur,

---

[6]) Diese Folgerung ist nicht ganz präcis; vielmehr ergiebt die Voraussetzung, dass es ein privatrechtliches Gesetz zur Verhütung von Streitigkeiten des Sohnes mit dem Vater war. Erlassen aber war es aus dem Grunde, weil das stricte Recht des Vaters, die patria potestas, nicht ausreichte, um solche Streitigkeit fern zu halten, nicht aber, weil die patria potestas nicht genügt hätte zum Selbstschutze des Vaters gegen Angriffe des Sohnes.

quoniam [7]) . . . lex Mensia ex alterutro peregrino nato deteriores parentes conditione sequi iubet.

Dieser Paragraph veranschaulicht das für den ganzen Vatic. maassgebende Urtheil, dass derselbe eine äusserst nachlässige, wie fehlerhafte Handschrift ist, und als einer dieser mehreren Fehler ist nun auch die Schreibung Mensia anzuerkennen, da eine römische gens Mensia uns gar nicht überliefert ist. Denn wenn allerdings, wie Trekell, select. antiq. Rom. I. p. 36. geltend macht, sicher nicht die Namen aller römischen gentes uns überliefert sind, [8]) so ist doch die Annahme begründet, dass die Namen aller vornehmeren gentes aus den historisch reicher beglaubigten Zeiten der Republik uns überliefert sind, namentlich aber derjenigen gentes, aus deren Mitte die höheren Magistrate und Volkstribunen, somit die legum latores hervorgingen. Wenn daher solchenfalls die Lesung Mensia sicher einen Fehler enthält, so ist nun zunächst von Bach, hist. iurispr. Rom. ed. 6. p. 352. A. y. die Ansicht ausgesprochen worden, es sei Mensia für Sentia verschrieben. Allein diese Annahme ist sicher unrichtig, weil Ulpian eine lex Sentia nicht kennt, vielmehr constant dieselbe lex Aelia Sentia nennt.

Sodann von Puchta, Inst. §. 217. A. h. ist jene Annahme Bachs dahin modificirt worden, es sei Mensia für Ascia d. i. Aelia Sentia verschrieben, und diese Ansicht hat auch einen vereinzelten Beifall gefunden, so bei Böcking und Vahlen in ihren Ausgaben von Ulp. Fr. und Röder, Versuche der Berichtigung von Ulp. Fr. S. 35. [9]) Allein auch diese Annahme ist schlechterdings unhaltbar, und zwar

a. aus paläographischen Gründen; denn

---

[7]) Der Codex hat qm̄...; diese Sigle dient im Codex constant für quoniam, s. fol. 192a. Sp. b. lin. 16., fol. 193a. Sp. b. lin. 10. 18., fol. 194a. Sp. b. lin. 21., fol. 194b. Sp. b. lin. 6., fol. 197a. Sp. b. lin. 20. 56. und öfter; dagegen ist quo modo nicht mit Noten geschrieben im Cod. fol. 199b. Sp. a. lin. 21 fg. 24. 25., wesshalb auch die Conjectur Vahlens zu verwerfen ist, jene Lücke mit odo zu füllen und quomodo zu lesen. Vielmehr ist wohl zu ergänzen aāt, d. i. antea, wie fol. 194a. Sp. a. lin. 9., wo dafür aūt verschrieben ist. Die Not. Lindenbrog. in Gramm. Lat. IV. p. 288. bieten für ante die Sigle aā.

[8]) Gleiche Erwägung bietet Chr. Rau, de lege Mensia. Lips. 1786. §. I.

[9]) Nicht beigetreten sind jener Annahme Becker, Handb. II, 1. A. 210., Huschke in seiner Ausgabe von Ulp. Fr., Rein, Pr.-Rt. S. 396., Walter, Geschichte des römisch. Rechts, §. 460., Burchardi, Lehrb. I. §. 82. 98., Demelius, legum fragm. p. 30., van Assen, adnot. ad Inst. Gai. I, 78.

aa. die Sigle für Aelia Sentia ist im Cod. Vat. des Ulp. ascia: fol. 191ᵃ. Sp. 2. lin. 18., 191ᵇ. Sp. 1. lin. 13. und 193ᵇ. Sp. 2. lin. 21.; zwischen ascia aber und mensia waltet nicht allein keine Aehnlichkeit, sondern im Gegentheile eine paläographische Unähnlichkeit ob. [10])

bb. Da der Schreiber zweimal vor fol. 193ᵃ., nämlich fol. 191ᵃ. und 191ᵇ., und einmal nach fol. 193ᵃ., nämlich fol. 193ᵇ, richtig ascia schrieb, so ist es rein willkührlich, anzunehmen, dass er fol. 193ᵃ. statt ascia fälschlich mensia gelesen und geschrieben habe.

b. aus sachlichen Gründen; denn

aa. die lex Aelia Sentia regelt lediglich das Manumissionsrecht und handelt dabei insbesondere zwar von denen, qui voluntate domini in libertate sunt und qui dediticiorum numero sunt, allein Rechtssatzungen bezüglich der peregrini im Allgemeinen werden nirgends von den Quellen derselben beigemessen. [11]) Daher entbehrt die Annahme, dass jene lex von den Ehen zwischen römischen Bürgern und Peregrinen im Allgemeinen gehandelt habe, aller quellenmässigen Berechtigung.

bb. Die nämliche lex, welche in Ulp. Fr. mensia geschrieben ist, wird auch genannt in Gai. Inst. I, 78., und wenn immer auch hier der Name nicht völlig leserlich ist, so ergeben doch die erkennbaren Charactere, dass diese lex nicht Aelia Sentia heisst.

Wenden wir uns daher zunächst der handschriftlichen Ueberlieferung von Gai. zu, so gehört dieselbe den §. 76—80. an, wo Gai. die Ehen zwischen cives Romani und peregrini behandelt, und zwar wird bei dieser Gelegenheit in §. 78. und 79. einer lex gedacht, welche jene Ehen im Falle des mangelnden conubium in der Weise regelte, dass der daraus Geborene in jedem Falle peregrinus sei. Die handschriftliche Ueberlieferung aber, wie solche in Lachmanns Ausgabe, Berlin 1842, gegeben ist, in Verbindung mit den dem Sinne nach durchaus sicheren Ergänzungen der Lücken, wie solche in Huschke's Ausgabe, Leipzig 1861, geboten sind, lautet:

§. 78.: quod autem diximus, inter civem Romanam peregrinum[que

---

[10]) Röder a. a. O. S. 35. sagt zwar, dass aus ascia sehr leicht mensia entstehen konnte. Allein dieses, alle Formenverhältnisse missachtende Urtheil bleibt ohne Motivirung.

[11]) Vergl. Demelius, legum fragm. p. 25 fg.

matrimonio contracto eum, qui] | nascitur, peregrina[um nasci, etiam conubio non interveniente | valet idque per legem Maeniam [12]) iam antea effectum est.] | Eadem le[ge illud quoque cavetur, ut,] si partus [ex ea, cum] | qua et conubium non sit, [in matrimonio edatur,] [13]) peregri|nus ex eo coitu nascatur. [Et in priore quidem specie neces]|saria lex M||||| [f]u[it: [14]) nam conubio non interveniente se]|cun[dum iuris regulam, qui matrimonio contracto natus] | est, [non patris condicionem sequitur, sed matris con] | dici[o]ni [a]ccedit. [15]) Qua parte [autem] iubet lex, [e cive Romano et] pe|regrina peregrinum [nasci nihil novi introducit;] | nam e[t]iam [sine ea] lege [e regula iuris gentium idem] | futurum era[t].

§. 79.: A[d]e[o] a[utem] hoc ita es[t], u[t ex cive Romano et Latina | qui nascitur, Latinus nascitur; quod cavetur quidem lege Aelia Sentia et Iunia [16]) neque vero lege | Maenia, quamquam hac lege non solum ceteri peregrini comprehensi sunt,] sed etiam qui La|tini nominantur; [17]) sed ad alios Latinos pertinet, qui | proprios populos propriasque civitate[s] habebant | et erant peregrinorum numero.

In Bezug auf diese Paragraphen sind nun zwei Voraussetzungen von unserer Wissenschaft aufgestellt worden: zunächst nämlich, dass §. 78. und §. 79. von ein und derselben lex handeln, und sodann, dass dieselbe identisch

---

[12]) Huschke setzt hier, entsprechend der gegenwärtigen Ansicht der Wissenschaft, Mensia.

[13]) Huschke ergänzt hier: cavetur, ut, si peregrinam, cum qua ei conubium non sit, uxorem duxerit civis Ramanus, peregrinus etc. Allein dies widerstreitet dem handschriftlichen Text. — Wegen partus editus ex aliqua bedarf es keines Beleges; wegen editus in matrimonio vergl. Ulp. 34. ad Ed. (D. XXV, 3, 3. §. 3.).

[14]) Die Scheden geben . n..; allein dass n statt u verlesen ist, dürfte keinem Bedenken unterliegen.

[15]) Huschke ergänzt hier: nam alioquin conubio inter patrem et matrem non interveniente is, qui natus est, secundum iuris gentium regulam matris, non patris condicioni accedit; allein diese Ergänzung ist unmöglich, weil die linea, welche hiernach mit patrem beginnt, in der Handschrift mit cun[dum] beginnt; s. Lachmann l. c. S. 37. A. 14.

[16]) Vergl. hierfür Gai. I, 80.

[17]) Huschke ergänzt hier so: adeo autem hoc ita est, ut etiam ex Latina et cive Romano qui nascitur matris condicioni accedat; nam lex Mensia ad hunc casum non pertinet: quae quidem non peregrinos tantum comprehendit, sed etiam etc.; allein sicher unrichtig ist die Passage: quae quidem non peregrinos tantum comprehendit, sed etiam qui Latini nominantur; denn da die Nationallatinen eben peregrini sind, so können sie nicht in den ausschliessenden Gegensatz zu den peregrini gestellt werden.

sei mit der von Ulp. V, 8. genannten lex mensia. Beide Voraussetzungen aber erweisen sich als so evident, dass ihre Wahrheit hier nicht näher dargelegt und begründet zu werden braucht, vielmehr dieselben ohne Weiteres als Ausgangspunkte der Erwägung dienen können. Diesfalls aber nun ergiebt Gai., dass die fragliche lex sicher nicht die lex Aelia Sentia ist; denn

1. bietet die Handschrift mIIIIII, somit m....ia als Namen der lex, während die lex Aelia Sentia im Cod. Veron. constant mit der Sigle as oder a s oder as oder a. s. oder as. oder as geschrieben ist; [18]) und

2. berichtet Gai. I, 79., diese lex habe sich bezogen ad Latinos, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero, somit auf die Bürger der alten, souveränen national-latinischen Staaten. [19]) Da nun aber diese Latinen insoweit, als sie mit dem römischen Bürgerrecht noch nicht beliehen waren durch die lex Iulia de civitate von 664 die römische Civität erhielten [20]) und damit aus der Reihe der Peregrinen heraustraten, so kann die lex Aelia Sentia v. J. 4 n. Chr. auch nicht von jenen Latinen als Peregrinen gehandelt haben, folglich auch die lex M....ia bei Gai. nicht identisch sein mit der lex Aelia Sentia.

Nach Alle dem sind daher für Bestimmung des Namens der fraglichen lex die beiden Lesungen gegeben: Mensia bei Ulp. und MIIII[ia] bei Gai., und aus ihrer Gegenüberstellung ergiebt sich, dass endlich auch die Conjectur von Augustinus de Legib. s. v.: lex Messia unhaltbar ist. Denn wenn auch diese Conjectur gegenüber der handschriftlichen Lesung bei Ulp. am meisten gerechtfertigt ist, so wird doch dieselbe ausgeschlossen durch die handschriftliche Ueberlieferung bei Gai., da einerseits in dessen Cod. Veron. die gewundene Form des s oder das sogenannte Schluss-s die übliche ist, andererseits aber die Charactere, in welchen hier der Name der fraglichen lex überliefert ist, das Vorkommen von solchem s in deren Namen ausschliessen. Vielmehr ergeben diese handschriftlichen Charactere bei Gai., dass der Schreibfehler bei Ulp. gerade in dem s der lex Mensia liegt und dessen Beseitigung eben den Weg zur Herstellung der richtigen Lesung bietet.

---

[18]) S. Gai. ed. Lachmann. Berol. 1842. Ind. sigl. p. 436. Aehnlich geben die Not. Lugdun. in Gramm. Lat. IV. p. 277. no. 6. und p. 279. sub Litt. L. no. 6. die Sigle AS

[19]) Vergl. Voigt, Ius. Nat. Beilage XI. §. VI.

[20]) Vergl. Voigt, Ius. Nat. II. §. 94.

Wenn somit bei Ulp. in dem Namen Mensia das richtige Element in Men.ia enthalten, demnach aber dieses Wort so zu ergänzen ist, dass es einem bekannten römischen Gentilnamen entspricht, so bietet sich nun schlechterdings nur eine einzige Möglichkeit, die Form nämlich von Mennia, welche somit als diejenige anzusehen ist, welche der archetypus des Ulp. bot, aus dem der Vat. abgeschrieben ward.

Die Form Mennia aber mit ihrem doppelten n ist onomatisch gleich-gleichwerthig mit Me ia und entspricht den Schreibungen Caecinna, Caesennius, Munnius, Pescennius, Vinnius, Sabinna, Porsenna für Caecina, Caesenius u. s. f., [21]) so dass dieselbe nur eine orthographische, nicht aber eine onomatische Verschiedenheit von Menia begründet. Dagegen die Schreibung Menia ist wiederum gleichwerthig mit Maenia (s. A. 4) und entspricht z. B. der Schreibung Medius statt Maevius bei Ulp. Cod. Vat. fol. 198^{b}. Sp. 2. lin. 33., fol. 199^{a}. Sp. 1. lin. 27. 34.

Mit diesen Ergebnissen aber bezüglich Ulpians harmonirt wiederum die Lesung bei Gai. insofern, als die hier gegebenen Charactere der Form Maenia durchaus entsprechen.

Alles dies aber leitet somit darauf hin, dass

a. mit vollster Sicherheit bei Ulp. V, 8. als die ältere handschriftlich gegebene Form mennia, bei Gai. I, 78. dagegen maenia zu restituiren ist, [22]) und dass
b. diese lex Maenia für Ehen zwischen cives Romani und Romanae mit Peregrinen ohne conubium den Rechtssatz aussprach: Das Kind folgt der ärgeren Hand.

§. 4.

Dion. Hal. antiq. rom. II, 25. Iustinian in Cod. V, 17, 11. §. 2.

Dion. II, 25. berichtet:

ὁ δὲ Ῥωμύλος οὔτε ἀνδρὶ κατὰ γυναικὸς ἐγκλήματα δοὺς φθαρείσης ἢ τὸν οἶκον ἀδίκως ἀπολιπούσης οὔτε γαμετῇ κατ᾽ ἀνδρὸς αἰτιωμένῃ κάκωσιν ἢ

---

[21]) Corssen, Aussprache S. II. 95.

[22]) Auson. Popm. in Varron. de L. L. Vol. II. Bip. 1788. p. 354. sagt: Ulp. in Institut. nominat legem Maeniam, quam de matrimoniis fuisse, licet coniicere ex eo, quod ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet. Dass hier Ulp. Fr. V, 8. gemeint sei, unterliegt keinem Zweifel; wie aber Popma dazu kam, hier lex Maenia zu lesen, ist nicht recht zu ersehen, da er die Identität der lex bei

ἄδικον ἀπόλειψιν οὔτε περὶ προικὸς ἀποδόσεως ἢ κομιδῆς νόμους θεὶς οὔτε ἄλλο τῶν παραπλησίων τούτοις διορίσας οὐδ᾽ ὁτιοῦν.

Es enthält somit diese Stelle eine Aufzählung dessen, was Romulus nicht als Rechtssatzung aufstellte bezüglich der Ehescheidung und der Dos. Eine derartige Aufzählung dessen aber, was die Vergangenheit nicht kannte an Gesetzen und Rechtssatzungen, kann bei Dionys lediglich bestimmt sein durch den Gegensatz, in welchen derselbe seine eigene Zeit zu jener Vergangenheit im Gedanken stellte: nur dann, wenn der Blick des Historikers auf einer späteren Geschichtsperiode mit ihren Zuständen oder auf dem Bilde eines durch Speculation geschaffenen Staats- oder Gesellschaftsideales verweilt und die hier herrschenden Gesetze in das Auge fasst, nur dann tritt die Wahrnehmung in das Bewusstsein, was gegenüber diesem maassgebenden Bilde der historischen Vergangenheit mangelte. Bei Dionys aber ist es nicht ein Staatsideal Plato's und nicht ein Staatsroman Xenophon's, noch eine frühere Periode der Republik, welche den socialen Typus ihm darbot, nach welchem er die Zeiten des Romulus bemass und abschätzte und das denselben Fehlende bestimmte, vielmehr ist es seine eigene Gegenwart, wie solche ihn zu Rom umgab und seinem Auge in vollem Leben entgegentrat während jener 23 Jahre, die er bis zur Herausgabe seiner Antiquitäten im Jahre 747 dort verweilte. Hiernach aber erweist sich jene Stelle des Dionys als eine werthvolle Quelle für das Ehe- und Dotalrecht der Mitte des 8. Jahrhunderts: diejenigen bezüglichen Normen, welche er dem Rechte der romulischen Zeit abspricht, sind gegeben und gültig zu seiner Zeit. Dieser Normen aber sind drei:

1. *τὸ ἀνδρὸς κατὰ γυναικὸς ἔγκλημα φθαρείσης ἢ τὸν οἶκον ἀδίκως ἀπολιπούσης.*
2. *τὸ γαμετῆς κατ᾽ ἀνδρὸς ἔγκλημα κακώσεως ἢ ἀδίκου ἀπολείψεως.*
3. *ὁ περὶ προικὸς ἀποδόσεως ἢ κομιδῆς νόμος,*

wozu noch die Generalclausel kommt:

4. *τὸ διόρισμα περὶ ἄλλου τῶν παραπλησίων.*

Ulp. mit der lex Maenia Varro's nur schüchtern andeutet und andererseits die Lesung Maenia bei Ulp. nicht als Conjectur hinstellt. Allein die Erklärung dürfte darin zu suchen sein, dass Popma jene Notiz aus einem nachlässig oder schlecht geschriebenen Collectaneum zog, worauf das „Ulp. in Institut." hinweist. Denn auf einen zweiten Codex von Ulp. Fr. ist sicher nicht zu schliessen.

Unter dem an erster Stelle genannten Rechtsmittel nun: die Imploration des Ehemannes wider die Gattin wegen Ehebruches oder wegen frivoler Scheidung kann, da eine criminelle accusatio wegen frivoler Scheidung dem römischen Rechte ganz unbekannt ist, nur ein civiles Rechtsmittel verstanden sein. Das römische Recht kennt aber nur ein einziges dieser Art: das iudicium de moribus mulieris, welches somit nothwendig bei Dion. zu verstehen ist.

Sodann bei dem an zweiter Stelle genannten Rechtsmittel: der Klage der Ehefrau wider den Mann wegen übler Behandlung oder frivoler Scheidung treten die technischen Namen zweier griechischer Klagen hervor: der *δίκη κακώσεως* und der *δίκη ἀπολείψεως* [23]), daher die Frage angeregt wird, welcher römischen actio jene griechischen *δίκαι* entsprechen. Zur Entscheidung dieser Frage bedarf es indess nicht eines Eingehens auf das Wesen jener beiden griechischen *δίκαι*, da in dieser Beziehung uns classische Zeugnisse und zwar theilweis um weniges jünger, als Dinoysius zur Seite stehen.

Die lateinische Uebersetzung der *δίκη κακώσεως* ergiebt nämlich die Bezeichnung actio malae tractationis und dieser Benennung begegnen wir bei Sen. Exc. Contr. III, 7. IV, 6. V, 3. Quint. I. O. IV, 2, 30. VII, 3, 2. 4, 10. 11. 24—31. IX, 2, 79. Pseudo-Quint. Decl. 8. 10. 18. 19. 383.

Dagegen die lateinische Uebersetzung der *δίκη ἀπολείψεως* oder *ἀδίκου ἀπολείψεως* lautet actio iniusti repudii bei Sen. Contr. II, 13, 17. Quint. I. O. VII, 4, 38. Pseudo-Quint. Decl. 262. Sulpit. Vict. I. O. 60. p. 351. H.

Die a. malae tractationis der Rhetoren ist nun aber die a. rei uxoriae der Juristen [24]), und gleiche Identität waltet zwischen der Letzteren und der a. iniusti repudii der Rhetoren ob [25]). Aus Alle dem ergiebt sich

---

[23]) Vergl. Platner, Proz. II, 234 fg. 270 fg.; Meier u. Schömann, att. Proz. S. 269 fg. 287 fg.

[24]) Ausdrücklich bezeugt dies Quint. I. O. VII, 4, 11.: quae illic (sc. in scholis rhetorum) malae tractationis (sc. quaestio est), hic (sc. in foro i. e. apud iurisperitos) rei uxoriae (sc. actio est).

[25]) Dies ergeben die citirten Stellen und insbesondere Sulpit. Vict. l. c.: iniusti repudii actiones fere erunt relativi status: necesse est enim, uti is, qui neget iniuste repudium datum, ostendat crimen et culpam, quare merito et recte repudiata esse dicatur, somit also: wenn der beklagte Ehemann gegenüber der a. rei uxoriae der Frau die Rechtswidrigkeit der Scheidung in Abrede stellt, so liegt ihm der Beweis der Rechtmässigkeit der Scheidung ob. Dieses Postulat ist juristisch durchaus correct

daher, dass Dionys, der als Rhetor mit der rhetorischen Klag-Terminologie vertraut war, in obiger Stelle die *δίκη κακώσεως ἢ ἀδίκου ἀπολείψεως*: die a. malae tractationis sive iniusti repudii, als die ihm geläufige, weil rhetorisch-technische Bezeichnung der römischen a. rei uxoriae, verwendete.

Endlich die dritte und vierte der obigen Positionen bekunden, dass zu des Dionys Zeit ein *νόμος*, ein Gesetz, geltend war, welches über die *ἀπόδοσις ἢ κομιδὴ* der dos und über verwandte Beziehungen Bestimmungen traf. Während nun für *ἀπόδοσις* die Bedeutung von restitutio die alleinige ist, so ist bezüglich *κομιδὴ* ein Zweifel möglich zwischen den Bedeutungen von Fürsorge, somit cura im Sinne etwa von administratio, und von Wiedererhaltung, somit von recuperatio.[26]) Allein die erste Bedeutung ist zu verwerfen, theils um desswillen, weil über die administratio dotis Seitens des Ehemannes specielle und durch eine lex gesetzte Bestimmungen im römischen Rechte nicht existirten, theils auch weil dann das Wort *κομιδὴ* nicht das entsprechende gewesen wäre, indem vielmehr *διοίκησις* oder auch *διαχείρισις* näher lagen. Daher ist *κομιδὴ* im zweiten Sinne zu nehmen und *προικὸς ἀπόδοσις ἢ κομιδὴ* zu fassen als dos restituenda (a viro) vel recuperanda (ab uxore). Immerhin aber ergiebt sich hieraus, dass im J. 747 zu Rom ein Gesetz existirte, welches über die Restitution der dos nach Trennung der Ehe und über verwandte Punkte Bestimmungen enthielt.

Bezüglich der letzten Angabe des Dionys aber ergiebt sich eine genauere Bestimmung aus Iustinian. A. Hermogeni, magistro officiorum, vom J. 533 in Cod. V, 17, 11. §. 2.:

Iudicio de moribus, quod ante quidem in antiquis legibus positum erat, non autem frequentabatur, penitus abolito.

---

und in den obwaltenden Voraussetzungen durchaus begründet: denn die Behauptung der klagenden Frau, dass rechtswidrig der Mann von ihr sich geschieden habe, mag solche auch mit noch so viel Nachdruck und Breite in der gerichtlichen Klagrede hervortreten, gehört doch nicht zum Klaggrunde der a. rei uxoriae; die Behauptung des beklagten Mannes, dass die Scheidung eine rechtsbegründete sei, ist demnach keineswegs negative Klageinlassung, als vielmehr Einrede; daher fällt bezüglich solchen Punktes nicht der Klägerin, sondern dem Beklagten das onus probandi zu; vgl. Anm. 82.

[26]) Die Auffassung von Reiske als dos afferenda ist sicher zu verwerfen, da in dieser Beziehung *προικὸς κομιδὴ* nicht etwa den Sinn haben würde: die Aussetzung der Dos, die Dotirung, sondern das Zubringen der Dos, der Transport des dotalen Mobiliarvermögens.

Denn unter den antiquae leges kann allerdings und ist wahrscheinlich die lex Iulia et Papia Poppaea mit verstanden; allein da das iudicium de moribus erweislich älter ist, als diese lex (s. §. 11.); da ferner der Plural antiquae leges darauf hinweist, dass Justinian noch andere Gesetze als jene lex im Auge hatte; da endlich kein jener lex Iulia nachfolgendes oder gleichzeitiges Gesetz uns überliefert ist, welchem eine Bestimmung über das iudicium de moribus sich beimessen liesse: so sind wir hiernach zu der Annahme berechtigt, dass ein jener lex Iulia voraufgängiges Gesetz über das iudicium de moribus mulieris Bestimmungen getroffen habe, dieses Gesetz aber identisch sei mit dem von Dionys angezogenen, somit also die Satzungen von Jenem über das iudicium de moribus unter die *παραπλήσια* des Dionys fallen.

§. 5.

Cato, or. de Dote und legis Maeviae suasio.

Gell. X, 23. überliefert zwei Fragmente aus einer oratio des M. Porcius Cato de Dote[26a]), welche nach H. Jordan, M. Caton. quae extant p. 68. dahin lauten:

I. Vir cum divortium fecit, mulieri iudex pro censore est, imperium quod videtur habet: siquid perverse taetreque factum est a muliere, multatur; si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur.

II. In adulterio uxorem tuam si prehendisses, sine iudicio impune necares. illa te, si adulterares sive tu adulterarere, digito non auderet contingere, neque ius est.

In Bezug auf diese Rede ist aber davon auszugehen, dass dieselbe eine gerichtliche, sei es Anklage-, sei es Vertheidigungs-Rede nicht war, da, abgesehen von dem hiermit nicht harmonirenden Inhalte jener Fragmente, schon der Titel der Rede dies ausschliesst, indem die gerichtlichen Reden in ihrem Titel hirauf hinweisen, wie z. B. contra Annium, adversus Lepidum, in Pansam, pro se contra Cassium, pro L. Antronio u. dergl. Daher unterliegt es keinem Zweifel, dass, wie von Jordan, l. c. p. XCIII. geschehen, die or. de Dote dem deliberativum genus oratio-

[26a]) Doch gehört in diese Rede wohl auch Cato bei Quint. I. O. V, 11, 39.: nullam adulteram non eandam esse veneficam, wozu vergl. Auct. ad Her. IV, 16, 23.

num zu überweisen ist. Im Uebrigen sagt Jordan: or. de Dote utrum legis suasio an in senatu dicta sit (censoriam hanc quoque Meyerus fecit ob luxuriam feminarum a censore oppressam) diiudicare non ausim. In diesen Worten aber ist sicher mit Recht die Annahme Meyers (oratorum rom. fragm. p. 178. ed. Dübner) zurückgewiesen, als ob jene Rede vor den Censoren gehalten sei: denn zur Vertheidigung des Luxus der Frauen konnte Cato bei seiner bekannten Gesinnungsweise über diesen Punkt nicht auftreten; zur Bekämpfung aber dieses Luxus konnte vor den Censoren eine Rede von ihm überhaupt nicht gehalten werden, da Frauen den censorischen Strafen überhaupt nicht unterliegen. Daher verbleibt in Wahrheit nur jene von Jordan statuirte Alternative: die or. de Dote ward entweder in Bezug auf ein Senatusconsult im Senat oder in Bezug auf eine rogatio in den Comitien gehalten, jedenfalls aber zu Gunsten des bezüglichen legislativen Erlasses, wie namentlich aus Fr. II. zu ersehen ist, da hier das von Alters her gültige Recht mit seiner den Ehemann gegenüber der Frau stark privilegirenden Stellung in einer deutlich erkennbar ungünstigen Tendenz dargestellt wird.

Sonach ist aus Alle dem zu entnehmen, dass nach dem J. 559, von wo an die Reden Cato's beginnen,[27]) bis zum J. 605, als Cato's Todesjahre, ein Gesetzesvorschlag im Senate oder in den Comitien zur Discussion gelangte, welcher das Dotalrecht betraf und von Cato vertheigt wurde.

Hiermit nun lässt sich verbinden ein Citat bei Prisc. Inst. XII, 17. p. 587. H.:

M. Cato in legis Meviae [28]) suasione: „rex Seleucus arma nostratia facit".

Denn da eine lex Maevia aus Cato's Zeit gänzlich unbekannt ist, wogegen eine lex Maenia, welche dieser Zeit angehören kann, in §. 2. und 3. nachgewiesen ist, so erscheint allerdings die Conjectur Popma's von lex Maenia gerechtfertigt. Und da nun ferner bei den Reden Cato's auch Doppeltitel sich finden, wie z. B. de Ptolemaeo minore contra L. Thermum bei Gell. und de Ptolemaeo minore de Thermi quaestione bei

---

[27]) Vergl. Jordan l. c. p. LXIII.

[28]) Varietates lect. sind nach Hertz: Maeviae und meae viae. Popma stellte die Conjectur Maeniae auf.

Prisc., oder in L. Furcium de aqua und in L. Furcium de multa;[29]) da endlich jene lex Maenia erweislich de Dote handelte, so erscheint nun nach Alle dem die Hypothese gerechtfertigt, dass Cato's or. de Dote und Legis Maeniae suasio ein und dieselbe Rede seien, welchenfalls die sachliche Bezüglichkeit jenes letzten Fragmentes in dem Gedanken zu suchen ist: Syrien überlieferte uns jüngst seine Waffen;[30]) es überlieferte uns aber auch seine Sittenverderbniss,[31]) in Folge deren die Rogation über die Dos als nothwendig sich erweist.

Gestützt auf diese Hypothese aber gewinnen wir für das oben ausgesprochene Resultat die näheren Bestimmungen, dass bald nach dem Jahre 567 eine lex Maenia de Dote in den Comitien rogirt ward und in den Letzteren Cato eine suasio dieser lex hielt: die oratio de Dote oder legis Maeniae suasio.

§. 6.

Polyb. XXXII, 13. und Procul. II. Epist.

Polybius in seiner Characteristik des P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus minor hebt in XXXII, 13. auch dessen Generosität hervor und belegt diesen Characterzug durch folgende Erzählung: P. Cornelius Scipio Africanus maior hatte Jeder seiner beiden Töchter eine Dos von 50 Talenten legirt; Beide verheiratheten sich am nämlichen Tage im Jahre 591 und ihre Mutter Aemilia zahlt sofort die Hälfte der Dos je den beiden Ehegatten. Innerhalb zehn Monate nach dieser Ratenzahlung und im Jahre 592 stirbt Aemilia, den Africanus minor als Erben hinterlassend, und dieser zahlt nun die anderen Hälften der beiden Dotes nach Ablauf von zehn Monaten, vom Tage der Numeration der ersten Hälften an gerechnet, und zwar noch im Jahr 592, daher, wie Polyb. c. 14. hervorhebt, zwei Jahre vor dem im Jahre 594 erfolgten Tode des L. Aemilius Paulus Macedonicus.[31a]) Diesem Vorgange stellt nun Polybius die Bemerkung gegenüber:

---

29) Vergl. Jordan l. c. p. 42. 49.

30) Seleucus IV. Philopator bestieg 567 u. c. den Thron von Syrien, auf dem er abhängig von den Römern regierte; vergl. Gerlach, Perseus, S. 6.

31) Dies besagen in Bezug auf den syrischen oder asiatischen Krieg bis 565: Liv. XXXIX, 6, 7., Plin. H. N. XXXIII, 11, 148., Iustin. H. Phil. XXXVI, 4, 12. Vergl. im Besonderen Plin. H. N. XXXIV, 3, 14. 7, 34. XXXVII, 1, 12.

31a) Vergl. auch Liv. XXXVIII, 57., Plut. Ti. Gracch. 4.; Mercklin, de Corneliae vita. Dorpat. 1844. p. 6.; Nitzsch, Gracchen, S. 202. Anm. 2.

κατὰ δὲ τοὺς Ῥωμαίων νόμους δέον ἐν τρισὶν ἔτεσιν ἀποδοῦναι τὰ προσοφειλόμενα χρήματα τῆς φερνῆς ταῖς γυναιξί, προδοθέντων πρώτων τῶν ἐπίπλων εἰς δέκα μῆνας κατὰ τὸ παρ' ἐκείνοις ἔθος.

Das Verhältniss dieses Rechtssatzes zu dem Verfahren des Africanus wird sodann im Einzelnen veranschaulicht: die Zahlungsempfänger bemerken zunächst gegen den zahlenden argentarius:

ἀγνοεῖν αὐτόν, δεῖν γὰρ αὐτοὺς οὐ πᾶν κατὰ τὸ παρόν, ἀλλὰ τὸ τρίτον μέρος κομίζεσθαι κατὰ τοὺς νόμους·

und machen sodann dem Africanus vorstellig:

ἐξεῖναί γὰρ αὐτῷ κατὰ τοὺς νόμους χρῆσθαι τοῖς διαφόροις ἱκανὸν ἔτι χρόνον,

worauf Africanus erwiedert:

πρὸς μὲν τοὺς ἀλλοτρίους τὴν ἐκ τῶν νόμων ἀκρίβειαν τηρεῖν, τοῖς δὲ συγγενέσι — ἁπλῶς χρῆσθαι.

Hieraus aber erhellt somit:

1) es galt im Jahr 592 ein Gesetz (*νόμος*), dass die Numeration der legirten, somit überhaupt der constituirten Dos nicht sofort, sondern in drei gleichen Raten zu erfolgen hatte, und zwar in drei einjährigen Terminen, dabei das alte zehnmonatliche Jahr vorausgesetzt, so dass das erste Drittheil nach Ablauf des ersten, das zweite nach Ablauf des zweiten und das letzte Drittheil nach Ablauf des dritten zehnmonatlichen Jahres zu leisten war;

2) es war ein Gebot der Sitte (*ἔθος*), dass die supellex in der ersten Rate gewährt ward.

Mit dieser Ordnung bezüglich der Numeration der Dos an den Gatten steht nun im Parallelismus die Ordnung bezüglich der Restitution der Dos von Seiten des Gatten: denn auch hierfür ist zunächst durch ein Gesetz eine besondere Frist festgesetzt, wie dies bekundet

Procul. 2. Epist. (D. XXIII, 4, 17.): quaero, utrum quinquennii die vir uxori dotem redderet an statuto legibus tempore. Proculus respondit: —— si cautum est, ut propiore tempore, quam legibus constitutum est, reddatur, stari eo debere, wozu vergl. Ulp. 33. ad Ed. (D. XXIV, 3, 24. §. 3.): sive — mariti sive uxoris periculo dos fuit, nihilominus legitimo tempore debet solvere maritus;

diese Restitutionsfrist ist sodann in gewisser Beziehung die gleiche, wie die Numerationsfrist, indem die Dos, insoweit sie aus res fungibiles besteht, in drei gleichen einjährigen Raten zu restituiren ist nach

Ulp. sing. Reg. (fr. VI, 8.): dos si pondere, numero, mensura contineatur, annua, bima, trima die redditur, wozu vergl. das. §. 13.; und endlich beruht diese Restitutionsfrist auf einem Gesetze aus der Republik, da dieselbe bereits der lex Iulia de maritandis ordinibus vom Jahre 4 bekannt ist und von dieser für gewisse Fälle wieder aufgehoben wird,[32]) daher hieraus zu entnehmen ist, dass bei Proculus unter den leges, welche ein tempus doti restituendae constituerunt, ebensowohl die lex Iulia et Papia Poppaea, wie jenes ältere republikanische Gesetz zu verstehen sind.

Die Gleichheit des Rechtsverhältnisses aber: der Dos, welches durch das von Polybius und durch das von Proculus erwähnte Gesetz geregelt wird; jener Parallelismus der Fristen sodann, welchen Polybius für sein Gesetz bezüglich der Numeration der Dos bekundet, für das von Proculus bekundete Gesetz aber hinsichtlich der Restitution der Dos sich ergiebt; die Thatsache endlich, dass ebenso das Gesetz des Polybius, wie das betreffende Gesetz des Proculus dem Zeitalter der Republik angehört; alle diese Momente berechtigen zu der Annahme, dass das von Polybius und das von Proculus bekundete Gesetz identisch sind, und führen so nun zu dem Resultate hin: dass im Jahre 592 zu Rom ein Gesetz in Gültigkeit war, welches ebenso für die Numeration der constituirten Dos an den Gatten, wie für Restitution der gezahlten Dos von Seiten des Gatten eine Leistungsfrist von drei gleichen Raten mit einjährigen und zwar zehnmonatlichen Terminen vorschrieb.

§. 7.

Gesammtresultat für Name, Inhalt und Alter der lex Maenia de dote.

Die bisher im Einzelnen gewonnenen Ergebnisse verknüpfen sich in folgender Weise zu einem Gesammtresultate für Name, Inhalt und Alter der lex Maenia de dote.

Aus Cato or. de Dote ist zu entnehmen, dass zu dessen Zeit ein Gesetzesvorschlag, betreffend die Dos, bei den legislativen Factoren des Staates discutirt wurde. Und dass dieser Gesetzesvorschlag wirklich als lex angenommen worden ist, ergiebt zunächst Dionysius, indem derselbe eine lex kennt, welche de restituenda vel recuperanda dote, über die

---

[32]) Vergl. Demelius, legg. fragmm. p. 54.

actio rei uxoriae, das iudicium de moribus mulieris, wie über Verwandtes handelt; sodann auch Polybius und Proculus, indem dieselben einer lex gedenken, welche für die Numeration, wie für die Restitution der Dos bestimmte Zahlungsfristen vorschrieb; und endlich auch Justinian, insofern in dessen Ausspruche: iudicium de moribus mulieris in antiquis legibus positum esse, eine Bezugnahme auf jenes Gesetz zu erblicken ist.

Da nun ferner bei Varro, Gai. und Ulpian eine lex Maenia genannt wird, welche in einer directen Beziehung zu ehelichen Verhältnissen und somit auch zur eheweiblichen Dos steht, so sind wir, abgesehen davon, dass wohl Cato's or. de Dote und suasio legis Maeviae identisch und eine suasio legis Maeniae sind, zu der Annahme berechtigt, dass jene lex, die bei Cato, Dionysius und Polybius erkennbar und bei Proculus und Justinian angezogen ist, eben diese lex Maenia sei, somit andrerseits wiederum diese lex Maenia in der That Satzungen über das Dotalrecht enthalten, ja hauptsächlich mit der Dos und den darauf bezüglichen Rechtsverhältnissen sich beschäftigt habe.

Diese lex Maenia aber ist sicher älter als 747, wo sie von Dionysius Hal. erwähnt wird (§. 4.); älter aber auch, als das erste Viertel des achten Jahrhunderts, wo Varro schrieb (§. 2.); älter sodann, als 664, wo die Nationallatinen die römische Civität erhielten (§. 3. unter 2.); älter ferner als 605, wo Cato (§. 5.) starb; älter endlich, als 592, wo sie von Polybius als gültig erwähnt wird (§. 6).

Andrerseits, dafern die in §. 5. aufgestellte Hypothese wahr ist, ist jene lex jünger, als 567, wo Seleucus Philopator den Thron der Grosskönige bestieg (Anm. 30.).

Da nun nach Liv. XXXIX, 8, 2. 18, 1. im J. 568 T. Maenius praetor urbanus war; da ferner in dieses Jahr die Entdeckung der bacchanalischen Orgien fällt, welche, den grauenvollen Abgrund enthüllend, vor dem die bürgerliche Gesellschaft jener Zeiten stand, die regste, ausgedehnteste und energischste Thätigkeit der Organe des Staates zu Bekämpfung jener socialen Gefahren wach rief; da endlich die lex Maenia in die ehelichen Verhältnisse, somit also in diejenigen Lebensbeziehungen eingriff, welche in Ursache, wie in Wirkung in den unmittelbarsten Beziehungen zu den sexuellen Ausschweifungen und Giftmorden der Bacchanalien standen: so ist nach Alle dem die Annahme gerechtfertigt:

Im Jahre 568 ward eine lex Maenia de dote von dem praetor urbanus T. Maenius rogirt und von den Tributcomitien [32a]) angenommen; die occasio legis aber war in der Entdeckung der Bacchanalien gegeben. Im Uebrigen ergiebt die obige Untersuchung noch das Resultat, dass Cato's or. de Dote im J. 568 gehalten ward.

Abschnitt II.

Das Recht vor der lex Maenia de dote.

§. 8.

I. Ehescheidungsrecht und Dotalrecht im Scheidungsfalle vor der lex Maenia.

Das Dotal- und Scheidungsrecht, welches unmittelbar vor der lex Maenia de dote galt, beruht in folgenden Ordnungen:

I. Bezüglich der Ehescheidung haben

A. die Befugniss, die Ehescheidung zu vollziehen:

1. der Ehemann, dafern solcher sui iuris ist, und
2. derjenige Ascendent des Ehemannes, in dessen patria potestas der Letztere ist, [33])

Beides Sätze, die aus dem ältesten Rechte überkommen waren;

3. die Ehefrau, dafern solche entweder in die manus getreten oder sui iuris ist:

Plaut. Mil. IV, 4, 28 fg.: quasi — istius causa amoris ex hoc matrimonio | abierim, cupiens istius nuptiarum, und das Weitere unter C. 2. a.; 6, 62.: tua causa exegit virum ab se; Amph. III, 2, 1 fg. 47. unter C. 2. a.; Men. V, 1, 19 fg.: non ego istaec tua flagitia possum perpeti: | nam meam med aetatem esse viduam (Geschiedene) mavelim. | — — non, inquam, patiar praeterhac, | quin vidua vivam, quam istos mores perferam; Rud. IV, 4, 1 fg. unter B. 2. c.

4. der Vater oder sonstige Ascendent der Ehefrau, in dessen patria potestas dieselbe geblieben ist:

Enn. Cresphont. bei Auct. ad Her. II, 24, 38. (trag. lat. reliq. ed. Ribbeck p. 25.): iniuria abs te afficior indigna, pater: | nam si improbum

---

[32a]) S. Marquardt, röm. Alterth. II, 3. Anm. 506.

[33]) Dieses Recht erhielt sich bis in die Kaiserzeit: Anm. 34.

esse Cresphontem existimaveras, | cur me huic locabas nuptiis? Sin est probus, | cur talem invitam invitum cogis linquere?

Plaut. Stich. I, 2., wo Antipho, der Vater, seine beiden Töchter Philumele und Pamphila von ihren Gatten scheiden will und, deren Widerstreben fürchtend, v. 12. zu sich sagt: si manere hic sese malint potius, quam alio nubere, | faciant, während die eine Tochter zur anderen v. 11 fg. sagt: pati | nos oportet, quod ille (sc. pater) faciat, quoius potestas plus potest, die darauf bezügliche Wechselrede aber in v. 71. fg. dahin lautet: *An.* ita mi auctores sunt amici, ut vos hinc abducam domum. | *Pa.* At enim nos, quarum res agitur, aliter auctores sumus: | nam aut olim, nisi tibi placebant (sc. nostri mariti), non datas oportuit, | aut nunc non aequomst abduci, pater, illis apsentibus. | *An.* Vosne ego patiar cum mendicis nuptas me vivo viris? und v. 84.: certumnest neutram vostrarum persequi imperium patris? [34])

[34]) Dieses Recht bekundet noch Iul. 18. Dig. bei Ulp. 26. ad Sab. (D. XXIV, 2, 4.) und Paul. 8. Resp. (fr. Vat. §. 116.: pater invita filia repudium genero misit). Solches Recht des paterfamilias, wie das in Anm. 33., wurde erst durch Antonin. Pius in der Weise beschränkt, dass Jener nur magna et iusta causa interveniente und nicht ein bene concordans matrimonium seines Kindes scheiden dürfe: Paul. Sent. rec. V, 6, 15. Diocl. et Maxim. in C. Iust. V, 17, 5. Nov. Iust. XXII, 19. vergl. Ulp. 71. ad Ed. (D. XLIII, 30, 1. §. 5.); nicht aber wurde es völlig aufgehoben: Ulp. 33. ad Sab. (D. XXIV, 1, 32.: §. 19. 20.), sing. Reg. (fr. VI, 10.), 33. ad Ed. (D. XXIV, 3, 22. §. 9.), Paul. 8. Resp. (fr. Vat. §. 116.); vergl. M. I. F. Iunghans, hist. de divort. caus. et poen. Lips. 1782. §. V., A. F. Berner, de divortiis ap. Rom. Berol. 1842. p. 74 ff., Wächter, Ehescheidung S. 95 ff. — Endlich kommt noch in Betracht Paul. Sent. rec. II, 19, 2.: eorum, qui in potestate patris sunt, sine voluntate eius matrimonia iure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur, wo die Auslegung der drei letzten Worte seit Langem Schwierigkeiten bereitet hat, worüber vergl. Junghans l. c. p. 10 sq., Berner l. c. p. 74 sq., Wächter a. a. O. S. 151 ff. Die eine Auffassung nämlich: sed voluntate patris contracta voluntate patris non solvuntur, steht in offenem Widerspruche mit den obigen Stellen, welche das Ehescheidungsrecht des Vaters bekunden; dagegen die andere Auffassung: sed sine voluntate patris contracta voluntate patris non solvuntur, scheint dem nämlichen Bedenken zu unterliegen, überdem aber auch noch einen inneren Widerspruch in die Stelle hineinzutragen; endlich die dritte Auffassung: sed sine voluntate patris contracta sine voluntate patris non solvuntur, trägt im ersten Theile einen Widerspruch in die Stelle hinein, während im letzten Theil ein mit dem leitenden Gedanken gar nicht zusammenhängender Satz ausgesprochen wird, der überdem mit den Quellen in Widerstreit steht (s. §. 16.). Meines Erachtens muss aber der zweiten Auffassung schon um desswillen die Möglichkeit eines gesunden Sinnes beigemessen werden, weil dieselbe von der westgothischen interpretatio getheilt wird. Und diese Möglichkeit finde ich darin, dass man den Gedanken dahin ergänzt: ohne Genehmigung des paterfamilias ist die Ehe des Sohnes nichtig; fehlt aber diese

L. Afran. Divort. bei Non. Marc. 394, 1. (comic. lat. reliq. ed. Ribbeck p. 147.): o dignum facinus! adulescentis optumas | bene convenientes, bene concordes cum viris | repente viduas (Geschiedene) factas spurcitia patris.

B. Bezüglich der Gründe der Ehescheidung war ein Katalog solcher Gründe durch das Recht nicht mehr gegeben, vielmehr konnte jeder Vorgang oder Zustand in concreto mit der Bedeutung eines Scheidungsgrundes bekleidet werden.

Dies ergiebt sich daraus, dass als Scheidungsgründe

1. für den Ehemann oder dessen paterfamilias ausser groben Delicten und Criminalverbrechen, adulterium und sonstigen Sittenwidrigkeiten der Frau auch hervortreten:

a. Sterilität der Gattin in der Ehescheidung des Sp. Carvilius Ruga von 523 (s. Anm. 64.) nach Varro *τοῦ πατρὸς τὸ παιδίον* bei Non. Marc. 77, 22. (vergl. Varron. sat. menipp. ed. Riese p. 231): annos multos quod parere ea non poterat, mulierem foras betere iussit; Serv. Sulpic. bei Gell. IV, 3, 2., Gell. XVII, 21, 44., Val. Max. II, 1, 4., Plut. Quaest. rom. 14. comp. Thes. c. Rom. 6.

b. turpitudo, welche die Gattin in die Ehe mitbrachte, nach Plaut. Pers. III, 1, 54 fg., wo die Tochter zum Vater sagt: necessitate me, mala ut fiam, facis. | Verum videto, me ubi voles nuptum dare, | ne haec fama faciat repudiosas nuptias.

c. Disharmonie des Mannes mit der Frau, was der Grund zur Scheidung des L. Aemilius Paulus Macedon. von seiner ersten Frau Papiria war: Plut. Aem. Paul. 5.[35])

Genehmigung in den Fällen, wo sie ausnahmsweise entbehrlich ist (so wegen absentia oder captivitas oder furor des pater, vergl. z. B. Paul. 7. Resp. [fr. Vat. §. 102.]), so ist dieser Defect keine magna et iusta causa, nachher (d. h. nach Beendigung der absentia oder captivitas oder des furor) die Ehe des Sohnes zu scheiden, eine Interpretation, welche schon Merillius ad pr. Iust. I, 10. bietet.

[35]) Diese Scheidung fällt allerdings zwischen 570 und 572, somit 2 bis 4 Jahre nach der lex Maenia; allein die letztere änderte in dem obigen Punkte Nichts ab, während bezüglich der Wandelung der nationalen Sitten und Moral jene Differenz bedeutungslos ist. Die Datirung jener Scheidung ergiebt sich daraus, dass der jüngste Sohn der Papiria: P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus minor im J. 570 geboren war, da er im Alter von 37 Jahren im J. 607 Consul wurde, wogegen der älteste Sohn der zweiten Gattin des Macedonicus im J. 573 geboren wurde, da er im Alter von 14 Jahren 3 Tage nach dem Triumphe seines Vaters im J. 587 verstarb: Plut. Aem. Paul. 35. Cic. Tusc. III, 28, 70. u. a.

2. Dagegen für die Ehefrau oder deren paterfamilias finden sich als Scheidungsgründe [36]) vor:

a. turpitudo des Ehemannes, so bei Enn. Cresphont. unter A. 4., wo dann der Vater der Tochter entgegnet: duxi probum: | erravi, post cognovi et fugio cognitum; und bei Plaut. Stich. I, 2. unter A. 4.;

b. die unwahre Bezüchtigung des Ehebruches, welche der Mann wider die Frau erhebt: Plaut. Amph. III, 2, 1 fg.; s. unter C. 2. a.

c. Einführung einer Beischläferin in das Haus Seitens des Mannes: Plaut. Rud. IV, 4, 1 fg.: serio edepol, quamquam vos quae voltis [cupio], mulieres, | metuo propter vos mea uxor ne me extrudat aedibus, | quae me pelices adduxe dicet ante oculos suos; Merc. IV, 3. Cas. II, 2, 33.

d. Verschleuderung des Dotalvermögens Seitens des Mannes: Plaut. Men. IV, 2, 99. 105. V, 1, 39 fg. 2, 15. 52 fg., vergl. Titinn. Fultonia bei Non. Marc. 81, 15.

C. Das Schicksal der dos im Scheidungsfalle, insofern darüber keine vertragsmässigen Vereinbarungen durch cautiones rei uxoriae getroffen sind, ist dann, wenn

1. der Ehemann sich scheidet oder durch seinen paterfamilias geschieden wird, abhängig davon, ob eine Verschuldung: culpa, der Frau vorliegt und einen Scheidungsgrund: causa, ergiebt oder nicht. Denn dafern

a. eine Verschuldung der Frau vorliegt, so ist solche dem iudicium domesticum zu unterbreiten, in welchem nun unter Beisitz des Familienconcilium der Ehemann als iudex domesticus über den Scheidungsgrund cognoscirt und im Falle von dessen Anerkennung die gänzliche oder theilweise Einziehung der von der Frau eingebrachten dos ausspricht:

Cat. or. de Dote Fr. I. (s. §. 5.): vir, cum divortium fecit, mulieri iudex pro censore est; imperium quod videtur habet: si quid perverse taetreque factum est a muliere, multatur; si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur; [37])

---

[36]) Nicht begründet Ehebruch des Mannes eine causa für die Frau: Plaut. Pers. IV, 6, 3. f. Cato in §. 5.; vergl. Plut. Cas. II, 2, 31 ff.

[37]) Rein, Pr.-Rt. S. 418. legt dieser Stelle eine Auffassung unter, welche bereits früher von namhaften Gelehrten, wie Unterholzner, Hasse, Göttling u. A., vertreten ist. Danach werden nämlich unter vir und iudex zwei verschiedene Personen verstanden, somit aber in jener Stelle eine Beziehung auf das iudicium de moribus statt auf das iudicium domesticum erblickt. Allein diese Auffassung erweist sich als unmöglich um

Plaut. Amph. II, 2, 220 fg.: *Am.* (der Gatte) is si denegat | facta, quae tu facta dicis, quid tibi aequomst fieri? | Numquid causam (Entschuldigungsgrund) dicis, quin te hoc multem matrimonio? | *Al.* (die Gattin) si deliqui, nulla causast.

Plaut. Pers. IV, 6, 3 fg.: ecastor lege dura vivont mulieres | multoque iniquiore miserae, quam viri: | nam vir si scortum duxit clam uxorem suam, | id si rescivit uxor, impunest viro; | uxor virum si clam domo egressast foras, | viro fit causa: exigitur matrumonio.

b. Dafern aber eine Verschuldung der Frau nicht vorliegt, somit ohne verurtheilenden Richterspruch des iudicium domesticum der Mann die Scheidung ausspricht, so hat die Frau Anspruch auf Restitution der dos wider den Mann:

Plaut. Stich. I, 3, 45 fg.: curiosi sunt hic conplures mali, | alienas qui res curant studio maximo, | quibus ipsis nullast res quam procurent sua. | — — perquirunt — — | uxorin sit reddunda dos divortio.

2. Sodann, wenn die Ehefrau sich scheidet oder, dafern sie der patria potestas ihres Vaters unterworfen ist, durch Letzteren geschieden wird,

---

desswillen, weil 1. der iudex des Civilprocesses kein imperium hat und kein Römer in ernsthafter Weise demselben ein solches beilegen konnte, am allerwenigsten Cato in einer vor dem versammelten Volke gehaltenen Rede; dagegen der Ehemann hat allerdings ein imperium domesticum: Anm. 42. — 2. ebenso ist multare ein Act magistratischer Thätigkeit, welcher wohl dem Ehemanne als iudex domesticus, nicht aber dem iudex beigemessen werden kann; 3. nach Cato greift das iudicium berufsmässig und theoretisch bei jeder Scheidung Platz: vir cum divortium fecit, mulieri iudex est, und dies darf als wahr gelten bezüglich des iudicium domesticum; durchaus unwahr ist es bezüglich des iudicium de moribus: dies greift nur dann Platz, wenn der Mann der Rückgabe der dos dadurch ausweichen will, nicht aber bei der Scheidung schlechthin (s. §. 11. unter 4. 5.); 4. zur Zeit von Cato's obiger Rede gab es noch gar kein iudicium de moribus, vielmehr griff das iudicium domesticum noch Platz, wie das obige Citat aus Plaut. Amph. vom Jahre 561 ergiebt. — Die bestimmende Veranlassung zu jener unhaltbaren Auffassung bot vor Allem das Perfectum fecit: man deducirte, der Mann könne nicht mehr Richter sein, nachdem die Scheidung bereits geschehen war. Allein dies Bedenken beseitigt sich höchst einfach: denn das temporale quum mit dem Indicat. Perfecti wird ja auch von gleichzeitigen Facta gebraucht, so ganz entsprechend bei Cic. in Verr. V, 29, 74.: fit gemitus omnium et clamor, cum tamen a praesenti supplicio tuo continuit populus Romanus se et repressit et salutis suae rationem iudicum severitati reservavit. Somit ist der Sinn der Stelle der: der Ehegatte, indem er die Scheidung vollzieht, ist für die Frau der Richter an Stelle des Censor. Sodann erregten aber auch Bedenken die vorausgängigen eigenen Worte des Gellius: Cato non solum existimatas, sed multatas quoque a iudice mulieres refert etc.; allein das Wort iudex entlehnt Gellius dem Cato und darunter kann ebenso der Ehemann, wie eine andere Person verstanden sein.

ist entsprechender Weise maassgebend, ob der Mann durch sein Verhalten der Frau eine causa gegeben, somit also dieselbe durch schlechte Behandlung zur Scheidung getrieben hat [38]) (s. unter B. 2):

Naevius bei Fest. v. sonticum p. 290: sonticam esse oportet causam, quam ob rem perdas mulierem.

Und zwar ist

a. in dem Falle, dass der Mann der Frau solche causa zur Scheidung giebt, der Letzteren die eingebrachte dos zu restituiren:

Plaut. Amph. III, 2, 1—8., wo die Gattin, mit sich selbst redend, sagt: durare nequeo in aedibus, ita me probri, | stupri, dedecoris a viro argutam meo: | ea, quae sunt facta, infecta re esse occlamitat: | quae neque sunt facta neque ego in me admisi, arguit | atque id me susque deque esse habituram putat. | Non edepol faciam neque me perpetiar probri | falso insimulatam, | quin ego illum aut deseram | aut faciat satis ille; und v. 45—47., wo dieselbe zum Gatten sagt: nunc quando factis sum inpudicis apstinens, | ab inpudicis dictis avorti volo: | valeas, tibi habeas res tuas, reddas meas! [39])

Plaut. Mil. IV, 4, 30 fg.: hasce esse aedis dicas dotalis tuas, | hinc senem aps te abisse, postquam feceris divortium: | ne ille mox vereatur, [huc] intro ire in alienam domum; v. 62 fg.: tua causa exegit virum ab se. — — | Aedes dotales huius sunt.

b. Hat dagegen der Mann durch sein Verhalten der Frau keinen

---

[38]) Diesfalls ruft die Frau auch den Beistand ihres Vaters oder sonstigen männlichen Verwandten gegen die Unbilden an: Plaut. Merc. IV, 4, 47 ff.: Syra, ei, rogato meum patrem verbis meis, | ut veniat ad me iam simul tecum huc; Cas. II, 2, 15 ff.: vir me habet pessimis despicatam modis | nec mihi ius meum optinendi optio (sc. adiutoris) est; Men. V, 1, 34 ff.: ne istuc mecastor iam patrem accersam meum | atque ei narrabo tua flagitia quae facis. | I, Decio, quaere meum patrem, tecum simul | ut veniat ad me: ita rem natam esse dicito. | Iam ego aperiam istaec tua flagitia; und V, 2, 12 ff., Plut. Qu. Rom. 108.: *πολλῶν βοηθῶν τὰς γυναῖκας ὁρῶντες δι' ἀσθένειαν δεομένας, οὐκ ἐβούλοντο τὰς ἐγγὺς γένους συνοικίζειν, ὅπως, ἂν οἱ ἄνδρες ἀδικῶσιν αὐτὰς, οἱ συγγενεῖς βοηθῶσιν.*

[39]) Tuas res tibi habeto oder agito ist (neben i foras mulier) die bekannte Scheidungsformel, reddas meas aber ist ein von Plaut. des Wortspieles halber gewählter untechnischer Zusatz. Denn in jener Scheidungsformel vertritt res nicht den Begriff von Sachen, sondern von Angelegenheiten; indem dagegen in reddere res dieses Wort die Bedeutung von Sache hat und dies, durch den Gegensatz, auch den technischen Ausdruck sibi habere res afficirt, so entsteht nun auf solche Weise in dieser letzteren Beziehung ein Wortspiel.

gerechten Grund zur Scheidung gegeben, so hat dieselbe keinen Anspruch auf Restitution der dos, da diesfalls das Verlassen des Mannes Seitens der Frau zu einer culpa der Letzteren sich qualificirt, somit aber der Thatbestand auf den Gesichtspunkt unter 1. a. zurückleitet; vergl. *Ter.* Hec. III, 1, 19.: matrem ex ea re me aut uxorem in culpa inventurum arbitror (d. h.: entweder hat meine Mutter durch ihr Wesen meine Frau aus dem Hause getrieben und dann ist Jene in culpa, oder meine Frau ist ohne solchen Grund zu ihrem Vater zurückgekehrt und dann ist Diese in culpa).

§. 9.

II. Iudicium domesticum und arbitrium rei uxoriae, sowie Dotalrecht im Todesfalle vor der lex Maenia.

D. Zur Realisirung der Rechtsordnung, welche das Schicksal der dos im Scheidungsfalle regelte, waren zwei verschiedene Rechtsmittel gegeben: das iudicium domesticum und das arbitrium rei uxoriae.

Zunächst nun das iudicium domesticum [40]) fällt allerdings nicht in die Sphäre der öffentlichen Rechtspflege und wird namentlich nicht durch den Magistrat, als Organ der staatlichen iurisdictio, geleitet; allein dennoch ist dasselbe ein wahrer und wirklicher Process und keineswegs lediglich ein compromissarisches Schiedsverfahren. Denn die mehrfachen Rechte und Pflichten, welche in der hausherrlichen Gewalt des paterfamilias inbegriffen sind, sind dreifältiger Beschaffenheit: theils sacralrechtlicher, theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher Natur. Und das staatsrechtliche Attribut des paterfamilias ist nun theils das censorische Sittenrichteramt über die Familienangehörigen, einschreitend im Falle von Sittenwidrigkeiten, theils das jurisdictionelle Richteramt, Platz greifend wegen Criminal- oder grober Privatdelicte [41]) der Angehörigen. Und indem nun in der Hand des paterfamilias beide Func-

---

[40]) Vergl. hierüber im Allgemeinen Rein, Privatrecht, S. 414 ff., 483 ff.; Walter, Geschichte des röm. Rechts, §. 525; Zumpt, Criminalrecht der röm. Republik I, 1. S. 349 ff.

[41]) Vergl. Ulp. 39. ad Sab. (D. XLVII, 2, 17. pr.): servi et filii nostri furtum quidem nobis faciunt, ipsi autem furti (i. e. actione furti) non tenentur; neque enim, qui potest in furem statuere, necesse habet adversus furem litigare; idcirco nec actio ei a veteribus prodita est.

tionen ununterschieden und ungetrennt zusammenfallen, so heben sie nun einerseits sich ab von der einfachen Disciplinargewalt, welche selbst der magistratischen Befugniss zum multam dicere, pignus capere und corpus retinere parallel ist, während sie andererseits in dem iudicium domesticum ihre Kundgebung und Anwendung erfahren. Der iudex aber und zugleich auch ius dicens in diesem iudicium domesticum ist der paterfamilias selbst; und weil nun von Alters her alle Jurisdiction auch der Magistrate, mag sie nun domi d. h. in urbe, oder militiae oder in der Provinz geübt werden, in dem imperium ihre theoretische und virtuelle Grundlage findet, so ruht denn auch jene Jurisdiction des paterfamilias auf einem imperium domesticum desselben. [42])

Dem ius dicens aber steht allenthalben ein consilium zur Seite, zwar ohne entscheidende Stimme, aber doch berufen, durch seinen Beirath eine Controle zu üben und eine innere Schranke dem Missbrauche der richterlichen Gewalt zu setzen. Und wie solches consilium bereits neben dem rex sich findet; [43]) wie es ferner neben dem Magistrate steht, welcher domi [44]) oder in der Provinz [45]) die Jurisdiction übt; wie es endlich als consilium militare neben dem rechtspflegenden Feldherrn steht: [46]) so nun hat auch der iudex domesticus, sobald er über freie Familienangehörige Gerichtssitzung hielt, solches consilium zur Seite, zusammengesetzt aus den propinqui, wie auch aus den amici. [47]) Und diesem iudicium domesticum sind nun auch die verheiratheten Frauen des Hauses unter-

[42]) So Cato in §. 5., Plaut. Stich. I, 2, 84. Pers. III, 1, 15. Amph. I, 1, 106. Men. V, 7, 41. Asin. I, 1, 74. Capt. II, 2, 57. Pseud. IV, 7, 1., Ter. Heaut. IV, 1, 22. Hec. II, 2, 1 ff. Phorm. II, 1, 2., Sext. Turpilius Epicler. bei Prisc. de Metr. p. 425. K., Cic. de Sen. II, 37. p. Caec. 18, 52., Ulp. 6. ad Sab. (D. L, 17, 4.). Zur Veranschaulichung eines solchen iudicium domesticum kann dienen Ter. Hec. II, 2, 11 ff.: siquid est peccatum a nobis, profer: | aut ea refellendo aut purgando vobis corrigemus | te iudice ipso.

[43]) Liv. I, 49. Dion. II, 56.; vergl. Becker, Handb. II, 1. S. 335 ff.

[44]) Vergl. Siccama, de iudicio Cvirali p. 17. Anm. d.; Keller, Civ.-Pr. Anm. 39.; Rein, Privatrecht, S. 862. Anm. 3.

[45]) Cic. in Verr. II, II, 29. V, 21, 53 ff. Liv. XXIX, 20, 5.

[46]) Liv. XXVIII, 26.

[47]) Vergl. Zumpt, Criminalrecht I, 1. S. 343 ff. 356. Amici sind die Freunde des Hauses im Unterschiede von den blossen Bekannten: Paul. 2. Sent. (D. L., 16, 223. §. 1.) und dazu Dirksen, Vers. S. 88 ff. Ihre Zuziehung zum Familienrathe beruht auf der bei den Römern weit verbreiteten Sitte, Zweifelsfragen, bei denen man der Unbefangenheit des eigenen Urtheiles misstraute, den amici gleich als einem Gewissensrathe zur Entscheidung vorzulegen; vergl. die significanten Beispiele bei Cic. de Fin. II, 17, 55. in Verr. II, II, 17, 41., Plin. Ep. V, 1.

worfen, soweit dieselben überhaupt zur Familie gehören, d. h. durch Eintritt in die manus aus ihrer natürlichen Familie ausgeschieden und in die des Gatten übergegangen sind. [48])

Eine in ihrer Grundlage verschiedene, in ihrer Wirksamkeit dagegen übereinstimmende Institution ist endlich das iudicium, welches in Ermangelung eines paterfamilias, somit gegenüber den mulieres sui iuris, und zur Ergänzung der hausherrlichen Richtergewalt die Agnaten des Weibes oder vielmehr wohl dessen tutor über das Letztere ausübte. [49])

Mit dieser doppelten Institution des iudicium domesticum des paterfamilias über die Familienangehörigen und dem iudicium domesticum der Agnaten oder des tutor über die gewaltfreie Frau steht aber von

---

[48]) Rein, Privatrecht, S. 415., hält jene Jurisdiction für einen Ausfluss nicht der hausherrlichen, sondern der ehemännlichen Gewalt. Allein von solcher Anomalie der alten Familienordnung wissen die Quellen Nichts, da die angezogenen Cic. de Rep. IV, 6., Tac. Ann. III, 34. und Liv. XXXIV, 2. Nichts davon bekunden. Sodann aber widerlegt sich jene Annahme dadurch, dass die Römer den modernen Begriff der ehemännlichen Gewalt gar nicht einmal kennen, ja, merkwürdiger Weise, selbst in der Kaiserzeit, keine technische Bezeichnung dafür geschaffen haben, somit aber jene Jurisdiction unmöglich Ausfluss einer juristisch namenlosen Gewalt sein kann; nicht minder bietet aber auch eine entscheidende Analogie der Bericht bei Liv. XXXIX, 18, 6.: mulieres damnatas cognatis (i. e. agnatis) aut in quorum manu essent tradebant (sc. praetores), ut ipsi in privato animadverterent in eas; si nemo erat idoneus supplicii exactor (i. e. neque agnatus neque vir, in cuius manu essent), in publico animadvertebatur. Und endlich spricht auch die Ordnung bei Anm. 49. gegen jene Annahme Reins. Sonach ist die Frau, welche in Ehe ohne manus war, wie der potestas ihres Vaters, so auch dessen iurisdictio unterworfen. Dies erkennt auch an Zumpt a. a. O. S. 356., der jedoch neben der iurisdictio des paterfamilias über die nicht in die manus mariti getretene Tochter eine iurisdictio ihres Gatten statuirt. Allein eine solche doppelte Jurisdiction ist wegen det unausbleiblichen Competenzconflictes undenkbar und ebenfalls quellenmässig unbeglaubigt, da bei Val. Max. II, 9, 2. nicht die leiseste Andeutung vorliegt, dass hier die Gattin nicht in der manus mariti gewesen sei. Sonach aber musste der Ehemann, welcher seine Frau nicht in manu hatte, die Ehescheidungsklage beim Schwiegervater anbringen, wogegen sein Hausregiment durch sein Disciplinarrecht über die Frau genügend gewahrt war. So auch Walter a. a. O. §. 525. Anm. 88.

[49]) Vergl. namentlich das S.C. vom Jahre 19 bei Suet. Tib. 35.: matronas prostratae pudicitiae, quibus adcusator publicus deesset, ut propinqui more maiorum de communi sententia coërcerent, auctor fuit (sc. Tiberius). Tac. Ann. II, 50. vom Jahre 17: adulterii graviorem poenam deprecatur, ut exemplo maiorum propinquis suis ultra ducentesimum lapidem removeretur, suasit (sc. Tiberius). Ferner Valer. Max. VI, 3, 8., Epit. Liv. 48., sowie zur Analogie Liv. XXXIX, 18, 6. in Anm. 48. Wahrscheinlich vertritt in solchem Falle der tutor mulieris den paterfamilias als iudex domesticus, so dass, wenn in der Function des Letzteren der propinquus genannt wird, hier lediglich an den normalen Fall der legitima tutela agnati, gentilis, patroni gedacht ist. Übereinstimmend ist der in Anm. 48. citirte Walter.

ältester Zeit her die Ehescheidung in einer untrennbaren und berufsmässigen Verbindung in der Weise, dass die Scheidung sammt theilweiser oder gänzlicher Einziehung der dos dem ältesten Rechte einzig und allein als eine der mehreren Strafmaassregeln bekannt war, welche von der straf- wie sittenrichterlichen Gewalt des iudicium domesticum wegen Criminalverbrechens oder Privatdelictes oder Sittenwidrigkeiten über die schuldige Ehefrau verhängt wurden, [50]) später aber jenes Institut insofern einen erweiterten Wirkungskreis erfuhr, als nun auch andere Scheidungsgründe der Cognition des iudicium oder vielmehr des consilium domesticum unterstellt wurden (s. §. 8. unter B.). Demnach nimmt solches indicium domesticum durchaus die Stellung eines Ehegerichtes mit ein und steht in Wahrheit vollkommen ebenbürtig und coordinirt neben dem Gerichte, welches die Magistrate des Staates pflogen.

Einen ganz anderen Character dagegen zeigt das arbitrium rei uxoriae, insofern dieses ebensowohl eine dem bürgerlichen Processe angehörige, wie auch durchaus reipersecutorische Klage ist [50a]), bei welcher dem officium iudicis anheimfällt, theils die Verbindlichkeit des Ehemannes zur Restitution der dos auszusprechen, theils auch die zu restituirende dos selbst zu quantificiren (s. Anm. 88.). Dennoch aber tritt in dem ersteren dieser beiden Punkte dieses arbitrium in einen Connex mit jenem iudicium domesticum: denn sobald überhaupt das iudicium domesticum befugt war, eine Einziehung der dos gleich als multa wider die Ehefrau auszusprechen, so kann auch dann, wenn solches geschehen war, der arbiter der actio rei uxoriae nicht befugt gewesen sein, den Mann zur Restitution der dos an die Frau zu verurtheilen.

Wenn somit das iudicium domesticum in einem präjudiciellen Verhältnisse zum arbitrium rei uxoriae steht, so hat nun dieses Verhältniss selbst seine processualische Geltendmachung in Gestalt einer Einrede finden müssen. Trat daher die Geschiedene als Klägerin mit dem arbitrium rei uxoriae wider den Mann als Beklagten auf, so konnte derselbe seine Verurtheilung ganz oder theilweis abwenden durch Bezugnahme auf

---

[50]) Vergl. August. de C. D. III, 5.: Romani antiqui — — adulteras — feminas, quamvis aliqua damnatione, nulla tamen morte plectebant.

[50a]) Sen. Contr. I, 6, 5. umschreibt die a. rei uxoriae durch res repetere suas.

den Urthelsspruch des iudicium domesticum, welcher die strafweise gänzliche oder theilweise Einziehung der dos über die Frau verhängt hatte. Und zwar ging dieses iudicium domesticum dann der actio rei uxoriae nothwendig voraus, wenn theils der Mann von der Frau, theils die uxor in manu von dem Manne sich schied. Denn in dem letzteren Falle konnte das iudicium domesticum, welches hier auf den grundlosen Weggang der Frau vom Manne sich stützte (s. §. 8. unter C. 2. b.), nur vor der Lösung der die hausherrliche Jurisdiction begründenden manus, somit nur vor der diffarreatio oder remancipatio der Frau durch den Mann Platz greifen, während wiederum die Frau erst nach solcher Lösung der manus Klage erheben konnte, weil sie erst durch solche überhaupt klagfähig wurde. Dagegen dann, wenn die nicht in der manus stehende Frau sich schied oder durch ihren Vater geschieden wurde, war nicht minder in der praescriptio pro reo: si in ea re praeiudicium moribus mulieris non fiat, dem beklagten Manne ein Mittel geboten, die a. rei uxoriae auf so lange zurückzuweisen, bis er ein iudicium domesticum über die Geschiedene erwirkt hatte; vergl. §. 11. unter 6.

Was endlich die Zuständigkeit der a. rei uxoriae anbetrifft, so bestimmt diese nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich dahin, dass

1. dann, wenn die Frau in der manus stand, jene Klage so lange gar nicht begründet ist, als die Frau nicht aus der manus entlassen ist, [51]) dagegen dann, wenn solche Entlassung beschehen ist, trotz der hierin stattgehabten capitis deminutio jene Klage für die Geschiedene begründet ist; [52]) dagegen

2. dann, wenn die Frau nicht in der manus gewesen war, stand die Klage der Frau zu, wenn sie sui iuris war, anderenfalls aber ihrem paterfamilias. [53])

Andrerseits geht die a. rei uxoriae wider den geschiedenen Mann, dafern solcher sui iuris war, anderenfalls wider dessen paterfamilias.

---

[51]) Die Entlassung aus der manus kann die Frau nach der Scheidung erzwingen nach Gai. I, 137., was sicher ein alter Rechtssatz ist.

[52]) Gai. 4. ad Ed. prov. (D. IV, 5, 8.): de dote actio — — durat etiam post capitis deminutionem; auch dies ist sicher ein mit der a. rei uxoriae entstandener Rechtssatz.

[53]) Das Requisit, dass letzteren Falles die Geschiedene zur Anstellung der a. rei uxoriae ihre Zustimmung zu geben hat, gehört erst der lex Maenia an: s. §. 17.

II. Für den Fall der Lösung der Ehe durch den Tod des Einen der beiden Gatten galt von Alters her die Rechtsordnung, dass die bestellte dos entweder dem Manne oder dessen paterfamilias verblieb oder als ein integrirender Bestandtheil des männlichen Nachlasses als Erbgut auf dessen Erben überging.

Diese Ordnung aber, welche in der Parömie zusammengefasst wird: dotis causa perpetua est (Anm. 56.), ist durchaus angemessen und völlig harmonisch mit den übrigen Satzungen des Rechtes, namentlich aber mit der Wesenheit der dos als einer Zuwendung ad sustinenda onera matrimonii (Anm. 134.) und mit der Parömie: ibi dos esse debet, ubi sunt onera matrimonii (Anm. 135.). Denn dafern

1. der Gatte verstirbt, welcher

a. sui iuris ist, so ist

aa. die Gattin, welche in manu mariti war, als sua des Gatten dessen Erbin zugleich mit ihren Kindern und empfängt in diesem Erbtheil die Mittel, welche theils zum eigenen Lebensunterhalt, theils zur Erziehung ihrer Kinder: der verbliebenen Lasten der gelösten Ehe, erforderlich sind; [54]) dagegen

bb. die Gattin, welche nicht in manu mariti war, hat allerdings kein Erbrecht am Nachlass des Gatten; allein weil zugleich ihre Kinder nicht ihrer eigenen Familie, sondern der des verstorbenen Gatten angehören, und nicht ihr, sondern der Letzteren die Erziehung Jener zur Last fällt, so ist es entsprechend, dass bei den Kindern die dos verbleibt, aus deren Mitteln dann die Vormünder die Erziehung oder auch die Kinder selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten, während die Wittwe zu ihrem Vater oder Agnaten zurückkehrt. [55])

---

[54]) Die Erziehung der Kinder liegt der Wittwe ob: Rein, Privatrecht, S. 523. A. 2.; gerade die Alimentation und Erziehung der Kinder aber ist das onus matrimonii par excellence nach der Anschauung des Alterthums; s. §. 18.

[55]) Scheurl in der Münchener kritischen Vierteljahresschrift VI. 1864. S. 13. nimmt an, dass beim Tode des Mannes von Alters her die Sitte denjenigen Erben desselben, die nicht seine Kinder waren, geboten habe, der überlebenden Frau die dos zu restituiren. Allein hier ist vor Allem festzuhalten, dass in der von Alters normalen Ehe: der Ehe mit manus, die Wittwe niemals mit Erben ihres Mannes concurriren konnte, die nicht dessen Kinder (d. h. Descendenten) waren: sie schloss als sua die Agnaten und Gentilen aus. Anders war dies nun bei Ehe ohne manus, wo die Wittwe nie Intestaterbin sein konnte. Allein dass hier jene Sitte nicht sich bilden konnte, entnehme ich aus zwei Momenten: theils nämlich tritt in dem Volkscharacter der alten Römer als ein sehr scharf markirter Zug ein karger, ja fast geiziger Sinn hervor, der durchaus

Wenn dagegen

b. der Gatte alieni iuris ist, so wird durch dessen Tod an den Verhältnissen der ehelichen Lasten Nichts geändert: die Lasten wegen der Kinder und der Gattin in manu verbleiben nach wie vor dem paterfamilias, während wiederum solche Wittwe nunmehr sua des Letzteren wird, die Wittwe aber, die nicht in der manus gewesen war, in das Haus ihres Vaters oder ihrer Agnaten zurückkehrt. Andrerseits dafern

2. die Gattin verstirbt, so verbleibt die Dos dem Wittwer oder dessen paterfamilias, weil bei Beiden die onera matrimonii verbleiben.

Diese Ordnung der Dinge wird nun in der Parömie zusammengefasst: dotis causa perpetua est, [56]) ein Satz, welcher lediglich auf das im Todesfalle, nicht aber auf das im Scheidungsfalle Platz greifende Dotalrecht Bezug hatte. [57])

Diese älteste Rechtsordnung ist indess wesentlich verändert in der Zeit nach der lex Maenia (s. §. 14.), daher hier nun die Frage auftritt, ob solche Aenderung erst durch diese lex oder ob sie etwa schon durch die Interpretatio herbeigeführt worden sei, welche durch die Scheidung des Carvilius Ruga zu reformatorischen Rechtssätzen angeregt wurde. Allein dass Letzteres nicht der Fall war, ist aus folgenden Gründen zu entnehmen: zunächst nämlich steht das Dotalrecht des Todesfalles in gar keiner näheren Beziehung zu jenem Falle des Carvilius, bei welchem nur das Dotalrecht des Scheidungsfalles in Frage kam und, wie die

---

entfernt ist von Generosität in Geldsachen, wofür unter Anderem die schlagendsten Zeugnisse bieten Polyb. XXXII, 13, 10. 11. und Plaut. Truc. prol. 6 f.; theils tritt in dem Rechte die Tendenz hervor, das Familiengut bei der Familie zu erhalten, so z. B. nach Paul. Sent. rec. IV, 8. §. 3. 22. Desshalb lag es sicher dem alten Römer fern, die Dos, welche für ihn Familiengut und Erbtheil geworden war, der Wittwe und deren Familie zu schenken. Und dass die Bezeichnung res uxoria an sich nicht als Beweis für jenen Satz Scheurl's dienen kann, erhellt daraus, dass jener Ausdruck selbst jüngeren Datums ist (zuerst tritt er auf in den Bezeichnungen cautio und actio rei uxoriae, sowie vereinzelt bei L. Afran. Emancip. in Charis. II. p. 219. K.), vielmehr dos die alttechnische Benennung der Aussteuer ist, wie theils der Ausdruck dotem dicere, theils Val. Max. IV, 4, 10. (die Megullia betreffend) in Anm. 69. ergiebt.

[56]) Paul. 14. ad Sab. (D. XXIII, 6, 1.): dotis causa (d. h. condicio oder Lage, s. Voigt Cond. ob caus. §. 9. unter II.) perpetua est et cum voto eius, qui dat, ita contrahitur, ut semper aput maritum sit.

[57]) Dies erhellt daraus, dass noch in Justinians Digesten jene Parömie an der Spitze des Dotalrechts im Todesfalle steht: Dig. XXIII, 3. de iure dotium, wogegen das Dotalrecht im Scheidungsfalle behandelt wird in Dig. XXIV, 2. de divortiis et repudiis und XXIV, 3. soluto matrimonio dos quemadmodum petatur; vergl. §. 18. am Ende.

Quellen bekunden, die Aufmerksamkeit jener Zeiten auf sich zog; sodann beruht das spätere Dotalrecht des Todesfalles auf sehr speciellen, ja casuistischen Distinctionen und zur Aufstellung von Rechtssätzen, deren empirische Voraussetzungen in so casuistischer Weise zerlegt waren, fehlten der Interpretatio der Republik die Mittel, insofern die Letztere nur auf den bereits gegebenen Rechtssatz sich stützte, durch Operation mit dem hier gefundenen Worte neue Rechtssätze gewann, so aber nicht zu derartig casuistisch detaillirenden Sätzen gelangen konnte; nicht minder verliert die Parömie: dotis causa perpetua est, jenem späteren Rechte gegenüber ihre Geltung und Wahrheit als logisch allgemeines Urtheil, weil dieses Recht mehrere Fälle setzt, wo beim Todesfalle die Dos zu restituiren, somit dotis causa nicht perpetua ist; wenn daher jene Parömie älter ist, als dieses spätere Recht, so muss sie nun auch wiederum die volle Geltung als allgemeine Wahrheit noch zu einer Zeit gehabt haben, wo Rechtswerke abgefasst wurden, welche sie als gültig anerkannten und der Nachwelt überlieferten; da nun aber vor 523, als dem Jahre der Scheidung des Carvilius (s. Anm. 64.), kein Rechtswerk abgefasst wurde, welches jene Parömie aufnehmen konnte, während zwischen jenen Zeitpunkt und die lex Maenia von 568 die Tripertita des S. Aelius Paetus Catus fallen, so begründet sich hierdurch die Annahme, dass durch dieses Werk jene Parömie der juristischen Literatur überliefert ward und zur Zeit der Abfassung desselben solche Parömie noch ihre volle Geltung als allgemeine Wahrheit fand. Endlich ist aber auch die Annahme begründet, dass, wenn der Tod eines Gatten vor der lex Maenia zur Restitution der Dos geführt und damit eine wesentliche Veränderung in den pecuniären Verhältnissen der Familie herbeigeführt hätte, dieser Moment von den Tragikern oder Comikern oder Satirikern jener Zeit, und namentlich von Plautus dichterisch ausgebeutet worden wäre, während aus dem Stillschweigen der bezüglichen überlieferten Stücke und Fragmente das Gegentheil zu folgern ist.

So daher dürfen wir nach Alle dem die Annahme für begründet erachten, dass das alte Dotalrecht des Todesfalles bis zur lex Maenia galt, somit aber der Tod eines Gatten nie die gesetzliche Verpflichtung zur Restitution der Dos zur Folge hatte, demnach aber auch in solchem Falle niemals die actio rei uxoriae Platz griff.

§. 10.

Die Mängel des Scheidungs- und Dotalrechtes vor der lex Maenia de dote.

Die in §. 8. und 9. dargelegte Rechtsordnung war, wie hier ohne Weiteres vorausgesetzt werden darf, ebenso den Lebensverhältnissen der früheren Zeiten angepasst, wie auch den Bedürfnissen des ältesten häuslichen wie bürgerlichen Lebens genügend und deren Anforderungen entsprechend. Indem jedoch zuerst vom 5. Jahrhundert d. St. abwärts und sodann in verstärktem Maasse nach Beendigung des zweiten punischen Krieges im Jahre 553 die Verhältnisse des socialen wie Familienlebens eine zwar allmählige, aber tiefgreifende Umwandelung erlitten, so hörte jenes Recht auf, diesen Verhältnissen congruent, wie genügend zu sein. Und zwar sind es drei Punkte, in denen solche Disharmonie zwischen Rechtssatz und bezüglichem Lebensverhältnisse hervortreten musste.

A. Das alte Ehescheidungs- und bezügliche Dotalrecht (§. 8. unter B. und C.) beruht in der frühesten Zeit auf zwei Fundamenten, theils auf der gesetzlich gegebenen Beschränkung der Ehescheidungsgründe, theils auf der Cognition des iudicium domesticum über das Vorhandensein eines legalen Scheidungsgrundes im concreten Falle. Denn was den ersteren Punkt betrifft, so hatte eine lex Romuli eine sehr geringe geschlossene Zahl gesetzlich anerkannter Scheidungsgründe aufgestellt, [58]) welche insgesammt dem Gesichtspunkte des Criminalverbrechens oder der groben Sittenwidrigkeit sich unterordneten. Diese Beschränkung war nun allerdings schon frühzeitig aufgegeben worden, indem eine jede grobe Sittenwidrigkeit, wie jedes Criminalverbrechen und grobe Privatdelict als legaler Scheidungsgrund anerkannt wurden, [59]) allein immer war auch hierin noch eine starke Schranke gegen frivole Ehescheidung gegeben und namentlich in die Hand des Weibes es gelegt, die Scheidung Seitens des Mannes zu vermeiden. Und andrentheils war zugleich in dem iudicium domesticum eine Schranke gegen subjectiven Missbrauch mit den legalen Scheidungsgründen gegeben, da, wenn auch der Ehemann selbst bei jenem iudicium der iudex war, doch die Stimme des beirathenden Familienconcils gewichtvoll genug war, um durch das Ansehen der Beisitzer einen

[58]) Plut. Rom. 22. Dion. II, 25.

[59]) Dies setzte meiner Ansicht nach ein XII-Tafelgesetz fest; es kömmt indess hier Nichts auf diese chronologische Fixirung an.

moralischen Einfluss auf das Urtheil eines gewissenhaften iudex zu üben und diesen zur Unpartheilichkeit zu stimmen. Beide Schranken aber in Verbindung sowohl mit der höchsten Gewissenhaftigkeit und Pflichtentreue, die den alten Römer kennzeichnet, als auch mit dem censorischen Sittenrichteramte, welches, wie das Familienleben im Allgemeinen, [60]) so auch die Ehescheidungen insbesondere [61]) überwachte, genügten, die frivole Scheidung im Allgemeinen fern zu halten, auch nachdem die durch die lex Romuli hiergegen angedrohten sacralrechtlichen Strafen [62]) abgekommen waren, und die Frauen gegen willkührliche Beraubung ihrer Mitgiften zu schützen, selbst ohne dass eine Dos-Rückforderungsklage ihnen Schutz gewährte. [63])

Jene beiden Grundlagen des alten Scheidungs- und Dotalrechtes wurden aber durch die im Gefolge der obigen Culturveränderungen eintretenden Wandelungen der Sitten in doppelter Richtung untergraben. Und zwar ist es auf der einen Seite die Ehescheidung des Sp. Carvilius Ruga im Jahre 523, [64]) welche zu einer Neuerung von tiefgreifender Bedeutung

---

[60]) Becker, Handb. II, 2. S. 215. 222.

[61]) Val. Max. II, 9, 2., s. Anm. 65.

[62]) Plut. Rom. 22.

[63]) Dionys. II, 25. Serv. Sulpicius de Dot. bei Gell. IV, 3, 1. in §. 1.

[64]) Über diese Ehescheidung vergl. im Allgemeinen Rein, Privatrecht, S. 450 fg. Die bezüglichen Zeitangaben sind in eine ganz ungewöhnliche Confusion gerathen; zunächst nämlich I. Dion. antiq. II, 25. setzt jene Scheidung an M. Pomponio, C. Papirio coss., sonach auf 523 der varronischen Aera. Sodann II. Gell. versetzt jene Scheidung in XVII, 21, 44. in das Jahr 519, dagegen in IV, 3, 2. in das Jahr 523 und M. Atilio, P. Valerio coss. Diese letztere Datirung differirt nun nicht allein von der ersteren des Gell., sondern ist auch fehlerhaft insofern, als 523 M. Pomponius und C. Papirius Consuln sind, während M. Atilius und P. Valerius vielmehr dem Jahre 527 angehören. Allein wie gross immer diese Verwirrung ist, so löst sich doch dieselbe ebenso sicher wie einfach. Zunächst nämlich in XVII, 21. stellte Gell. aus den Werken ganz verschiedener Schriftsteller chronologische Notizen zusammen, so aus Cassius Hemina, Varro, Cornel. Nep. u. A. Diese Schriftsteller folgten verschiedenen Aeren, und weil nun Gellius selbst die entsprechenden Zeitangaben nicht auf Eine Aera reducirte, so laufen nun die Zeitdaten der verschiedenen Aeren unter einander; denn so beruhen auf der varronischen Aera die Einsetzung des Volkstribunates von 260 in §. 11., die Dictatur des A. Postumius von 323 in §. 17., das Consulat des App. Claudius und M. Fulvius von 490 in §. 40., wogegen auf der Aera des Cornel. Nep. beruht der Krieg mit Pyrrhus von 470 (d. i. 473 der varronischen Aera) in §. 37. Eine dritte Aera nun, der Gell. folgt, retardirte gegenüber der varronischen um 4 Jahre, so dass die Scheidung des Carvilius in das Jahr 519, d. i. 523 der varronischen Aera, fiel. Die Jahrestafel dieser retardirenden Aera aber lag dem Gell. auch vor, als er bei Abfassung von IV, 3. von Serv. Sulpicius Rufius de dotibus (s. Anm. 1.) die Scheidung des Carvilius auf

führte, insofern Carvilius nicht wegen Verbrechen oder Sittenwidrigkeit, als vielmehr wegen Sterilität in Verbindung mit vorgewendeten religiösen Gewissensscrupeln von seiner Frau sich schied, damit aber jede Beschränkung der Scheidungsgründe zunächst im Princip und weiterhin auch in der Praxis beseitigt wurde, ein Ergebniss, welches in §. 8. unter B. 1. erwiesen ist. Und hiermit nun war die Gefahr der frivolen Ehescheidungen herbeigeführt.

Sodann aber minderte sich zu gleicher Zeit ebenso das moralische Gewicht der Stimme des Familienrathes, wie auch die Unpartheilichkeit des iudex domesticus, was daraus zu entnehmen ist, dass selbst Umgehungen des iudicium domesticum Seitens des die Gattin verstossenden Mannes vorkamen. [63]) Und hiermit nun war die Frau der Gefahr einer unrechtmässigen Einziehung ihrer Dos preisgegeben.

Dazu gesellte sich ferner, dass in Ermangelung einer Dos-Rückforderungsklage die geschiedene Frau wegen Restitution ihrer Dos durchaus dem guten Willen des Mannes anheimgegeben war.

Und endlich kam hierzu, dass in älterer Zeit der Ehefrau selbst,

---

523 der varronischen Aera angesetzt fand. Ohne nun zu beachten, dass diese letztere Angabe der varronischen Aera folgte, schlug Gell. in seiner retardirenden Jahrestafel nach und fand hier bei dem Jahre 523 als Consuln den P. Valerius und M. Atilius verzeichnet. Dieses Consularpaar vom Jahre 523 seiner retardirenden Jahrestafel fügte er nun jenem Jahre 523 der varronischen Aera bei und so entstand die Confusion. Immerhin aber ist zu erkennen, dass die Quellen des Gell. die Scheidung des Carvilius in das Jahr 523 der varronischen Aera versetzten; vergl. Dodwell in Dion. ed. Reiske, vol. IV. p. 2554., Ritschl, Parerga Plautina I. p. 68—70. III. Ferner bei Val. Max. II, 1, 4. bieten die Handschriften und Parid.: repudium inter uxorem et virum a condita urbe usque ad centesimum et quinquagesimum annum nullum intercessit; hier ist die Verderbniss alt und ihre Beschaffenheit erkennbar aus Nepotian., welcher liest: a condita urbe per annos N c. l.; denn dies beweist, dass in dem Urcodex das Datum mit Ziffern geschrieben, von dem Abschreiber aber verlesen war; wahrscheinlich bot der Archetypus usque ad. $\overline{XX}$ e. D.: (d. i. vicesimum et quingentesimum) annum welchenfalls dies Datum 520 auf der Aera von Nepos oder Polyb. oder Diodor. oder Anderer beruhen würde und dem Jahre 523 der varronischen Aera entspricht. IV. Endlich eine ähnliche Verderbniss ist bei Plut. Lyc. et Num. comp. 3. anzunehmen; hier ist die handschriftliche Lesart: ἔτεσι τριάκοντα καὶ διακοσίοις; dies weist hin auf die Lesung Λ'Κ(αὶ)Ε', worin ein Lesefehler des Abschreibers liegt statt des ΦΚΓ' (523) des Urcodex.

63) Val. Max. II, 9, 2. vom Jahre 447.: M. Valerius Maximus et C. Iunius Brutus Bubulcus censores — — L. — Annium senatu moverunt, quod quam virginem in matrimonium duxerat repudiasset nullo amicorum consilio adhibito. Dagegen Carvilius unterstellte seine Scheidungsgründe der Cognition des consilium domesticum: Gell. XVII, 21.

wenigstens dafern sie in manu war, ein Scheidungsrecht nicht zustand[66]) und dieselbe fast schutzlos den Unbilden und der übelen Behandlung des Mannes ausgesetzt war, ein Verhältniss, welches immer mehr zum Missstande wurde, je mehr die Sitten zugleich sich verfeinerten und verschlechterten. [67])

Jenes erste Uebel nun: die frivole Ehescheidung, hat indess die römische Republik kurzsichtiger Weise niemals direct durch legislative Maassregeln bekämpft. Vielmehr griff die Rechtsbildung jener Zeiten nur zu Correctiven gegen die drei letzteren Uebelstände, und dies zwar in doppeltem Anlaufe, einmal durch die Interpretatio von bald nach 523 und sodann durch die lex Maenia von 568.

Und zwar richtete zunächst jene Interpretatio ihre Rechtssätze vor Allem gegen den dritten Uebelstand: die Klaglosigkeit der Frau: sie schuf theils die cautiones rei uxoriae mit ihrer Stipulationsklage, theils die actio rei uxoriae, Beide gerichtet auf Restitution der Dos (§. 1.).

Sodann aber haben wir nach den Ergebnissen von §. 8. unter A. 3. jener Interpretatio auch den Rechtssatz zu überweisen, dass auch der Frau in manu mariti die Scheidung von dem Manne frei stehe,[68]) wodurch nun dem an letzter Stelle hervorgehobenen Uebelstande abgeholfen wurde.

Endlich die Beseitigung des nicht mehr unpartheiischen iudicium domesticum durch ein der bürgerlichen Rechtspflege angehöriges iudicium de moribus mulieris konnte nur durch eine lex geschehen: und dies ist die eine Hauptsatzung der lex Maenia (§. 11.).

B. Das alte Dotalrecht des Todesfalles, wie solches in §. 9. unter II. dargestellt ist, beruhte auf dem Satze: dotis causa perpetua est, und entzog damit die dotale Vermögenssubstanz unwiderruflich der Ehefrau und deren väterlicher Familie, die dos vielmehr ein- für allemal dem Manne

---

[66]) Plut. Rom. 22.

[67]) Aus dieser schutzlosen Stellung des Weibes gegenüber den Männern erklärt sich allein das epidemische Vorkommniss von Giftmorden der Ehefrauen an ihren Männern im Jahre 423 bei Liv. VIII, 18, 11., Val. Max. II, 5, 3., Oros. adv. pagan. III, 10. Augustin. C. D. III, 17.

[68]) Auch hier hat zweifelsohne die Rechtsbildung den Weg eingeschlagen, dass aus der in der cautio rei uxoriae vereinbarten Einräumung eines Scheidungsrechtes der Frau ein gleiches Recht als ipso iure zuständig deducirt wurde.

und dessen Hause überweisend, während andrerseits wiederum regelmässig d. h. in allen Fällen, wo die Frau in manu mariti war und ihr Vater sie nicht noch besonders im Testamente bedacht hatte, die Dos eine Abfindung der Tochter: den Ersatz des durch solche cap. deminutio verlorenen Erbtheiles bildete.

Diese Ordnung der Verhältnisse stellt zunächst das Interesse der Kinder vor das der Frau und ihrer väterlichen Familie: denn die Dos folgt dem gemeinen Erbgange und fällt somit zuletzt den Kindern zu. Sodann aber beruht sie bei der standesgemässen Ehe, d. h. der Ehe mit manus auf der Voraussetzung, dass die Frau ganz in der Familie des Mannes aufgeht, ihre eigenen Interessen völlig mit denen der Letzteren verschmelzen und nie von den Letzteren durch Wiederverheirathung, eigenen Hausstand der Frau oder dergl. sich ablösen. Und endlich setzt sie voraus eine annäherungsweise Vermögensgleichheit, so dass die den Gatten beerbende Wittwe durch den Verlust ihrer Dos nicht allzu viel einbüsste.

Alle diese Gesichtspunkte und Verhältnisse aber verschieben sich mit der steigenden Cultur: das Interesse der Frau und ihrer väterlichen Familie tritt dann um so mehr in den Vordergrund, je häufiger es vorkommt, dass der Tod des Mannes das enge Verhältniss der Wittwe zur Familie des Verstorbenen lockert, und je bereitwilliger die ehelichen Lebensverhältnisse dem Gesichtspunkte einer rein geschäftsmässigen Anschauung unterstellt werden und so auch die Kinderlosigkeit der Ehe beim Tode eines der Gatten in das Auge gefasst und in seinen Consequenzen erwogen wird. Und andrerseits steigert sich die Ungleichheit der bürgerlichen Vermögensverhältnisse, während gleichzeitig immer entschiedener das Streben nach reichen Heirathen hervortritt, mit der Höhe der Dos [69]) aber wiederum die Bedenken wachsen, solche Vermögenssubstanz unwiderruflich der eigenen Familie zu entziehen und der Familie des Schwiegersohnes zuzuführen.

---

[69]) Das Streben nach reichen Heirathen bekundet Plaut. Aul. II, 2, 13—15. Trin. III, 2, 64, u. ö.— Plaut. Merc. IV, 3, 4. u. Ter. Andr. V, 4, 48. nennen 10 Talente als dos d. h., attische oder euboische Talente à 1571¾ Thlr. angenommen (obwohl bei Plaut. meines Erachtens das sicilische Talent à 1572 Thlr. vorauszusetzen sein dürfte), 15,717½ Thlr.; Plaut. Cist. II, 3, 19. erwähnt 20 Talente = 31,435 Thlr.; ein Geizhals dagegen ist es, der bei Ter. Phorm. V, 1, 17. nur 2 Talente = 3143 Thlr. mitgiebt. Jene Summen aber sind nicht übertrieben, denn L. Aemilius Paulus Macedonicus em-

In diesem Conflicte der Interessen mit der gültigen Rechtsordnung boten nun allerdings die cautiones rei uxoriae eine Abhülfe; allein da Ehepacten nicht zu allgemeiner Verwendung in allen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft geeignet sind, so lag die Anforderung einer gesetzlichen Reform des Dotalrechtes nahe. Und diese Anforderung befriedigte die lex Maenia durch ihre zweite Hauptsatzung über das Dotalrecht des Todesfalles (§. 14.).

C. Endlich ist es noch ein dritter Hauptpunkt, den die lex Maenia regelt. Indem nämlich nicht der in patria potestate befindliche Gatte, sondern nur dessen Vater das Scheidungsrecht hat (§. 8. unter A.), so war bei Disharmonie der Gatten die Frau darauf hingewiesen, vor Allem der Gunst des Schwiegervaters sich zu versichern, während die Ungunst des Mannes wenigstens nicht zu der von den Frauen gefürchteten Scheidung [70]) führen konnte. Und dieses Verhältniss nun, welches die ehemännliche Autorität untergrub, beseitigte ebenfalls die lex Maenia (§. 16.).

D. Ausserdem ordnete die lex Maenia theils gewisse retentiones dotis an, die in Verbindung stehen mit dem iudicum de moribus mulieris: §. 12., theils regelte sie für gewisse Ehen die Kinderfolge: §. 13., theils setzte sie gewisse Fristen für Numeration und Restitution der Dos fest: §. 15, theils endlich enthielt sie eine eigenthümliche Vorschrift über die Zuständigkeit der a. rei uxoriae: §. 17.

---

pfing mit seiner zweiten Frau zwischen 570 u. 572 (s. A. 36) eine Dos von 25 Talenten = 39,293¾ Thlr.: Polyb. XVIII, 18, 6; und der im Jahr 569 verstorbene P. Cornelius Scipio Africanus minor hatte seinen beiden Töchtern eine Dos von je 50 Talenten = 78,587½ Thlr. legirt: Polyb. XXXII, 13, 1—5, wogegen Sen. Nat. Quaest. I, 17, 8 und ad Helv. 12, 6 in den Personen irrt, wenn er sagt, der Staat habe jene Töchter wegen Dürftigkeit des Vaters dotirt. Vielmehr war das Haus der Scipiones Africani reich und jene Staatsdotation empfingen die Töchter des Cn. Cornelius Scipio Calvus, cos 532, in Spanien gefallen 542, wo freilich die dos nur 40,000 aeris gravis = 2800 Thlr. betrug: Val. Mac. IV, 4, 10. Die Mitgiften der alten Zeit stechen sehr dagegen ab, so wenn vor 293 Kaeso Quinctius seine Tochter mit 10,000 aeris = 700 Thlr. dotirt, oder eine gewisse Megullia wegen der für jene Zeit bedeutenden Dos von 50,000 aeris = 3500 Thlr. den Spitznamen Dotata empfängt: Val. Max. IV, 4, 10.

[70]) Vgl. namentlich Plaut. Cas. II, 2, 31—36.

Abschnitt III.

Das Recht der lex Maenia de dote.

§. 11.

I. Das Dotalrecht der lex Maenia im Scheidungsfalle.

A. Das iudicium de moribus mulieris.

Die lex Maenia de dote griff reformirend ein zunächst in das für den Scheidungsfall gültige Dotalrecht und ihre Neuerungen reduciren sich hier auf drei Punkte: an Stelle des iudicium domesticum ward in Bezug auf die Ehescheidung ein iudicium de moribus mulieris gesetzt;[71]) sodann wurde dem Ehemann die retentio eines Theiles der Dos für den Fall nachgelassen, dass durch eine Verschuldung der Frau die Scheidung herbeigeführt worden war, und endlich ward mit Rücksicht auf solche retentio die Elternfolge der Kinder nach dem Principe geordnet: die Kinder folgen der ärgeren Hand. Mit Erörterung jenes ersten Punktes ist hier zu beginnen.

Das alte iudicium domesticum, wie solches in §. 9. dargestellt ist, überdauerte im Allgemeinen das Zeitalter der Republik, und zwar ebenso als iudicium des paterfamilias über die Familienangehörigen, wie der Agnaten über die mulier sui iuris. In Einer Beziehung erfuhr es jedoch früher bereits seinen Untergang: als Ehescheidungsgericht über die Gattin, an dessen Stelle das auf die staatliche Jurisdiction gestützte iudicium de moribus mulieris trat. Dass aber diese Reform in der That durch die lex Maenia geschah, ergibt sich zunächst aus Dion. II., 25. und Iustinian in Cod. V, 17. (s. §. 4), wird aber auch bewiesen durch bezügliche historische Vorkommnisse, welche bereits in dem 7. Jahrh. d. St. uns entgegentreten, wogegen kein Beispiel eines iudicium domesticum wegen Ehescheidung nach dem J. 568 sich vorfindet. Und zwar gehört hierher zuerst der Process des C. Titinius Minturnensis wider die Fannia v. J. 654[72]) bei

[71]) Gitzler, de leg. Iul. et Pap. p. 54 fg., überweist diese Reform der lex Iulia et Pap. Popp.; allein dies widerlegen die chronologischen Daten.

[72]) Die nachstehenden Berichte haben zu ihrer Quelle Liv.: Peter, Quellen Plut. S. 103.; Zschech, de Cic. et Liv. Valerii Max. font. Berol. 1865 übergeht obige Stelle.

Val. Max. VIII, 2, 3.: C. Marius, — — cum C. Titinius Minturnensis Fanniam uxorem, quam inpudicam de industria duxerat, eo crimine repudiatam dote spoliare conaretur, sumptus inter eos iudex in conspectu habita quaestione seductum Titinium monuit, ut incepto desisteret ac mulieri dotem redderet. Quod cum saepius frustra fecisset, coactus ab eo sententiam pronuntiare, mulierem inpudicitiae sestertio nummo, Titinium summa totius dotis damnavit, praefatus idcirco se hunc iudicandi modum secutum, cum liqueret sibi Titinium patrimonio Fanniae insidias struentem inpudicae coniugium expetisse. Fannia autem — — memor, quod inpudica iudicata esset, suis moribus, quod dotem servasset, illius (i. e. Marii) religioni acceptum ferri debere;

und *Plut.* Mar. 38.: *ἦν — ἀνὴρ τῇ Φαννίᾳ Τίννιος· τούτου διαστᾶσα τὴν φερνὴν ἀπῄτει λαμπρὰν οὖσαν. Ὁ δὲ μοιχείαν ἐνεκάλειά καὶ γίνεται Μάριος· ὑπατεύων τὸ ἕκτον δικαστής. Ἐπεὶ δὲ τῆς δίκης λεγομένης ἐφαίνετο καὶ τὴν Φαννίαν ἀκόλαστον γεγονέναι καὶ τὸν ἄνδρα τοιαύτην εἰδότα λαβεῖν καὶ συμβιῶσαι πολὺν χρόνον, ἀμφοτέρους δυσχεράνας τὸν μὲν ἄνδρα τὴν φερνὴν ἐκέλευσεν ἀποδοῦναι, τῆς δὲ γυναικὸς ἀτιμίας ἕνεκα τῇ καταδίκῃ χαλκοῦς τέσσαρας* [13]) *προσετίμησεν.*

Sodann aber auch der Process, in welchem Cn. Domitius Ahenobarbus, Consul 658, Censor 662, Richter war, bei

Plin. H. N. XIV, 13, 90.: Cn. Domitius [14]) iudex pronuntiavit mulierem videri plus vini bibisse, quam valetudinis causa, viro insciente et dote multavit.

Ueber die Natur dieses iudicium de moribus mulieris [15]) ergeben aber die Quellen in der hier maassgebenden Beziehung Folgendes:

---

[13]) 4 *χαλκοῖ* = 8 Pf. vertreten hier den nummus unus oder sestertius nummus bei Liv., d. i. die rein nominelle Summe, worüber vgl. Huschke, Flav. Syntroph. instrum, donat. p. 39 fg.

[14]) Dass unter diesem Cn. Domitius der Cons. v. 658, Censor v. 662 zu verstehen sei, erkennt auch L. Jan an und ist daraus zu entnehmen, dass Plin. XVII, 1. von demselben eine anderweite Anecdote mittheilt, wobei er denselben als rigorös besonders characterisirt. Dass jener Bericht von Plin. aus Cato or. de Dote geschöpft sei, wie Mercklin, Citirmethode des Gell. S. 662. vermuthet, ist durchaus unbegründet.

[15]) Die Natur des iudicium de moribus ist im Allgemeinen richtig erkannt schon von Balduin Iustinian. p. 33 fg., 161 fg., Gothofr. in C. Th. I. p. 343 fg. Ritt., Brisson. de Form. V, 147. sowie von Glück, Pand. XXV, S. 344. fg., Stemann, de veteris dotis actionum — — different. Kil. 1826. §. 7. Schenk, Rt. der Dos, S. 58 fg., Wächter, Ehe-

1. Es ist Klage wider die geschiedene Ehefrau,[76] welche dem Eigenthümer der Dos zusteht, somit entweder dem Ehemanne, wie bei Plut. Mar. cit., oder, dafern solcher in patria potestate sich befindet, dessen paterfamilias:

Papin. sing. de adult. (D. XLVIII, 5, 11, §. 3.): „socer, quum nurum adulterii accusaturum se libellis praesidi datis testatus fuisset, maluit accusatione desistere et lucrum ex dote magis petere; quaeritur an huiusmodi commentum eius admitti existimes." Respondit: turpissimo exemplo is, qui nurum suam accusare instituisset, postea desistere maluit, contentus lucrum ex dote retinere, tamquam culpa mulieris diremto matrimonio; quare non inique repelletur, qui commodum dotis vindictae domus suae praeponere non erubuit.

2. Der klagbegründende Thatbestand oder das fundamentum agendi ist, dass das Verhalten oder das Wesen der Frau: mores mulieris,[76a])

---

scheidung, S. 169 fg., Zimmern, Rechtsgesch. §. 168., Rein, Crim. Rt.S. 837, Pr. Rt. S. 418 fg. 438, Walter, Geschichte d. R. R. §. 561, Keller, Inst. S. 186 fg. Dagegen Grundirrthümer bieten: 1. Heineccius ad l. Iul. et Pap. p. 381. (der edit. Venet. 1741), der das iudic. de morib. mit dem iudic. domesticum identificirt; 2. Hasse, Güterrecht S. 182, der das iudic. de moribus für eine subsidiäre Klage erklärt: „wenn Retention nicht ausreichte", was wohl besagen soll: wenn der Mann eine strengere Bestrafung der Frau intendirte, als solche in den retentiones dotis gegeben war, oder überhaupt: wenn der Mann die retentio dotis gegenüber der a. rei uxoriae geltend zu machen unterlassen hatte. Allein einmal ist die richterliche Entscheidung in der a. rei uxoriae und resp. a. ex stipulatu gar nicht möglich ohne voraufgängige und gleichzeitige Entscheidung der Frage: utrius culpa divortium factum sit, oder, was dasselbe besagt, ohne Entscheidung über die mores mulieris (s. unter 5. und §. 12), daher ein nachträgliches iudicium de moribus wegen eadem quaestio durch res iudicata ausgeschlossen ist (vgl. Krüger, proc. Consumtion §. 16. 23 fg.); und sodann ruht das iudic. de moribus oder die retentio propter mulires auf gleichem Fundamente wie die retentio propter liberos d. h. darauf, dass culpa moris divortium factum est (s. §. 12.), wegen der retentio propter liberos aber bekundet Ulp. fr. VI, 10 ausdrücklich, dass es keine actio retentionis omissae gebe (vgl. Voigt, Cond. ob caus. S. 395.).

[76]) Schenk. a. a. O. S. 58. 102. identificirt das iudic. de morib. mit der a. malae tractationis und legt es dem entsprechend auch der Frau als Klägerin bei; allein Ersteres ist irrig (s. Anm. 24.), Letzteres aber wird widerlegt durch die als technisch anzuerkennende Benennung: iudicium de moribus mulieris bei Gai. IV, 102. wozu vgl. Paul. 7. ad Sab. (D. XXIV, 3, 15. §. 1.); vgl. auch Zimmern, a. O. §. 168. Anm. 12. Nur den letzteren Irrthum spricht aus Wächter a. O. S. 170.

[76a]) Unter mores mulieris sind nicht bloss die Sitten der Frau zu verstehen, sondern auch das, was wir Wesen Jemandes (z. B. zänkisches Wesen Jemandes) nennen. Einen trefflichen Beleg hierfür bietet Ter. Hec. IV, 2, 1 fg., wo die Mutter zum Sohne sagt: uxorem tuam propter meos mores hinc abisse, und ebenso II, 1, 42. III, 5, 28. IV, 2, 23.

die Scheidung herbeigeführt hat, sei es nun, dass die Frau selbst die Scheidung vorgenommen, sei es, dass deren Verhalten den Mann zur Scheidung veranlasst hat, so aber die Frau die Schuld (culpa) der Scheidung trifft; s. §. 12.

3. Das officium iudicis umfasst bei dieser Klage ein doppeltes Moment, und zwar zunächst, entsprechend dem Thatbestande unter 2, die pronuntiatio: num mulieris culpa divortium factum sit:

Plin. l. c.: iudex pronuntiavit mulierem videri plus vini bibisse, quam valetudinis causa, viro insciente;

sodann aber auch die richterliche condemnatio, welche bei Bejahung jener ersten Frage zur Verurtheilung der Frau in den gänzlichen oder theilweisen Verlust der Dos sich gestaltete,[77]) bei deren Verneinung dagegen als Freisprechung der Frau vom Verluste der Dos, somit implicite als richterliche Anerkennung der Pflicht des Mannes zur Restitution der Dos auftrat:[78])

Plin. l. c.: iudex — mulierem — dote multavit;

Varro mysteria bei Non. 280, 17. (p. 174. ed. Riese): illud urgeo, dos a femina ut auferatur. Quae mihi posteaquam ad concordiam dicta est, . . .

Acro in Hor. Sat. I, 2, 131: antea adulterae dotem tantummodo perdebant.

Die Fixirung der Quote der Dos aber, auf deren Verlust die richterliche Condemnation sich richtet, ist, wie früher beim iudicium domesticum, in das richterliche Ermessen gestellt: Plin., Val. Max., Plut. ll. cc.

---

[77]) Die lex Iulia et Papia Poppaea fixirte die Quote der der Frau abzuerkennenden Dos auf eine sexta wegen mores graviores d. i. adulterium, und auf octava wegen mores leviores: s. Demelius, legg. fragm. p. 54. In Folge dessen richtet sich nun 1. die pronuntiatio: a) wie früher, auf die Frage: num mulieris culpa divortium factum sit: Papin. 11. Quaest. (D. XXIV, 3, 39.), Theod. et Valentin. in Nov. Th. XII., 1, §. 1. (439.), wozu vgl. Scaev. 19. Quaest. (D. XXIV, 3, 47.); sodann aber auch b) auf die Frage: num propter mulieris mores graviores an leviores divortium factum sit; dagegen 2. die condemnatio beschränkt sich als Verurtheilung der Frau nunmehr auf Aberkennung einer sexta oder einer octava: vgl. Papin. sing. de adult. (D. XLVIII, 5, 11. §. 3.), wogegen sie als Absolution der Frau nicht bloss die Restitutionspflicht des Mannes, sondern eine strafweis beschleunigte Restitution der Dos nach Maassgabe von Ulp. fr. VI, 13. involvirt.

[78]) Das Verfahren des Marius, welcher die Frau dicis gratia in den nummus unus condemnirt, reell aber absolvirt, ist irregulär, daher solches von demselben auch besonders motivirt und zu rechtfertigen gesucht wird.

Nach Alle dem aber ist das iudic. de moribus nicht eine praeiudicialis formula, sondern eine complete formula d. h. mit jurisdictioneller condemnatio [79]).

4. Die Natur der Klage unter 3 bedingt, dass dieselbe nur dann einen reellen Zweck hatte und mit practischem Erfolge angestellt werden konnte, wenn die Frau dem Manne überhaupt eine Dos inferirt hatte [80]).

5. Zu dem iudic. de moribus steht in einem präjudiciellen Verhältnisse (praeiudicium facit) die a. rei uxoriae und resp., bei bezüglichen cautiones rei uxoriae, die a. ex stipulatu, insofern diese Klagen auf die Restitution der Dos im Scheidungsfalle sich richten, hierfür aber präjudiciell die Frage ist: num mulieris culpa divortium factum sit. [81])

Demnach aber lag es in der Hand des Mannes oder seines paterfamilias, als des Beklagten der a. rei uxoriae und ex stipulatu, entweder diesen Klagen durch Anstellung des iudicium de moribus zuvorzukommen, oder aber jenen Klagen die praescriptio pro reo: ea res agatur, si in ea re praeiudicium moribus mulieris non fiat, entgegenzustellen und so den Lauf jenes Processes zu sistiren bis zur richterlichen Entscheidung über dieses iudicium, eine Ordnung, welche Plut. Mar. cit. bekundet (τὴν φερνὴν ἀπῄτει sc. mulier; ὁ δὲ μοιχείαν ἐνεκάλει sc. maritus), oder endlich von dem iudic. de moribus gänzlich abzusehen und durch exceptionsweise Geltendmachung der mores mulieris und der darauf gestützten retentio dotis rein defensionsweise die culpa mulieris zu urgiren. [82])

6. Das iudic. de moribus entlehnt dem alten iudic. domesticum seine Natur als a. poenalis, und dadurch nun ist bedingt, dass

a) das iudic. de moribus, somit auch die entsprechenden retentiones dotis, weder auf, noch wider die Erben der Interessenten übergehen:

---

[79]) Daher irrt Keller a. O. S. 186, wenn er annimmt, das iudic. de mor. sei anfänglich praeiudicialis formula gewesen und habe erst später die condemnatio neben der pronuntiatio angenommen.

[80]) So bereits Keller, a. O. S. 187.

[81]) So wegen der a. rei uxoriae z. B. Quint. I. O. VII, 4, 11.: rei uxoriae (sc. actio), cum quaeritur, utrius culpa divortium factum sit, wozu vgl. unten §. 12.; wegen der a. ex stipulatu z. B. Paul. 7. ad Sab. (D. XXIII, 4, 5. pr.): illud convenire non potest (sc. tabulis nuptialibus), ne de moribus agatur vel plus vel minus exigatur. Im Allgemeinen vgl. Constantin. in C. Th. III, 16, 1. (331.), Honor., Theod. et Constant. das. c. 2. (421.).

[82]) Vgl. Anm. 25. Hieraus erklärt sich auch die von Justin. in Cod. V, 17, 11, §. 2. (533) bekundete Thatsache, dass das iudic. de morib. ganz ausser Anwendung kommen konnte.

Paul. 7. ad Sab. (D. XXIV, 3, 15. §. 1.): morum (sc. mulieris) — — coërcitionem non habet (se. heres mariti);

Constant. et *Const.* in C. Th. III, 13, 1. (349.): de moribus actio ultra personam extendi non potest, nec in heredem dabitur, nec tribuetur heredi;

sowie

b) seit der lex Iulia de adulteriis von 736 das iudic. de moribus in ein Concurrenzverhältniss zur accusatio adulterii tritt, wobei solche Concurrenz einer causa civilis und criminalis singulärer Weise nicht eine cumulative, sondern eine alternative ist:[83])

Papin. sing. de adult. (unter 1. cit.);

Val. Gratian et *Valentin.* in C. Th. IX, 20, 1. (378): a plerisque prudentium generaliter definitum est, quoties de re familiari et civilis et criminalis competit actio, utraque licere experiri nec, si civiliter fuerit actum, criminalem posse consumi. — — Et cum una excepta sit caussa de moribus, sexcenta alia sunt, — — ut, cum altera prius actio intentata sit, per alteram, quae supererit, iudicatum liceat retractari.

7. Die Eigenthümlichkeiten des iudic. de moribus unter 1—3., 5. und 6. stimmen überein mit dem iudic. domesticum in §. 9. unter D. und sind daher zweifelsohne aus diesem entlehnt.

§. 12.

I. Das Dotalrecht der lex Maenia im Scheidungsfalle.

B. Die retentiones dotis.

Die dotalen Vermögensnachtheile haben eine pönale Natur: sie knüpfen sich als Folgewirkungen an ein gewisses, dadurch zu ahnendes Verhalten, und zwar daran, dass der Betreffende Schuld an der Scheidung ist: eius culpa divortium factum est. Diesen Gesichtspunkt vertritt die lex Maenia, wie später noch die lex Iulia et Papia Poppaea. Dennoch aber ist im Besonderen die Theorie beider Gesetze wesentlich verschieden. Denn die lex Iulia et Papia stellt in dieser Beziehung den Mann mit der

---

[83]) Vgl. Gothofr. in C. Th. IX, 20, 1. Die neueren Werke über proc. Consumtion und Rechtskraft, so von Keller, Buchka, Krüger, wie Savigny's Syst. haben dieses Verhältniss nicht in Betracht gezogen.

Frau ganz gleich: sie erkennt an, dass der Mann ebenso wie die Frau durch sein Verhalten: mores, die Scheidung verschulden kann; sie knüpft sodann an die mores mariti gleichermaassen Vermögensnachtheile an, wie an die mores mulieris;[84]) und spitzt somit den dafür maassgebenden Thatbestand auf die Frage zu: utrius culpa divortium factum est.[85])

Einen anderen Gesichtspunkt hält dagegen die lex Maenia fest: indem dieselbe nur ein iudicium de moribus mulieris, nicht aber ein iudicium de moribus viri aufstellt, so misst sie eine juristische Relevanz an und für sich nur dem Verhalten der Frau, nicht aber auch des Mannes bei, und alle Veränderungen, welche durch die culpa eines Gatten in den Vermögensbeziehungen zur Dos herbeigeführt werden, ordnen sich einzig und allein dem Gesichtspunkte der Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Frau, nicht aber dem der Strafbarkeit des Mannes unter,[86]) oder, mit anderen Worten, es werden durch jene Vermögensveränderungen immer nur die mores mulieris, nie aber die mores mariti unmittelbar und juristisch maassgebend betroffen. Jener Gesichtspunkt hat indess nur einen theoretischen, nicht aber einen practischen Werth: denn ob die Schuldlosigkeit der Frau dieselbe von gewissen Dotalverlusten an den Ehemann befreit oder aber die Schuld des Ehemannes denselben zu entsprechenden Dotalsrestitutionen an die Ehefrau verpflichtet, bleibt im practischen Effecte sich gleich, und dies nun erklärt, dass trotz jenes theoretischen Gesichtspunktes der lex Maenia ebenso in dem früheren Rechte (§. 8.), wie auch in den späteren Quellen (Cic. Top. 4, 19. s. unten) die culpa viri in Betracht gezogen wird: die Praxis betrachtete die conträr gegensätzliche Alternative: ob durch der Frau oder durch des Mannes culpa die Scheidung herbeigeführt worden sei, als gleichwerthig mit der durch die lex Maenia an die Hand gegebenen,

---

[84]) Vgl. Demelius, legg. fragm. p. 54.

[85]) Quint. I. O. VII, 4, 11.: rei uxoriae (sc. actio), cum quaeritur, utrius culpa divortium factum sit.

[86]) Dieser Gesichtspunkt tritt in der That bei den unten mitzutheilenden Ulp. fr. VI, 10. und Paul. 2. Inst. hervor, insofern hier, abweichend von Anm. 85, die Frage darauf gestellt wird: num mulieris culpa divortium factum sit necne. Dies aber dürfen wir als ungetrübte Nachwirkung der lex Maenia ansehen. Anders dagegen bei Ulp. 33. ad Ed. (fr. Vat. §. 120.): si modo non culpa [mariti divortium factum est] u. a. m. Vgl. auch Ter. Hec. I, 2, 79.: reddi (sc. uxorem) patri (sc. eius), quoi tu nil dicas viti, superbumst, wo Donat das vitii richtig durch: culpae uxoriae erklärt.

contradictorisch gegensätzlichen Alternative: ob durch die culpa der Frau die Scheidung herbeigeführt worden sei oder nicht.

Die pönalen Vermögensnachtheile aber, welche die lex Maenia an die Verschuldung der Scheidung Seitens der Frau anknüpfte, sind retentiones dotis Seitens des Mannes, somit die gänzliche oder theilweise Entbindung des Mannes von der Restitutionspflicht der Dos. Und zwar sind diese Retentionen zwiefältig: theils nämlich eine Retention, welche wir retentio propter mores mulieris nennen dürfen, insofern sie als reine Bestrafung der mores der Frau zuerkannt wird, und sodann die retentio propter liberos.

Die retentio propter mores haben wir in §. 11. unter 3. bereits dargelegt: sie tritt ein als richterliche Verurtheilung der Frau in den gänzlichen oder theilweisen Verlust der Dos und wird in ihrem Betrage durch richterliches Ermessen bestimmt, welches einerseits auf die niedrigste Summe herabgehen kann, wie bei Val. Max. und Plut. in §. 10. cit., als auch auf die ganze Dos heraufgreifen kann, wie namentlich Varro in §. 11. unter 3. ergiebt.

Dagegen die retentio propter liberos bekundet:

Cic. Top. 4, 19.: si viri culpa factum est divortium, etsi mulier nuntium remisit, tamen pro liberis manere nihil oportet; vergl. auch daselbst §. 20. in §. 13.

Und hierzu treten die späteren Zeugnisse von:

Ulp. sing. Reg. (fr. VI, 10): propter liberos retentio fit, si culpa mulieris aut patris, cuius in potestate est, divortium factum est: tunc enim singulorum liberorum nomine sextae retinentur ex dote, non plures tamen quam tres. Sextae in retentione sunt, non in petitione;

Paul. 2 Inst. s. Tit. de Dotibus (bei Boëth. in Top. p. 303): si divortium est matrimonii et hoc sine culpa mulieris factum est, dos integra repetetur. Quodsi culpa mulieris factum est divortium, in singulos liberos sexta pars dotis a marito retinetur usque ad mediam partem dumtaxat dotis;

Boëth. in Cic. Top. p. 303: civitatis Romanae iure liberi retinentur in patris arbitrio, usque dum tertia mancipatione solvantur; ergo si quando divortium intercessisset culpa mulieris, parte quadam dotis pro liberorum numero multabatur. — — Quare quoniam quod ex dote conquiritur, liberorum est, qui liberi in patris potestate sunt,

id apud virum necesse est permanere. Facto igitur divortio contenditur, an dotis pars pro liberis apud virum debeat permanere. — At si viri culpa factum est divortium, video mulierem dotis parte non multari, etiamsi prima repudii nuntium misit. — — Non enim quod prior repudium nuntiavit, dotis parte multanda est, sed absolvenda potius damno, quod non sua factum est, sed viri culpa divortium, etc. vergl. p. 362.; vergl. auch Paul. 7. Resp. s. tit. de Re uxoria (Fr. Vat. §. 105—107. Interpret. visigoth. ad C. Th. III, 13, 2.).

Ziehen wir zunächst nun das Zeugniss von Cicero an sich in Betracht, so erhellt daraus, dass im Jahre 710 eine Rechtsordnung bestand, wonach die Verschuldung der Ehescheidung Seitens der Frau im Falle des Vorhandenseins von Kindern aus der geschiedenen Ehe mit einer partiellen Entbindung des Ehemannes von der Restitution der Dos geahnet wurde. Da nun aber diese Rechtsordnung andrerseits sicher jünger ist, als das iudicium domesticum (s. §. 9.), welches überdem einem derartigen normativen Eingreifen der Legislation, wie der Interpretatio sich entzog, so sind wir nun auf Grund dessen zu der Annahme berechtigt, dass jene Rechtsordnung der lex Maenia angehört habe. Und diese Annahme wird anderweit sicher begründet durch die ferneren Ergebnisse von §. 13. und 14. unter B. 2., überdem aber auch unterstützt durch

Theod. et Valent. in Nov. Th. XII, 1. §. 1. (439): hac constitutione repudia, culpas culparumque coër[ci]tiones ad veteres leges responsaque prudentium revocari censemus,

da, wenn in dieser Stelle von einer Mehrheit von leges die Rede ist, welche über die retentiones dotis Bestimmungen trafen, darunter nur die lex Iulia et Papia Poppaea und die lex Maenia verstanden werden können, weil diese die einzigen relativ jüngeren veteres leges sind, auf welche solche Bestimmungen sich zurückführen lassen.

Da nun aber diesfalls auch der Betrag jener retentio propter liberos durch die lex Maenia bestimmt gewesen sein muss, so unterliegt es keinem Bedenken, auch die beiden weiteren Punkte, welche Ulp., Paul. und Boëth. citt. bekunden, auf die lex Maenia zurückzuführen, die Bestimmungen nämlich, dass jene retentio für jedes lebende Kind eine sexta pars, als Gesammtmaximum aber höchstens die Hälfte der Dos betragen solle.

Und dieses Ergebniss vereinigt sich endlich mit den in §. 11. festgestellten Sätzen in der Weise, dass im Falle der durch die culpa der Frau herbeigeführten Ehescheidung bei kinderloser Ehe der Richter völlig freies Ermessen hatte, bis zu welchem Betrage der Dos der Mann von deren Restitution zu entbinden sei, bei einer mit Kindern gesegneten Ehe dagegen das Ermessen des Richters insoweit gebunden war, als derselbe für jedes Kind eine sexta der Dos, obwohl im Ganzen nicht mehr als deren Hälfte propter liberos dem Manne als Minimum zuzusprechen hatte, darüber hinaus aber eine Erhöhung dieser Quote als besondere Strafe propter mores mulieris ihm nachgelassen war, wogegen endlich dann, wenn ohne culpa mulieris die Scheidung erfolgt war, der Ehemann die gesammte Dos zu restituiren hatte, ein Satz, welchen ebensowohl die mehrfachen, dieser Periode anheimfallenden Vorkommnisse bestätigen, [87]) als auch

Ter. Hec. (aufgeführt 589 und 594), wo der Schwiegervater bezüglich seines Schwiegersohnes, der sich grundlos von seiner Frau geschieden hatte, III, 5, 51 fg. sagt: si est, ut velit redducere uxorem, licet; | sin aliost animo, renumeret dotem huc; u. ähnlich III, 3, 31.

Nach Alle dem aber, wie nach Maassgabe von §. 11. beruhte die Rechtsordnung der lex Maenia über das Dotalrecht des Scheidungsfalles auf folgenden Sätzen:

1. Völlig irrelevant ist es, wer überhaupt die Scheidung vollzieht; vielmehr ist von juristischer Folgewirkung lediglich der Umstand, wer die Scheidung verschuldet hat, wie dies auch bestätigt Papin. 4. Resp. (Fr. Vat. §. 121.: non ab eo culpa dissociandi matrimonii procedit, qui nuntium divortii misit, set qui discidii necessitatem inducit).

2. In der letzteren Beziehung aber zieht die lex Maenia nicht gleichmässig die Verschuldung des Mannes, wie der Frau und resp. der patresfamilias Beider in Betracht und spitzt somit ihre Satzungen nicht auf

---

[87]) Beispiele solcher Restitution aus der hier fraglichen Periode s. §. 15. a. E., sowie Cic. p. Scaur. 2, 8.: Aris —, cum hanc suam uxorem anum et locupletem et molestam timeret, neque eam habere in matrimonio propter foeditatem neque dimittere propter dotem volebat. Sodann schreibt Cic. ad Att. XIV, 13, 5. (710) bezüglich des Q. Tullius Cicero, der sich von seiner Frau Pomponia geschieden hatte: Quintus satis torquetur debitione dotis. Vergl. auch Trebat. Testa bei Iavol. 6. ex Posterior. Labeonis (D. XXIV, 3, 66. §. 21.): filiafamilias divortio facto dotem patri reddi iusserat.

die Frage zu: utrius culpa divortium factum sit; sondern dieselbe knüpft ihre Sätze lediglich an die Verschuldung der Frau oder ihres paterfamilias und spitzt somit dieselben auf die Frage zu: num mulieris culpa divortium factum sit necne. Denn

3. dafern der Mann oder sein paterfamilias die Scheidung verschuldet hat, so treffen denselben lediglich diejenigen Rechtsnachtheile, welche eintreten, wenn ohne Verschuldung der Frau die Scheidung vollzogen ist, nicht aber treffen ihn noch besondere Strafen seiner culpa.

4. Die culpa mulieris oder ihres paterfamilias dagegen wird geahnet durch retentiones propter liberos, wie propter mores, d. h. durch strafweise, sei es partielle, sei es totale Entbindung des Mannes von der Restitution der Dos;

5. und zwar tritt die retentio propter liberos nur im Falle der Scheidung einer mit Kindern gesegneten Ehe ein und beträgt für jedes lebende Kind eine sexta, nicht aber für mehrere Kinder zusammen mehr als die Hälfte der Dos; wogegen

6. die retentio propter mores mulieris ebenso bei kinderloser, als bei der mit Kindern gesegneten Ehe eintritt und letzteren Falles nur eine besondere Strafschärfung wegen der Sittenwidrigkeit der Frau bildet, beidemal aber weder nach Minimum noch nach Maximum durch die lex Maenia fixirt, vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen ist.

7. Die retentio propter liberos ist dabei, wie in §. 13. darzulegen, von der lex Maenia insbesondere noch an die Beschränkung geknüpft, dass liberi patrem sequantur, und dabei für diese Vaterfolge das Princip aufgestellt worden: die Kinder folgen der ärgern Hand.

8. Beide retentiones, propter liberos, wie propter mores mulieris, können sonach zusammen oder cumulativ Platz greifen, und

9. Beide werden auch entweder klagweise durch iudicium de moribus mulieris geltend gemacht oder defensionsweise und als Einreden der a. rei uxoriae und resp. a. ex stipulatu entgegengestellt. Nur in dem besonderen Falle, dass die Numeration der dos dicta oder promissa an Denjenigen, dem die Dos constituirt ist, noch gar nicht erfolgt ist, fällt die Möglichkeit einer defensionsweisen Geltendmachung der retentiones dotis hinweg und verbleibt das iudicium de moribus mulieris als einziges Mittel, welches dann, wenn nach siegreicher Durchführung dieses iudicium die Dos von dem Numerationspflichtigen dem Retentions-

berechtigten bis zu dem der Retention unterliegenden Betrage nicht geleistet wird, zur Klage aus der dotis dictio oder promissio auf nachträgliche resp. vollständige oder theilweise Numeration der Dos ermächtigt (§. 14. a. E.).

Und diese Rechtsordnung blieb nun in der Hauptsache in unverändertem Bestande bis tief in die Kaiserzeit hinein, indem die lex Iulia et Papia Poppaea eine Abänderung nur in Punkt 2., 3., 6. und 8. trifft, insofern dieselbe theils die mores viri besonders straft und damit nun die Frage darauf zuspitzt: utrius culpa divortium factum sit, theils die retentiones propter mores mulieris auf die sexta propter graviores und auf die octava propter leviores fixirt, theils endlich die retentio propter mores mulieris aus dem cumulativen in ein subsidiäres Verhältniss gegenüber der retentio propter liberos stellt.[88])

§. 13.

I. Das Dotalrecht der lex Maenia im Scheidungsfalle.

C. Die Kinderfolge.

Die Abstammung des Individuum ist bestimmend für dessen Staatsbürgerrecht oder civitas, wie für dessen Geschlechts- und Hausangehörig-

[88]) Vergl. in erster Beziehung Ulp. Fr. VI, 13., in zweiter Beziehung Ulp. VI, 12., in dritter Beziehung Ulp. VI, 11. und dazu Zimmern, R.-G. §. 168. Anm. 5., ingleichen Paul. 7. Resp. (Fr. Vat. §. 107.); im Allgemeinen vergleiche Demelius, legg. fragmm. p. 54. — Den retentiones propter liberos und propter mores coordinirt Ulp. VI, 9. sowohl die retentiones propter res donatas, wie propter res amotas, als auch propter inpensas. Die ersteren Beiden sind in der That civilrechtlich, wie processualisch gleichartig mit den obigen Beiden, und zwar verdanken die propter res amotas der Rechtswissenschaft ihre Anerkennung, dabei ihren Ausgang nehmend von der honorarischen a. rerum amotarum, welche selbst dem Ende der Republik angehört, wogegen die propter res donatas sich stützen auf das Verbot der donatio inter virum et uxorem, welches selbst von gleichem Datum wie jene Klage und ein gewohnheitsrechtlicher Rechtssatz ist. Dagegen die retentiones propter inpensas sind durchaus ungleichartig mit jenen oder anderen Retentionen, wie dies namentlich bezeugen Nerat. 2. Membr. (D. XXV, 1, 15.), Iul. 8. Dig. (D. X, 2, 51. pr.), Marcian. 3. Reg. (D. XXXIII, 4, 5.). Die theoretische Anerkennung dieser retentiones propter inpensas leitet sich zweifelsohne bis vor die lex Maenia und auf die Entstehung der a. rei uxoriae selbst zurück; denn dem arbitrium iudicis der a. rei uxoriae unterfällt die Quantificirung der Dos (s. §. 9. unter D.) und hierunter fällt nicht allein die Frage, was und wie viel als Dos inferirt ist, sondern auch die Frage der Deterioration und Amelioration, des Unterganges in Folge von Zufall oder von Verschuldung des Gatten und dergl. Vergl. Cic. Top. 17, 66. de Off. III, 15, 61. Qu. Mucius und Serv. Sulpic. bei Iavol. 6. ex Poster. Labeon. (D. XXIV, 3, 66. pr.)

keit: gentilitas und familia, insofern jene vermittelt, dass das Individuum in diese Kreise eingeboren wird. Dieses Eingeborenwerden fassen die Römer als ein sequi parentem auf und scheiden demnach das liberos sequi patrem und matrem, je nachdem die Mitgliedschaft des Vaters bezüglich jener Kreise solches Eingeborenwerden in dieselben bestimmt oder nicht. Hierfür aber ist maassgebend die Erzeugung in oder ausser legitimer Ehe.

Hinsichtlich der Erzeugung des Individuum in legitimer Ehe gilt, wie in dem gesammten arischen Staatsleben,[89]) so auch bei den Römern insbesondere von Alters her das Princip: liberi sequuntur patrem, d. h. der in legitimer Ehe Erzeugte erlangt in Bezug auf civitas, gentilitas und familia denjenigen Status des Vaters, welchen Letzterer zur Zeit der Geburt von Jenem hatte, gleichgültig im Uebrigen, welchen Status die Mutter zur Zeit jener Geburt hatte, indem bezüglich der Mutter deren Status lediglich zur Zeit der Conception von Jenem in Betracht kommt, insofern hiervon die Legitimität der Ehe selbst abhängig ist.

Dagegen hinsichtlich des nicht in legitimer Ehe Erzeugten gilt von Alters her das Princip: liberi sequuntur matrem: es ist einflusslos der Status des Vaters und ebenso einflusslos der Status der Mutter zur Zeit der Conception von Jenem, vielmehr ist maassgebend nur der Status der Mutter zur Zeit der Geburt von Jenem,[90]) allein auch selbst insofern maassgebend lediglich für libertas und civitas, wie für Patriciat und Plebität des Geborenen. Denn auch der Status der Mutter zur Zeit von der Geburt des Betreffenden ist einflusslos für dessen gentilitas, wie für dessen familia, indem derselbe durch seine Mutter nicht in deren

[89]) Einen nicht arischen Gegensatz ergiebt das System der Gynäkokratie, welches für die Abstammung aus legitimer Ehe das Princip aufstellt: liberi sequuntur matrem, vergl. Ulp. 2 ad Ed. (D. L, 1, 1. §. 2.), Keil in Philologus XVI. 1860. S. 9 fg., Bachofen, Mutterrecht.

[90]) Wegen beider Principien vergl. Cels. 29. Dig. (D. I, 5, 19.), Gai. I, 80., Ulp. Fr. V, 8., Arc. et Hon. in C. Th. XIV, 7, 1. (397); wegen des Principes liberi patrem sequuntur: Liv. IV, 4, 11., Gai. I, 56. 67.; wegen des Principes liberi matrem sequuntur: Cic. Top. 4, 20., Cels. bei Ulp. 2. ad Ed. (D. L. 1, 1. §. 2.), Ulp. Fr. V, 10., lib. 27. ad Sab. (D. I, 5, 24.), Serv. in Aen. IV, 328., Boëth. in Cic. Top. p. 304. 362., Isid. Orig. IX, 9, 21. Wegen des Verhältnisses des Status der Mutter zum Status des Kindes: Gai. I, 88—92., 94., Ulp. Fr. V, 10., lib. 27. ad Sab. (D. I, 5, 18). Ein bereits modernisirter Ausdruck ist es, wenn Gai. I, 156. sagt: qui nascuntur patris, non matris familiam sequuntur.

gens eingeboren wird und eben sowenig eine Ascendentenfamilie erlangt. Und da nun in Folge dessen das betreffende Individuum auch aller Intestat-Erbberechtigung entbehrt, sonach aber von vorn herein ebenso vermögenslos, wie der Möglichkeit beraubt ist, durch Intestat-Erbgang Vermögen zu erwerben, so erklärt sich nun hieraus die auf den ersten Blick so höchst auffällige Erscheinung, dass von Alters her das betreffende Individuum einen tutor weder hat, noch haben kann, weil alle und jede Voraussetzungen der legitima agnatorum oder gentilium und der testamentaria tutela ihm fehlen.

Andrerseits wiederum auf Seiten der Eltern ist die Vater- oder Mutterfolge des Kindes maassgebend ebenso für die patria potestas des pater civis Romanus, wie auch für die Pflicht von resp. Vater oder Mutter zur Alimentation, d. h. zur Unterhaltung und Erziehung des Kindes.

Jenem letzteren Gesetze der Mutterfolge aber unterliegt von Alters her eine doppelte Classe von Individuen: theils die spurii: die Concubinenkinder, wie die vulgo quaesiti, theils die nothi oder diejenigen, welche aus einer eheähnlichen Geschlechtsverbindung erzeugt sind, die jedoch wegen des mangelnden conubium wahre Ehe nicht ist, somit also diejenigen, welche der Verbindung sowohl zwischen Patriciern und Plebejern vor der lex Canuleia, als auch zwischen Peregrinen ohne römisches conubium und römischen Bürgern erzeugt sind.

Hinsichtlich der Verbindungen nun zwischen Peregrinen ohne römisches conubium und römischen Bürgern ward in Folge des häufigeren Vorkommnisses von solchen in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts d. St. einer neuen theoretischen Auffassung Bahn gebrochen: man erkannte nämlich derartige dauernde Geschlechtsverbindungen, welche mit Begründung eines gemeinsamen Hauswesens verbunden waren, als wahre, obwohl nicht als vollgültige Ehen an, fundirte dieselben durch eine ganz eigenthümliche wissenschaftliche Operation auf das ius gentium als die sie sancirende Rechtsbasis und schied so nun das Concubinatsverhältniss, die non iustae nuptiae und die iustae nuptiae.[91]) Diese Theorie aber involvirte nun ohne Weiteres die Frage, ob die in non iustae nuptiae Erzeugten: die nothi, als legitime Kinder dem Vater oder

---

[91]) Vergl. Voigt, Ius naturale II. §. 82.

wie nicht legale Kinder der Mutter folgen; und die Entscheidung dieser Frage trat nun als unabweisbare Aufgabe an die lex Maenia heran, da diese die retentiones propter liberos einführte, in Bezug auf diese aber die Entscheidung jenes Punktes durchaus präjudiciell war, insofern solche retentio durch die Auffassung bestimmt ward, dass dadurch dem Manne für die bleibenden onera der geschiedenen Ehe, d. h. für die Alimentation der Kinder (Anm. 137.), ein Beitrag gewährt werden sollte, dieser Beitrag somit als ungerechtfertigt sich erwies, wenn zwar eheliche Kinder vorhanden waren, deren Alimentation aber gar nicht dem Manne, sondern vielmehr der geschiedenen Frau zur Last fiel. Und jene Entscheidung gab nun in der That auch die lex Maenia, indem sie ein ganz neues, dem römischen Recht bisher völlig unbekanntes Princip für die Kinderfolge bei solchen Ehen aufstellte, das Princip nämlich: die Kinder folgen der ärgeren Hand: semper qui nascitur deteriorem parentis statum sumit: Isid. Orig. IX, 5, 18., ein Princip, welches dem nothus die römische Civität versagte,[92]) vielmehr denselben dem peregrinen Theile zur Folge und somit nach geschiedener Ehe auch zur Alimentation überwies. Und diesem Princip entsprechend, versagte sodann fernerweit die lex Maenia die retentio propter liberos dem Manne dann, wenn auf Grund solchen Principes die Mutterfolge der Kinder Platz greift.

Die Adoptirung jenes Principes an sich durch die lex Maenia wird aber bezeugt durch Gai. I, 78. u. Ulp. fr. V, 8. (s. §. 3.) und angedeutet von

Ulp. 27. ad Sab. (D. I, 5, 24.): lex naturae haec est, ut qui nascitur sine legitimo matrimonio matrem sequatur, nisi lex specialis aliud inducit.

Dagegen die Thatsache, dass die lex Maenia die retentio propter liberos dem Manne dann versagt, wenn nach jenem Principe die Mutterfolge des Kindes eintritt, wird bezeugt durch

Cic. Top. 4, 20.: si mulier (i. e. peregrina), cum fuisset nupta cum eo, quicum connubium non esset (i. e. cum civi romano), nuntium remisit, quoniam qui nati sunt patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet;

---

[92]) Anders das griechische Recht, vergl. Hermann, gr. Staatsalterth. §. 118., und dazu Quint. I. O. III, 6, 96. und VII, 7, 10.: nothus ante legitimum natus legitimus filius, post legitimum natus tantum civis, was Allegat eines griechischen Gesetzes ist; vergl. auch dens. III, 6, 97 fg.

Boëth. in h. l. p. 304.: si — liberi patrem non sequuntur — — matrique applicantur, apud virum dotis pars non poterit permanere. — — Quoniam — liberi, qui procreantur, patrem non sequuntur, ne dotis quidem pars apud patrem pro liberis manere debet, quando quidem non patrem filii, sed matrem sequuntur. — Nihil igitur dotis pro liberis manere oportebit, quia patrem liberi non sequuntur; und p. 362.: quum filii patrem non sequebantur, pro eis nihil ex dote retineri. [93])

Betrachten wir endlich zum Schluss noch die Stellung und das Schicksal, welches jenem neuen Principe: liberi deteriorem parentis statum sumunt, im römischen Rechte zu Theil ward, so ist vor Allem zu constatiren, dass dasselbe niemals auf die spurii, sondern nur auf die nothi, wie, obwohl in beschränkterer Maasse, auch auf diejenigen Kinder angewendet wurde, welche von der Freien im contubernium mit fremden Sclaven geboren wurden. In Beziehung auf die nothi aber, was hier allein von Interesse für uns ist, gewährte das Recht der beginnenden Kaiserzeit jenem Principe eine immer weitere Ausdehnung und Anwendung auf neue Verhältnisse, bis endlich unter Hadrian eine Reaction gegen solche Tendenz und die Rückkehr zu den alten Principien der Republik eintrat. Dieser Entwickelungsgang aber bekundet sich in folgenden historischen Thatsachen:

1. Die lex Aelia Sentia vom Jahre 4 adoptirte das Princip der lex Maenia, indem sie vorschrieb, dass

a. Kinder, die von einem in libertate morans (oder nachherigen La-

---

[93]) Im Uebrigen ist Boethius voller Irrthümer, welche auf drei Punkte sich reduciren: 1. den Effect des liberos patrem sequi versetzt er in die Unterwerfung des Kindes unter die patria potestas; diese Auffassung ist irrig insofern, als sie eine beschränkt wahre Ordnung zur Geltung einer allgemeinen Wahrheit erhebt, die ihr nicht zukommt: denn das Kind, welches dem peregrinus pater sequitur, ist dennoch nicht in patria potestate, weil diese iuris civilis, nicht gentium ist; 2. kennt er nur das alte Princip: ex impari matrimonio suscepti non patrem, sed matrem sequuntur, nicht aber kennt er das neue Princip: liberi deteriorem parentis statum sumunt; 3. nimmt er an, dass, wenn quaedam Romana vel cum Latino vel cum peregrino vel cum servo, cum quo connubii ius non erat, nuptias fecit, nach altem Principe Mutterfolge eintrete; allein dies ist wenigstens für die frühere Kaiserzeit unwahr: es tritt Vaterfolge ein, und zwar bei Ehe der civis Romana mit dem Latinus nach der lex Aelia Sentia und Iunia Norbana, mit dem peregrinus nach der lex Mensia, mit dem fremden servus nach dem S. C. Claudianum.

tinus Iunianus) mit einer civis Romana ehelich erzeugt sind, selbst in libertate morantes seien: Gai. I, 80. vergl. I, 29.

b. Kinder, die von einem qui dediticiorum numero est mit einer civis Romana ehelich erzeugt sind, selbst dediticiorum numero seien: Gai. I, 68.[94])

c. endlich Kinder, die von einem civis Romanus mit einer in libertate morans oder quae dediticiorum numero est ehelich erzeugt sind, der Mutter folgen: Gai. I, 79. (s. §. 3.).

2. die leges Iulia de maritandis ordinibus vom Jahre 4 und Papia caducaria vom Jahre 9 (sog. lex Iulia et Pap. Poppaea) schrieben vor, dass Kinder, welche geboren werden aus Ehen, welche iniustae nach Maassgabe der lex Iulia et Papia Poppaea selbst sind, der Mutter folgen. Dies ergiebt Paul. 4. Sent. (Collat. XVI, 3, 4.: sui heredes sunt hi: primo loco filius, filia in potestatem patris constituti; nec interest, adoptivi sint an naturales et secundum legem Iuliam Papiamve quaesiti).

3. Die lex Iunia Norbana vom Jahre 19 hat die Ordnung der lex Aelia Sentia bestätigt, sowohl in Bezug auf die Ehen der Latini Iuniani mit cives Romanae (unter 1. a.), indem sie für diese die causae probatio zuliess: Gai. I, 80., Ulp. fr. III, 3., als auch in Bezug auf die Ehen der cives Romani mit Latinae Iunianae (unter 1. c.): Gai. I, 79. (s. §. 3.).

Dagegen eine Rückkehr zu dem alten republicanischen Principe vollzieht das bezügliche S. C. Hadrianum, indem es

1. bezüglich der Ehen zwischen Latini und peregrini das Princip der Mutterfolge aufstellt, und so zwar, dass

a. Kinder aus der Ehe des peregrinus mit der Latina selbst Latini werden: Gai. I, 81., und

b. Kinder aus der Ehe des Latinus mit der peregina selbst peregrini werden: Gai. I, 81.

---

[94]) Indem in den Fällen sub a. und b. die Kinder der ärgeren Hand folgen, folgen sie zugleich dem Vater. Indem nun gewisse Juristen das jüngere Princip der Folge zur ärgeren Hand in seinem Werthe als selbsteigenes Princip nicht genügend würdigten, vielmehr in einer zu einseitigen Anschauung des alten republicanischen Principes befangen waren, so folgerten dieselben nun aus jener Ordnung ohne Weiteres, dass jene Ehen iustae nuptiae seien oder, was dasselbe ist, auf einem connubium der Ehegatten beruheten, welches die lex Aelia Sentia den in libertate morantes und qui dediticiorum numero sunt verliehen habe. Diese merkwürdige Auffassung referirt Gai. I, 80.

2. bezüglich der Ehe eines Latinus mit einer civis Romana die Mutterfolge neu einführte: Gai. I, 30. 80. vergl. §. 66., Ulp. fr. III, 3., während für die Ehe des civis Romanus mit der Latina die Mutterfolge schon durch die lex Aelia Sentia und Iunia Norbana begründet war (unter 1. c. und 3.).

3. endlich bezüglich der Ehe eines peregrinus ohne conubium mit einer civis Romana liess Hadrian zwar das Princip der lex Maenia und die durch dieselbe gesetzte Vaterfolge in Bestand, erklärte aber, dass solche Kinder iusti patris filii seien: Gai. I, 77. 92., wodurch somit die Ehe selbst für iustae nuptiae vom Standpunkt des betreffenden ius provinciale oder des ius municipale der betreffenden libera civitas erklärt wird.

Vergleichen wir aber das Princip: liberi deteriorem parentis statum sumunt, in seiner Wirksamkeit mit dem älteren Principe: liberi non ex iustis nuptiis nati matrem sequuntur, so ergiebt sich, dass bei Geburt von der Nichtrömerin beidemal der Effect gleich bleibt: das Kind ist nicht civis Romanus, wohl aber bei Geburt von der Römerin der Unterschied hervortritt, dass das Kind nach dem jüngeren Principe nicht, wohl aber nach dem älteren civis Romanus ist. Dieser Umstand aber berechtigt zu der Annahme, dass das jüngere Princip selbst und seine immer ausgedehntere Anwendung von dem seit Ausgang der Republik bis in die erste Kaiserzeit herrschenden Gedanken getragen ward, die römische Bürgerschaft rein und unvermischt von fremden Elementen zu erhalten. Als daher mit Claudius die neue Tendenz auftritt, die römische Civität zu verallgemeinern, so musste nun jenes jüngere Princip als unzeitgemäss erscheinen, daher es von Hadrian in mehrfachen Beziehungen wieder aufgegeben wird.

§. 14.

II. Dotalrecht der lex Maenia im Todesfalle.

Die einfache und durchgreifende Ordnung des ältesten Rechtes, welche, ausgesprochen in der Parömie: dotis causa perpetua est, gleichmässig im Todesfalle des Gatten, wie der Gattin Platz griff, und wonach die Dos niemals an die Frau oder deren natürliche Ascendenten- oder Collateralen-Familie zurückfiel (§. 9. unter II.), diese Ordnung ward nicht allein in tiefgreifender Maasse durch die lex Maenia reformirt, sondern

auch hierbei jene Einheitlichkeit aufgegeben zu Gunsten einer Scheidung der mehreren hierbei vorkommenden Fälle: einerseits nämlich des Todes dessen, dem die Dos bestellt ist, wie andrerseits des Todes der Gattin. Dagegen ist durchaus irrelevant in Bezug auf die rechtlichen Verhältnisse der Dos der Tod des Ehemannes in patria potestate: denn wie die Dos zwar, um zu juristischer Existenz zu gelangen, von der Existenz einer Ehe, als wesentlicher Vorbedingung, abhängig ist, dennoch aber keineswegs dem Ehemanne schlechthin, als vielmehr demjenigen bestellt wird, dem die onera matrimonii obliegen, somit also dann, wenn der Gatte in patria potestate ist, dessen Vater oder auch, wie bei Papin. 19. Resp. (D. XLIX, 17, 16. pr.), Ulp. 19. ad Ed. (D. X, 2, 20. §. 2.) u. A. dessen Grossvater, so nun ist die Dos auch in ihrer Existenzdauer durchaus nicht von dem Fortbestande der Ehe, als vielmehr, abgesehen von der Scheidung, von der Lebensdauer dessen abhängig, dem die Dos bestellt ist. Daher hat in Wahrheit in keiner Periode des römischen Rechtes der Tod des in patria potestate befindlichen Ehemannes die rechtliche Lage der Dos berührt, geschweige denn verändert. Ganz anders dagegen verhält sich dies, dafern

A. der Todesfall dessen eintritt, dem die Dos bestellt ist, indem diesfalls die lex Maenia den Grundsatz aufstellte, dass dann die Dos der Gattin zu restituiren sei, ein Rechtssatz, auf welchen zu beziehen ist das Zeugniss von Dionys. II, 25. in §. 4. Demgemäss ist

1. in dem Falle, dass der Ehemann sui iuris verstirbt, die Dos von dessen Rechtsnachfolgern der Wittwe zu restituiren.[95]) Diese Ordnung wird mit vollster Sicherheit für die lex Maenia bekundet durch zwei historische Vorkommnisse dieser Periode. Denn zunächst wird die Dos, welche die zweite Gattin des L. Aemilius Paullus Macedonicus demselben inferirt hatte, nach dessen Tod im Jahre 594 von dessen Erben der Wittwe restituirt,[96]) wie dies bezeugen

---

[95]) In der Kaiserzeit pflegte der Mann seiner Gattin deren Dos zu legiren: Paul. in Labeo 1. Pithan. a Paul. epit. (D. XXXIII, 4, 13.): dotem ei (sc. uxori), ut solet, legavit (sc. maritus). Belege für diese Sitte finden sich in den Quellen zahlreich; vergl. auch Anm. 98. Und durch diese Sitte ward das edictum de alterutro hervorgerufen.

[96]) Rein, Priv.-Recht, S. 432. Anm. 1. setzt hier Ehe ohne manus voraus. Allein für solche Annahme bieten die Quellen nicht allein keine Unterstützung, sondern es weisen dieselben im Gegentheil darauf hin, dass während der Republik der römische Adel die Ehen regelmässig in Form der coemtio, wie auch der confarreatio abschloss.

Polyb. XVIII, 18, 6.: *μεταλλάξαντος γοῦν αὐτοῦ* (sc. *Αἰμιλίου*) *τὸν βίον* — —, *βουληθέντες οἱ κατὰ φύσιν υἱοὶ Πόπλιος Σκιπίων καὶ Κόϊντος Μάξιμος ἀποδοῦναι τῇ γυναικὶ τὴν φερνὴν εἴκοσι τάλαντα καὶ πέντε·* und XXXII, 8, 4.: *μὴ δύνασθαι τὴν φερνὴν τῇ γυναικὶ διαλῦσαι πᾶσαν ἐκ τῶν ἐπίπλων.*

Epit. Liv. 46.: L. Aemilius Paulus — mortuus. Cuius tanta abstinentia fuit, ut — — vix ex auctione eius redactum sit, unde uxori eius dos solveretur;

und danach Dio Cass. fr. Peiresc. 76, 1., Val. Max. IV, 4, 9., Aurel. Vict. vir. ill. 56, 6., Zonar. IX, 24.

Und gleichermaassen wird bekundet, dass Licinia, die Wittwe des C. Sempronius Gracchus, nach dessen Tode im Jahre 633 einen Restitutionsanspruch auf ihre demselben inferirte Dos hat, der jedoch widerrechtlich von den politischen Gegnern des Graccus missachtet wird, indem solche diese Dos mit dem übrigen Vermögen des Gracchus confisciren nach

Plut. C. Gracch. 17, 4.: *τὴν δὲ Γαΐου Λικιννίαν καὶ τῆς προικὸς ἀπεστέρησαν,*

mit Rücksicht worauf dann später Licinia die Erben des Gracchus auf Restitution der Dos belangte nach

Javol. 6. ex Poster. Labeon. (D. XXIV, 3, 66. pr.): in his rebus, quae praeter numeratam pecuniam doti vir habet, dolum malum et culpam eum praestare oportere Servius ait. Ea sententia Publii Mucii est, nam is in Licinia Gracchi uxore statuit, quae res dotales in ea seditione, qua Gracchus occisus erat, periissent, ait, quia Gracchi culpa ea seditio facta esset, Liciniae praestari oportere. [97])

---

[97]) Nach diesem Zeugnisse stützte sich der Rechtsanspruch der Licinia wider den Restitutionspflichtigen nicht darauf, dass an Letzteren die Dos gekommen und dieser somit Successor des Caius geworden sei, als vielmehr darauf, dass die Dos in Folge einer culpa des Caius untergegangen und die dadurch begründete Verpflichtung zum Ersatze dieser untergegangenen und zu restituirenden Dos auf jene erste Person als den Pflichtigen übergegangen sei. Wäre nun der Rechtsanspruch der Licinia in jener ersteren Weise begründet worden, so würde solcher wider den Fiscus gegangen sein, nach Maassgabe des Rechtssatzes bei Iul. 18. Dig. (D. XXIV, 3, 31. pr.): si marito publico iudicio damnato pars aliqua bonorum eius publicatur, fiscus creditoribus eius satisfacere necesse habet, inter quos uxor quoque est; und dies ist in der That die Ansicht von Balduin. iurispr. Muc. p. 38. und Maians. XXX ICtorum fragm. I. p. 147 sq., allein, wie dargelegt, irriger Weise, da diesfalls der Fiscus als Successor, nicht aber ex culpa Caii gehaftet hätte. Vielmehr kann der Restitutionsanspruch der Licinia, weil er auf die culpa des Caius sich stützte, nur wider dessen Erben sich gerichtet

Dieser Anspruch der Wittwe auf Restitution der Dos bietet aber dann, wenn dieselbe nicht in manu mariti gewesen war, keine juristische Besonderheit, während dann, wenn die Wittwe in manu mariti gewesen war, derselbe der besonderen Modificirung unterlegen zu haben scheint, dass die Wittwe nicht zugleich ihre Dos und ihr Erbtheil als sua, sondern vielmehr nur Eines von Beiden nach ihrer Wahl, somit also nach Belieben das Grösste von Beiden, fordern konnte. Denn auf eine solche Ordnung weist in der That hin ebensowohl die Darstellung bei Polyb. XVIII. u. XXXII. citt., wie das edictum de alterutro, welches gleiche Ordnung für den Fall der testamentarischen Honorirung der Frau durch den Mann aufstellte (s. Anm. 95.).

2. Für den Fall sodann, dass der ehemännliche Ascendent und Gewalthaber verstirbt, dem die Dos bestellt ist, liegen allerdings Zeugnisse aus der hier maassgebenden Periode nicht vor. Allein immerhin unterliegt die Annahme keinem Bedenken, dass diesfalls die gleiche Ordnung Platz gegriffen habe, wie beim Tode des Ehemannes selbst sui iuris, somit also von den Erben des Gewalthabers die Dos der Ehefrau zu restituiren war. Und diese Annahme wird befestigt durch die Thatsache, dass solches Recht auch in der Kaiserzeit galt, ohne dass dafür eine jüngere Quelle sich darböte, als die lex Maenia. Denn dass die Ehefrau einen Restitutionsanspruch der Dos und a. rei uxoriae wider die Erben des Schwiegervaters in jenem Falle hat,[98]) bekunden

---

haben, und zwar wider dessen sui, da ja das Vermögen des Erblassers confiscirt war und die in Folge dessen überschuldete hereditas von den Agnati würde ausgeschlagen worden sein. Die Familie des Altcensor Ti. Sempronius Gracchus, des Vaters des Caius, bestand aber bei des Letzteren Tode aus folgenden Personen: 1. Sempronia, Wittwe des Scipio Africanus minor, die jedoch, weil voraussätzlich in manu mariti gewesen, in Wahrheit gar nicht mehr zur civilen Familie der Gracchen gehörte; 2. Cornelia, Wittwe des Altcensor und Mutter des Caius, juristisch gleich als Schwester des Letzteren gestellt, weil voraussätzlich in manu mariti gewesen; 3. der Sohn des Caius und seiner Gattin Licinia; 4. Licinia selbst, die Wittwe des Caius, juristisch gleich als dessen Tochter gestellt, weil voraussätzlich in manu mariti gewesen; vergl. Nitzsch, Gracchen, S. 428. Somit waren No. 3. u. 4. sui des Caius und ipso iure dessen Erben. Da nun die Erbschaft in Folge der Confiscation insolvent war, so erlosch die Dotalforderung der Licinia, weil sie selbst zur Hälfte Erbin war, zur Hälfte durch Confusion, während sie zur anderen Hälfte wider No. 3. sich richtete.

[98]) Entsprechend, wie Anm. 95., pflegte der Schwiegervater der Schwiegertochter die Dos zu relegiren, wodurch dieselbe einen anderweiten Rechtsgrund für ihre Dotalforderung erlangte: Cels. 20. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 9.), Iul. 37. Dig. bei dems. (D. cit. §. 13.), Ulp. 40. ad Ed. (D. XXXVII, 5, 10. §. 1.).

Jul. 18. Dig. (D. XXIV, 3, 31. §. 3.): Quum patri dos data esset et ei filius ex aliqua parte heres sub conditione institutus fuerit et pendente conditione coheredes eius dotem pro sua portione mulieri solverint, hoc minus filius ex dote praestare debebit; und bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 12. 13.): si dos alii legata esset (sc. a socero) eamque rogatus sit mulieri restituere, — — quod minus (sc. dotis) est in fideicommisso, mulierem dotis actione consecuturam. Si mulieri dos sit relegata eaque rogata dotem restituere, — — fideicommissum — negat valere; und

Ulp. 33. ad Ed. (D. XXIV, 3, 24. §. 1.): si exheredato marito mulier agat de dote (i. e. adversus heredes soceri), magis est, ut ex die aditae patris hereditatis incipiat ei dotis exactio; sowie

Papin. 13. Quaest. (D. XXXIII, 4, 7. §. 2.), *Ulp.* 40. ad Ed. (D. XXXVII, 5, 10. §. 1.), *Paul.* 7. ad Sab. (D. X, 2, 46.); vergl. Anm. 100. u. 101.

Bei Ehe mit manus aber ward ebensowohl diese a. rei uxoriae der Frau, als auch weiterhin das Eigenthum an der Dos sofort dem Ehemann, als dem Gewalthaber, erworben; dagegen bei Ehe ohne manus steht zwar die a. rei uxoriae, nach dem Obigen, der Frau selbst zu, allein das Eigenthumsrecht an der Dos ging in der gleichen Maasse wie bei Ehe mit manus auf den Ehemann über, und diese Ordnung nun ist zweifelsohne von der lex Maenia als selbstständiger Rechtssatz ausgesprochen worden. Denn den Rechtssatz, dass das Recht an der von den Erben des Schwiegervaters der Frau restituirten Dos nicht dieser, als vielmehr deren Manne zustehe, ergeben

Cels. 20. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 9.): si socer nurui dotem relegavit, si quidem ius actionis de dote voluit relegare, nullius momenti esse legatum, quippe nupta est; sed si voluit eam recipere dotalem pecuniam, — utile erit legatum; si tamen haec dotem receperit, nihilominus maritus dotis persecutionem habebit, sive heres institutus esset, familiae erciscundae iudicio, sive non, utili actione;[99]) und

---

[99]) D. h. der Schwiegervater kann der Schwiegertochter deren Dos nur unbeschadet des ehemännlichen Rechtes an solcher Dos legiren. Legirt er daher der Schwiegertochter die a. rei uxoriae oder die Dos in dem Sinne, dass solche an die Schwiegertochter bleibend zurückfallen und deren Manne auch während der Dauer der Ehe entzogen bleiben solle, so ist solches Legat nichtig, quippe nupta est mulier,

Ulp. 40. ad Ed. (D. XXXVII, 5, 10. §. 1.): si nurui dotem praelegaverit (sc. socer) eaque mortis tempore nupta sit, nullum legatum est, quia dos nondum debeatur; sed cum et constante matrimonio adversus heredes soceri dabitur actio, dicendum est etiam praelegatae dotis petitionem dari deberi.

Und mit diesem Rechtssatze stehen auch wieder in innerem und nothwendigem Zusammenhange die beiden Sätze, zunächst dass der Schwiegervater sofort und unmittelbar seinem Sohne die Dos von dessen Frau als Legat vermachen kann, und zwar, dafern der Sohn zum Erben eingesetzt ist, als praelegatum, dafern er enterbt ist, als einfaches legatum, und dass durch Erfüllung solchen Legates Seitens der Erben auch der Dotalrestitutions-Anspruch der Ehefrau wider die Letzteren erlischt,[100]) nach

Jul. 37. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 10.): quaeritur, si socer filio suo exheredato dotem nurus legasset: agi quidem (sc. ab uxore) cum marito exheredato de dote non posse, verumtamen ipsum (sc. maritum) dotem persecuturum ex causa legati, sed non alias eum legatum consecuturum, quam si caverit heredes adversus mulierem defensum iri;

und das. (D. eod. 1. §. 13.), *Papin.* 18. Quaest. (D. eod. 7. pr. §. 2 fg.);

---

somit also um desswillen, weil das Legat unvereinbar ist mit dem Rechte des Mannes an der Dos. Legirt er dagegen die Dos in dem Sinne, dass dieses Recht des Mannes an der Dos daneben ungeschmälert bleibe, so ist das Legat rechtsbeständig und diesfalls nun hat der Mann ungeschmälert seinen Rechtsanspruch auf dos recipienda, während zugleich die Frau einen Rechtsanspruch auf das legirte Vermögen hat, welches selbst hierbei nicht als Dos, sondern nur als gemeines Vermögen in Betracht kömmt. Ulp. 19. ad Sab. u. 40. ad Ed. citt. entscheidet jedoch unter Anerkennung jener Vordersätze anders: er behandelt das relegatum dotis des Schwiegervaters an die Schwiegertochter wie ein praelegatum dotis des Vaters an den Sohn und lässt daher nur Eine Vermögensleistung aus dem Legate zu. Vergl. Anm. 100. 101.

[100]) Der honorirte Sohn muss diesfalls bei Emfang der Dos den Erben cautio heredes adversus mulierem defensum iri leisten, welche Caution wegen der der Ehefrau zuständigen obigen a. rei uxoriae nöthig ist und von den Erben durch eine der a. familiae erciscundae oder sonstigen Legatenklage des Legatars entgegenzustellende exc. doli oder durch eine liberationis condictio indebiti (s. Voigt, Cond. ob caus. §. 49.) erzwungen wird: Iul. 37. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 10.), Papin. 18. Quaest. (D. eod. 7. pr. §. 2.), Ulp. 19. ad Sab. (D. eod. 1. §. 9.). Durch die Caution tritt der Legatar in die Stellung eines processualischen procurator der Erben: es liegt ihm nunmehr, wie jedem procurator, die Pflicht zum defendere des Stellvertretenen ob: Keller, Civ.-Pr. Anm. 617. Vergl. auch Anm. 101 und wegen ähnlicher Cautionen Krüger, proc. Consumtion, S. 101. Anm. 8.

und sodann, dass, wenn solche dem Ehemanne legirte Dos von den Erben nicht an den Legatar, sondern an dessen Ehefrau ausgezahlt wird, damit jenes Legat des Ehemannes ohne Weiteres erlischt:

Jul. 37. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 11.): si dotem marito relegaverit (i. e. praelegaverit) socer, an dote soluta mulieri legatum extinguatur? Extingui, quia nihil esset iam, quod marito posset praestari;

und *Papin.* 18. Quaest. (D. XXXIII, 4, 7. §. 1.)

Dahingegen ist es eine durchaus jüngere, der lex Maenia fremde und wohl erst vom Zeitalter Nerva's abwärts festgestellte Rechtsordnung, dass dem Ehemanne schlechthin ein legales Präceptionsrecht der Dos seiner Ehefrau an dem Nachlasse seines Vaters, somit aber ipso iure eine Dos-Rückforderungsklage zusteht, und zwar als a. fam. ercisc., dafern er Miterbe am Nachlasse seines Vaters geworden ist, und anderenfalls als a. fam. ercisc. utilis. [101])

B. Dafern der Tod der Frau eintritt, welche die Dos inferirt hat, so greift eine zwiefältige Ordnung Platz, und zwar

1. als allgemeine Regel, dass die Dos von deren Inhaber, somit von dem Ehemanne oder dessen paterfamilias, den Erben der Frau nicht zu restituiren ist, eine Ordnung, die als einfache Consequenz bei Ehe mit manus, als selbstständiger Rechtssatz dagegen bei Ehe ohne manus auftritt; dagegen

[101]) So Cels. 20. Dig. bei Ulp. 19 ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 9.), Iul. 8. Dig. (D. X., 2, 51. pr.), 18. Dig. (D. XXXV, 2, 85.), 37. Dig. bei Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 13.), Ulp. 19. ad Sab. (D. eod. 1. §. 9.), 19. ad Ed. (D. X, 2, 20. §. 2.) u. Marcell. das., Paul. 7. ad Sab. (D. X, 2, 46.) und Scävola das, Carac. in C. Iust. III, 36, 2. Dass diese Rechtsordnung durch die auctoritas ICtorum, nicht durch lex festgestellt worden ist, bekundet Caracalla a. O., indem er sie auf ein iuris placitum zurückführt. Die Stützpunkte, auf welchen die auctoritas, diese Ordnung constituirte, ergeben sich theils aus der obigen Sitte, dass der Schwiegervater seinem Sohne die Dos der Schwiegertochter zu legiren pflegte, theils aus Ulp. 19. ad Ed. cit. und Paul. 7. ad Sab. cit., wie 6 ad Plaut. (D. XXIII, 3, 56. §. 1. 2.). Die ältesten Namen, die bei dieser Rechtsordnung hervortreten, sind aber Celsus, Julian, Marcellus und Scävola. — Allein dieses legale Präceptionsrecht des Mannes steht immer in einem alternativen Verhältnisse zum Anspruche der Frau auf Restitution der Dos: entweder fordert der Mann kraft jenes Rechtes die Dos von den Erben und leistet dann cautio heredes adversus mulierem defensum iri (Anm. 100.), oder die Frau fordert kraft ihres Rechtes die Dos und leistet dann den Erben cautio heredes adversus maritum defensum iri: Ulp. 19. ad Sab. (D. XXXIII, 4, 1. §. 9.), 19. ad Ed. (D. X, 2, 20. §. 2.). — Eine merkwürdige Parallele zu jenem legalen Präceptionsrechte des Sohnes bietet übrigens Iul. 18. Dig. (D. XXIV, 3, 31. §. 2.).

2. ausnahmsweise die dos profecticia d. i. die vom Vater der Verstorbenen bestellte Dos von deren Inhaber zu restituiren ist, jedoch lediglich an jenen Besteller selbst für seine Person, nicht aber an dessen Erben, und selbst dann auch nur unter retentio einer quinta pars für jedes lebende Kind.

Dieses Recht galt in der Kaiserzeit und wird für diese namentlich durch Ulp. Fr. VI, 4. 5. bekundet;[102] allein dass dasselbe bereits dem Serv. Sulpicius Rufus bekannt ist, somit aber, der hier fraglichen Periode angehörend, auf die lex Maenia zurückzuführen ist, bekundet

Labeo 6. Poster. a Iavol. epit. (D. XXIII, 3, 79.): Avus neptis nomine filio natae genero dotem dedit et moritur; negat Servius dotem ad patrem reverti.

Ein weiteres, wenn auch allgemein gehaltenes Zeugniss bietet Dionys. II, 25. in §. 4., wozu hinsichtlich des Satzes unter 1. noch zwei dieser Periode angehörige Rechtsfälle treten, und zwar vor Allem der Rechtsstreit über den Nachlass der Valeria bei Cic. p. Flacc. 34. fg. Andro Sextilis nämlich, ein römischer Bürger in Kleinasien, hatte eine gewaltfreie Ehe mit einer Valeria eingegangen, die ohne Testament in der Ehe verstorben war und deren nachgelassenes Vermögen nun ebenso Andro, wie der Prätor L. Valerius Flaccus und dessen gleichnamiger Agnat: der „adolescens" L. Valerius Flaccus in Anspruch nahmen. In dem Processe nun, der hierüber im Jahre 691 zwischen den Genannten sich entspann, stützte Andro seine Ansprüche unter Anderem darauf, die Valeria habe ihm ihr Vermögen als Dos durch dictio bestellt und in Folge dessen falle solches nach deren Tode als Dos ihm definitiv zu, wogegen die beiden Flacci nicht diese letztere Folge, als vielmehr lediglich jene Voraussetzung bestreiten, indem sie behaupten, die dotis dictio sei wegen mangelnder tutoris auctoritas nichtig gewesen:

„doti", inquit (sc. Andro), „Valeria pecuniam omnem suam dixerat." Nihil istorum explicari potest, nisi ostenderis illam in tutela Flacci non fuisse. Si fuit, quaecumque sine hoc auctore est dicta dos, nulla est (35, 86.).

---

[102]) Vergl. im Uebrigen Glück, Pand. XXVII. S. 195 fg., Burchardi, Lehrb. §. 112., Rein, Pr.-Rt. S. 432., Walter, Gesch. d. r. R. §. 530. — Aus den beiden Sätzen unter 1. und 2. ergiebt sich als einfache Consequenz, dass die Frau über ihre Dos nicht testiren kann: Paul. 7. Resp. (Fr. Vat. §. 98.).

Und sodann berichtet

Val. Max. VII, 7, 4.: Septicia, — mater Trachalorum Ariminensium, irata filiis, in contumeliam eorum, cum iam parere non posset, Publicio seni admodum nupsit, testamento etiam utroque praeterito. A quibus aditus divus Augustus et nuptias mulieris et suprema iudicia improbavit. Nam hereditatem maternam filios habere iussit, dotem, quia non creandorum liberorum causa coniugium intercesserat, virum retinere vetuit.

Denn hieraus erhellt, dass Publicius in der That einen Rechtsanspruch auf Retention der gesammten Dos seiner verstorbenen Gattin hatte und nur ein richterlicher Machtspruch des August Jenem sein Recht entzog. Dass aber in diesem Processe jener Rechtsanspruch des Publicius in der That auf der lex Maenia beruht habe, ist daraus zu entnehmen, dass einerseits die vom Jahr 9 ab in Gültigkeit tretende lex Iulia et Papia Poppaea Bestimmungen über das Dotalrecht im Todesfalle überhaupt nicht enthielt, sodann aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach jener Process vor das Jahr 9 fiel, da bereits fünf Jahre nach diesem Zeitpunkte, im Jahre 14, August verstarb.

Die retentiones dotis selbst aber, welche beim Tode der Frau dem Inhaber der Dos zustehen, mögen diese nun auf den Betrag der ganzen Dos oder lediglich eines Theiles derselben sich erstrecken, werden regelmässig, d. h. im Falle beschehener Numeration der Dos, nur defensionsweise und als Einreden, nicht aber wie im Scheidungsfalle auch durch iudicium de moribus mulieris (§. 12. unter 9). geltend gemacht. Nur in dem besonderen Falle, dass die Numeration der dos dicta oder promissa an Denjenigen, dem die Dos constituirt ist, noch gar nicht erfolgt ist, macht der Letztere jene retentiones geltend durch die Klage aus der dotis dictio oder promissio, auf nachträgliche resp. vollständige oder theilweise Numeration der Dos nach

Labeo 2. Poster. a Iavol. epit. (D. XXVIII, 7, 20. pr.): mulier, quae viro suo ex dote promissam pecuniam debebat, virum heredem ita instituerat: si eam pecuniam, quam doti promisisset, neque petiisset neque exegisset.

Ulp. 29. ad Sab. (D. XXI, 2, 23.): ex promissione (sc. dotis) maritus adversus heredes mulieris agere potest.

Paul. 7. ad Sab. (D. XXIII, 3, 20.): — et pacisci soleant, ne a viva exhibeatur (sc. dos).

Vergleiche Honor. et Theod. in C. Th. III, 13, 3. §. 1. (422.).

§. 15.

III. Numerations- und Restitutionsfristen bezüglich der Dos nach der lex Maenia.

Nach §. 6. bekundet Polyb., dass die lex Maenia für die Numeration der constituirten Dos an den Gatten eine Leistungsfrist von drei gleichen Raten mit einjährigen und zwar zehnmonatlichen Terminen vorschrieb. Und dass nun in der That diese Numerationsfrist nicht bloss für die dos legata, in Bezug auf welche Polyb. jener lex gedenkt, sondern für die dos constituta im Allgemeinen, somit auch für die dos promissa und dicta, gesetzt war, ist zu entnehmen daraus, dass Cicero gleiche Rechtsordnung bezüglich der von ihm für seine Tochter Tullia constituirten Dos bekundet.

Cicero verheirathete nämlich im zweiten Viertel des Jahres 704 seine Tochter Tullia an P. Cornelius Dolabella, bestellte jedoch die Dos nicht durch datio und wohl ebenso wenig durch dictio, als vielmehr durch promissio, wie daraus zu entnehmen ist, dass cautio rei uxoriae über die Restitution der Dos abgeschlossen wurde. [103]) Von dieser Dos ward aber das erste Drittheil ein Jahr nach der Hochzeit, im Jahr 705, gefällig und gezahlt: ad Att. XI, 2, 2., das zweite Drittheil verfiel und ward gezahlt im Jahre 706: ad Att. XI, 4, 2. 25, 3. vergl. XI, 3, während das letzte Drittheil im Jahre 707 gefällig wird: ad Att. XI, 23, 22. [104])

Und wie nun dieser Rechtssatz der lex Maenia unverkennbar in Zusammenhang mit der Thatsache steht, dass im 6. Jahrh. mit immer bedeutenderen Mitgiften die Töchter aus reichen Familien ausgestattet wurden (Anm. 69.), insofern jene gesetzlichen Termine die zur Flüssigmachung der betreffenden Capitalien erforderlichen Fristen gewährten, so nun steht andererseits in Parallelismus mit jenem Rechtssatze die

[103]) Dies ergiebt Cic. ad Att. XVI, 15, 2. Da Cic. in der ersten Hälfte von 704 als Proconsul Ciliciens in seiner Provinz weilte, so muss Dolabella wegen der dotis constitutio nach Cilicien gereist sein. Dolabella schied sich erst zu Anfang 704 von seiner ersten Frau.

[104]) Vergl. Huschke in Ztschr. f. gesch. Rechtswissenschaft XIV. S. 42. fg., Rein Priv. Rt. S. 427. Anm. 2. S. 435. Anm. 1.

bezüglich der Restitution der Dos gültige Ordnung, welche bekunden

Ulp. sing. Reg. (Fr. VI, 8.): dos si pondere, numero, mensura contineatur, annua, bima, trima die redditur, nisi, ut praesens reddatur, convenerit.[105] Reliquae dotes statim redduntur;

und *Iustin.* in Cod. V, 13, 1. §. 7. (530): rei uxoriae (sc. actio) — annua, bima, trima die in his, quae pondere, numero, mensura consistant, exactionem (sc. dotis) pollicebatur.

Denn indem nach der lex Maenia ebensowohl im Scheidungs-, wie im Todesfalle unter gewissen Voraussetzungen die Restitution der Dos von deren Inhaber oder resp. dessen Erben zu gewähren war, so war es nun ebenso durch die Rücksicht einer gleichmässigen Behandlung der beiden Interessenten, wie durch die Nothwendigkeit, auch für Flüssigmachung der zu restituirenden Capitalien Fristen zu gewähren, bedingt, dass die gleichen Termine, wie für die Numeration, auch für die Restitution der Dos festgehalten wurden. Und indem dies in der That bezüglich der aus res fungibiles bestehenden Dos beschah, dagegen bezüglich der aus res nec fungibiles bestehend enDos eine nicht befristete Restitution festgehalten wurde, so ist nun diese Abweichung von dem Principe wohl aus der Sitte zu erklären, dass die nicht fungibeln Dotalobjecte in natura behalten und genutzt wurden, eine Sitte, die bezüglich des fundus dotalis später durch die lex Iulia de adulteriis von 736 insoweit zur Rechtspflicht erhoben wurde, als ohne Einwilligung der Frau das Dotalgrundstück nicht veräussert werden darf.

Dass aber diese Fristbestimmungen für Restitution der Dos in der That auf die lex Maenia sich zurückleiten, erhellt nicht allein aus dem Umstande, dass die lex Iulia et Papia Poppaea dieselben bereits vorfand (Anm. 32.), sondern auch daraus, dass wir denselben bereits in der hier fraglichen Periode begegnen. Denn während Cicero im Jahre 708 von seiner Frau Terentia sich schied, hat derselbe im Jahre 710 noch Dotalrestitutions-Zahlungen zu leisten,[106] was, da für cautio rei uxoriae keine Andeutung vorliegt, auf gesetzliche Restitutionsfristen hinweist. Und als sodann Cicero im Jahre 709 von seiner zweiten Frau

---

[105]) Wegen dieses pactum dotale vergl. Alfen. 3. Dig. a Paul. epit., Procul. 11. Epist.. Gai. 11. ad Ed., Paul. 35. ad Ed. (D. XXIII, 4, 19. 17. 15. 14. 16.).

[106]) ad Att. XVI, 6, 3.: Terentiae vero quid ego dicam? Etiam ante diem, si potes (sc. solvas); 15, 5.: ne Terentiae quidem adhuc, quod solvam, expeditum est.

Publilia sich geschieden hat, so stehen demselben ebenfalls deutlich erkennbar Restitutionsfristen zur Seite, von denen jedoch Cicero nur einen beschränkten Gebrauch macht, indem er bei seinen Verhandlungen über die Restitution der Dos, welche er mit seinem Schwager Publilius führt, eine kürzere Restitution zugestanden hat. [107]) Und auch hier ist nirgends auf bezügliche cautio rei uxoriae Bezug genommen.

§. 16.

IV. Scheidungsbefugniss nach der lex Maenia.

Die Scheidungsbefugniss steht bis zur lex Maenia theils den Ehegatten zu, dafern solche nicht in der potestas ihrer respectiven Väter sind, theils diesen Letzteren, dafern in deren potestas die Gatten sich befinden (§. 8. unter I.). Dagegen steht vor der lex Maenia ebensowenig, wie der Frau in patria potestate und somit in Ehe ohne manus, auch dem filiusfamilias die Scheidung zu. In Bezug auf die beiden Letzteren kennt dagegen die spätere Zeit ein anderes Recht, welches allerdings erst in sehr später Quelle uns bekundet wird, nämlich von

Iustin. in Cod. V, 17, 12. (534), deren allein überlieferter griechischer Auszug [108]) lautet: *ἡ διάταξις βούλεται, μήτε ὑπεξουσίους μήτε αὐτεξουσίους παῖδας, μήτε ἄῤῥενας μήτε θηλείας, δύνασθαι διαλύειν τοὺς οἰκείους γάμους εἰς βλάβην τῶν οἰκείων πατέρων ἢ μητέρων. — — οὕτως μὴ διαλύεσθαι συγχωροῦμεν τοὺς γάμους τῶν παίδων παρὰ γνώμην τῶν πατέρων αὐτῶν·* und

in Nov. XXII, 19. (536): *τὰς — τῶν ὑπεξουσίων πονηρίας περὶ τοὺς πατέρας κωλύοντες, ἐπειδή τινας εὕρομεν ἐξεπίτηδες ῥεπούδια γράφειν σπεύ-*

---

[107]) Vom J. 709: ad Att. XIII, 34.: illud in primis, ut cum Publilio, me paene absente, conficias; 47, 3.: te spero cum Publilio confecisse. — — Me enim absente omnia cum illis transigi malo. Vom J. 710: ad Att. XIV, 19, 4.: Publilius tecum tricatus est. Huc enim Caerellia missa ab istis est legata ad me, cui facile persuasi mihi id, quod rogaret, ne licere quidem, non modo non lubere. XVI, 2, 1.: de Publilio autem, quod perscribi oportet, moram non puto esse faciendam. Sed cum videas, quantum de iure nostro decesserimus, qui de residuis CCCC hs. CC praesentia solverimus, reliqua rescribamus: loqui cum eo, si tibi videbitur, poteris, eum commodum nostrum exspectare debere, cum tanta sit a nobis iactura facta iuris. XVI, 6, 3.: cum Publilio quo modo agendum sit, videbis. Non debet urgere, quoniam iure non utimur, sed tamen ei quoque satisfieri plane volo.

[108]) Vergl. Witte, Leges restitut. des justin. Codex, S. 192., Biener, Revision des justin. Codex, S. 156 fg.

δοντας καὶ πέμπειν ταῖς αὐτῶν γαμεταῖς ἢ καὶ τοὐναντίον μηδεμιᾶς εὐλόγου παντελῶς ὑπούσης αἰτίας διαλύειν τοὺς γάμους.

Denn hieraus ergiebt sich unzweideutig, dass auch dem filius-, wie der filiafamilias selbst wider den Willen ihrer resp. Väter die Scheidung gestattet war, Justinian aber im Jahre 534 denselben solche Befugniss absprach. In den Digesten finden sich nun allerdings meines Wissens keine Zeugnisse für dieses Recht, allein dennoch weisen die Quellen bezüglich des in patria potestate stehenden filiusfamilias auf ein so frühes Dasein jener Rechtsordnung hin, dass wir berechtigt sind, dieselbe auf die lex Maenia zurückzuführen.

Zunächst nämlich in Ter. Hec. (aufgeführt 589 und 594) III, 5. erklärt Pamphilus, Sohn des Laches und in dessen patria potestas, dass er sich von seiner bereits im Hause ihres Vaters befindlichen Frau Philumena, Tochter des Phidippus, um desswillen scheide, weil Letztere mit ihrer Schwiegermutter sich nicht vertragen könne. Lach. sieht diese Scheidung des Sohnes höchst ungern, und macht nun zunächst demselben in v. 32 fg. Vorstellungen; sodann, auf des Sohnes Gegenrede, giebt er v. 43 fg. den Rath: si sanus sies, | iube illam redire; endlich, da der Sohn diesen Rath zurückweist, bescheidet er sich v. 61 fg. mit den Worten: postremo inter se transigant ipsi (i. e. Pamph. et Phid.), ut lubet, | quando nec gnatus neque hic (i. e. Phid.) mi quicquam obtemperant, | quae dico parvi pendunt. Und gleiche Scene wiederholt sich, indem IV, 3, 9. 4, 32. 76. Lach. in den Pamph. dringt, die Scheidung zurücknehmen, Letzterer aber IV, 3, 10. 4, 33 fg. und 77. wiederholt dies ablehnt. Ebenso sagt andererseits Phid. zum Lach. mit Rücksicht auf den Pamph. und dessen Beharren bei der Scheidung III, 5, 51 fg.: si est, utvelit redducere uxorem, licet; | sin aliost animo, renumeret dotem huc; eat! sowie v. 58 fg.: deliberet renuntietque hodie mihi, | velitne an non (sc. redducere uxorem), und sagt IV, 4, 13 fg. zum Pamph.: ego — esse inter nos — | adfinitatem hanc sane perpetuam volo; | sin est, ut aliter tua siet sententia, | accipias puerum (sc. tuum ex uxore tua partum). Aus der Stellung aber, welche hier Lach. zu seinem Sohne einnimmt, indem er diesem nicht befiehlt, sondern nur bittet, rathet und vorstellig macht, der Letztere aber seine Weigerung aufrecht erhält, wie aus den Worten des Phidipp., indem er dem Pamph., nicht aber dem Lach. die Decisive über die Ehescheidung beimisst und das Ultimatum stellt, hieraus erhellt in Wahrheit auf das

Unzweideutigste, dass der filiusfamilias ohne, ja gegen Willen und Wissen seines paterfamilias von seiner Frau sich scheiden und die Scheidung aufrecht erhalten konnte. Sodann von den in §. 2. mitgetheilten Fragmenten von Varro's lex Maenia lautet Fr. I.:

Contra lex Maenia est in pietate, ne filii patribus luci claro suggillent oculos, d. h. die lex Maenia greift ein in die Sphäre der pietas, auf dass nicht die Söhne den Vätern am hellen Tage ein blaues Auge machen. Ist es demnach eine Tendenz der lex Maenia, Streitigkeiten des Sohnes mit dem Vater, und zwar nach §. 2. Streitigkeiten des verheiratheten Sohnes mit seinem Vater in Bezug auf die ehelichen Verhältnisse des Ersteren vorzubeugen und aus dem Wege zu räumen, so greift nun dieselbe ein in diejenige Sphäre der ehelichen Verhältnisse, wo die Interessen des Gatten und seines Vaters nicht nothwendig zusammenfallen, sondern auseinanderlaufen können und so den Keim von Collisionen in sich tragen. Die Sphäre dieser Interessen aber ist eine zwiefache: eine personale, gegeben in der juristischen potestas über die verheirathete Frau, und eine pecuniäre, gegeben in den Eigenthums- und Nutzungsrechten an deren Dos.

Wenn gleich indess in beiderlei Beziehung dem paterfamilias Rechte bezüglich der Gattin des in seiner potestas befindlichen Sohnes zustehen und in solchem Verhältnisse ein breiter Raum für Conflicte zwischen Vater und Sohn gegeben war, so hat doch in keinen von beiden Beziehungen die lex Maenia die von Alters überlieferte Ordnung umgestaltet. Denn, was die juristische potestas des Vaters über seine Schwiegertochter betrifft, so gedenken die weiter unten anzuführenden Stellen, welche dieses Verhältniss behandeln, mit keiner Andeutung eines reformirenden Gesetzes, und dieser Umstand berechtigt um so mehr zur Annahme der Nichtexistenz eines solchen, als Gai. im ersten Buche seiner Institutionen die civilen potestates professionell, wie eingehend behandelt, diesfalls aber die Erwähnung eines reformatorisch eingreifenden Gesetzes nicht unterlassen haben könnte.

Sodann aber die pecuniären Rechte an der Dos sind zu allen Zeiten dem Schwiegervater allein geblieben: denn dieser hat das Eigenthumsrecht an der Dos, [109]) wogegen sein verheiratheter Sohn weder einen

[109]) So z. B. Iul. 8 Dig. (D. X, 2, 51. pr.). 18 Dig. (D. XXXV, 2, 85.), Marcell. sing. Resp. (D. XXIV, 3, 38.) u. a. m.; vergl. Anm. 98. und bei, wie in Anm. 100., endlich auch Anm. 110.

usus fructus legalis an der Dos, noch auch solche zum peculium legale hat. [110])

Demnach kann es nur auf anderem Wege geschehen sein, dass dem filiusfamilias eine Macht und Gewalt über seine Frau beigelegt worden ist. Und dies nun ist die Scheidungsbefugniss, welche neben dem paterfamilias durch die lex Maenia auch dem gewaltuntergebenen Sohne verliehen worden ist. Denn, wie in §. 10. unter C. dargelegt, musste die ältere Rechtsordnung, welche dem Gatten in patria potestate die Scheidungsbefugniss absprach, die Folgewirkung haben, dass die Ehefrau, indem sie in dem Schwiegervater allein ihren Sittenrichter und den Herrn über ihr Verbleiben in der Ehe und Familie fand, vor Allem den Anschauungen und Anforderungen von Jenem ihr eigenes Leben und Verhalten accommodirte, während ihr Gatte in dieser Beziehung erst in zweiter Linie für sie in Betracht kam. Und wenn nun in solchem Verhältnisse in der That der Keim von Zerwürfnissen zwischen Vater und Sohn lag, insofern dadurch nicht allein die Frau von dem Ziele abgelenkt wurde, vor Allem dem Manne sich selbst zu accommodiren, sondern auch bei Disharmonie zwischen den Ehegatten die Gesinnung des Vaters allein bezüglich der Schwiegertochter über den Fortbestand der Ehe entschied, während der Mann machtlos auch die ihm widerwärtige Frau behalten musste: so wurde nun in Alle dem eine tiefgreifende Wandelung der Situation erreicht, indem auch der Ehemann die Scheidungsbefugniss erhielt, da nunmehr dessen Gattin auch seiner sittenrichterlichen Beurtheilung unterlag und ihr Leben und Verhalten, ihre Sitten und Bestrebungen auch den Anschauungen und Anforderungen ihres Gatten accommodiren musste. [110a]) Und indem somit hierdurch in der That eine Veranlassung zu Conflicten zwischen Vater und Sohn aus dem Wege geräumt ward, so ist dies demgemäss nicht in der Weise geschehen, dass dem filiusfamilias eine juristische potestas über seine Frau verliehen, als vielmehr in der Weise, dass dessen ehemännliche Autorität und insofern die ihm inwohnende sociale Gewalt über seine Frau besser begründet wurde.

---

[110]) Wohl aber mochte der Vater häufig seinem Sohne die Dos von dessen Frau als peculium überlassen, wie dies nach Marcell. bei Ulp. 19. ad Ed. (D. X, 2, 20. §. 2.) der Fall ist; vergl. §. 17. unter 2.

[110a]) Vergl. Martial. XI, 104, 1.: uxor, vade foras aut moribus utere nostris.

Dieser Sachverhalt aber ermöglicht zunächst die Erklärung von Fr. IV. aus Varro's lex Maenia (s. §. 2.):

Ad biviram venio. Cum vellem ostendere, quid vellem, Metamelos, Inconstantiae filius, me reprehendit,

wo das bivira der Erklärung bedarf. Und zwar treten in unserer Wissenschaft drei verschiedene Erklärungen jenes Wortes auf:

zunächst das Glossar. Vatic. bei Mai, Classic. Auct. VI. p. 511. erklärt es durch secundo uxor [111]), und übereinstimmend das mittelalterliche Glossar. das. VIII. p. 65 durch mulier, quae bis viro fuit tradita; gleiche Erklärung bieten Forcellini und Freund Lexic. s. v., somit: zum zweiten Mal verheirathet;

sodann Oehler, Varr. Sat. Menipp. reliq. p. 147. erklärt es durch: zum zweiten Male Wittwe, sich berufend auf das inschriftliche univira: nur Ein Mal verheirathet; [112])

endlich Non. Marc. 79, 21. erklärt es durch Wittwe: quas usus biduas (i. q. viduas) appellat, eine Auffassung, welcher auch beitritt Vahlen in Varr. Sat. Menipp. reliq. coniectan. p. 84., beifügend: biviram a Varrone puto προληπτικῶς dici eam, quae, cum vidua sit, alteri viro nubere cupiat. Depingit autem Varro lepide anxium et inconstantem petitorem uxoris. Allein abgesehen davon, dass die Beziehung auf einen wankelmüthigen Bewerber einer Wittwe gar nicht in die Stelle passen will, so hebt auch die Motivirung die motivirte Wortbestimmung geradezu wieder auf: denn wenn Varro die Wittwe nur um desswillen bivira nennt, weil sie dereinst zum zweiten Male verheirathet sein wird, so liegt in Wahrheit nicht der Begriff Wittwe, als vielmehr der Begriff: zum zweiten Male verheirathet, dem Worte bivira unter.

Alle diese Erklärungen aber widerstreiten dem begriffsbildnerischen Gesetze der lateinischen Sprache um desswillen, weil das Präfiex bis nicht bezeichnet, dass das damit verknüpfte Denkobject in successiver Folge, als vielmehr dass es in gleichzeitigem Bestande zum zweiten Male verwirklicht ist. Und dieses Gesetz bekunden nicht allein im Allgemeinen die Worte solcher Composition, sondern insbesondere auch

---

[111]) Daneben hat das Gloss. bifera: secunda uxor, wo sicher bifera statt bivira steht.

[112]) Reinesius, syntagm. Inscr. XIV. inscr. 73. ibique adnot.

diejenigen Worte, welche auf menschliche Ehe und Generation sich beziehen, so bimater, bipater, [113]) bimaritus, [114]) bigenerus oder bigener. [115]) Dieses allgemeine Gesetz aber gebietet, bivira zu fassen als Frau, welche zwei Männer hat.

Dieses bivira bei Varro findet nun aber in der oben entwickelten Bestimmung der lex Maenia seine Erklärung und rechtfertigende Voraussetzung: denn indem die Ehefrau der Autorität von Zweien unterworfen ist, ebenso des Schwiegervaters, wie des Gatten, weil Beiden die Befugniss zusteht, deren Ehe zu scheiden, so bezeichnet nun Varro diese Stellung der Ehefrau in Unterordnung unter die Autorität von Zweien bildlich durch bivira.

Sodann aber lassen auch die beiden angezogenen Fragmm. I. und IV. den Gedanken erkennen: die lex Maenia soll und will Conflicten zwischen Vater und Sohn vorbeugen, allein der Wankelmuth des Sohnes ruft solche hervor. Und auch dieser Gedankengang findet in der obigen Sachlage seine Begründung: denn indem der Sohn dadurch, dass er die Scheidung ausspricht, seinem Vater die Verpflichtung zur Restitution der schwiegertöchterlichen Dos auferlegt, so liegt hierin nun der Keim zu ähnlichen Conflicten zwischen Beiden und zu Conflicten, wie sie Varro andeutet in den Worten: Metamelos, Inconstantiae filius, me reprehendit: der wankelmüthige Sohn wirft mir die Wahl seiner Gattin vor (s. Anm. 5).

Endlich bietet aber auch die oben dargelegte Rechtsordnung das Mittel, um eine auf den ersten Blick ganz unverständliche und anomale Theorie zu erklären, welche bezüglich der hausherrlichen Gewalt in der mittleren Kaiserzeit ausgesprochen wird, die Theorie nämlich, dass bei Ehe mit manus die Ehefrau zugleich in der manus ihres Gatten und in der patria potestas ihres Schwiegervaters sich befinde, wie solches aussprechen:

Gai. I., 148.: nurui, quae in manu filii est; II, 159.: nurus, quae in

[113]) S. Glossar. Philoxeni p. 30. ed. Bonav. Vulcan.

[114]) S. Cic. pr. Planc. 12., Hieron. adv. Iovin. I. n. 49., Onamastic. Latino-Graecum in Bonav. Vulcanius, thesaur. utriusq. ling. Lugd. Bat. 1600. II. p. 18. Dagegen das Glossar. Vatic. bei Mai, Class. Auct. VI. p. 511. bietet die verfehlte Erklärung: bimaritus: iterum maritus.

[115]) S. Glossar. Lat. Paris. ed. Hildebrand. p. 31. no. 39. — Die spätere Latinität fügt noch hinzu bigamus und bigens, so in dem mittelalterlichen Glossar bei Mai, Class. Auct. VIII. p. 65.: bigamus: vir duarum uxorum; p. 66.: bigens: ille, qui ex duabus gentibus natus, sicut ex patre franco et matre anglica.

manu filii est; III, 3: filius, cuius in manu erit (sc. uxor); — — ea, quae in nepotis manu matrimonii causa sit; III, 41.: filio vel uxore, quae in manu ipsius esset, vel nuru, quae in manu filii eius fuerit;

Ulp. sing. Reg. (Fr. XXII, 14.): nurus, quae in manu est fili, quem in potestate habemus;

Stemma cognationum in dem Corp. Iur. anteiustinian. Bonn. p. 171.: nurus, quae in manu filii est. Pronurus, quae in manu nepotis est. Abnurus, quae in manu pronepotis est. Adnurus, quae in manu abnepotis est. Trinurus, quae in manu adnepotis est.

Dieser von der mittleren Kaiserzeit vertretenen Theorie aber stehen mehrfache, höchst gewichtige Bedenken entgegen, und zwar zuerst, dass dieselbe überhaupt erst jüngeren Datums, der früheren Zeit dagegen fremd ist, insofern diese die Schwiegertochter in Ehe mit manus der manus des Schwiegervaters überweist, dagegen von einer civilrechtlichen potestas des Sohnes über seine Frau Nichts weiss, wie dies bekundet

Gell. XVIII, 6, 9.: idonei vocum antiquarum enarratores tradiderunt — — matremfamilias appellatam esse eam solam, quae in mariti manu mancipioque aut in eius, in cuius maritus, manu mancipioque esset, quoniam non in matrimonium tantum, sed in familiam quoque mariti et in sui heredis locum venisset;

und in wörtlicher Entlehnung daraus [116]) Serv. in Aen. XI, 476., sowie ebenfalls daraus, aber in schlechtem Excepte [117]).

Non. Marc. 442, 9.: nuncupatam matrem — familias, quae in familia mancipioqua sit patria (i. e. soceri), etsi in mariti matrimonio esset.

Denn wenngleich wir nicht zu bestimmen vermögen, woher Gell. jenes Citat entnahm, [118]) so steht doch einerseits fest, dass Gell. die ausgezeichnetsten Quellen benutzt, während andrerseits wiederum weder dessen wissenschaftliche Bildung, noch die Treue seiner Excerpte im All-

---

[116]) Vgl. J. Kretzschmer, de A. Gell. fontt. I. Posn. 1860. S. 28. a. E. — Die Thatsache, dass Serv. in obiger Lehre den Gell. excerpirte und somit dessen Theorie adoptirte, darf schlechterdings nicht so gedeutet werden, als ob dem Serv. die entgegengesetzte Theorie des Gai. unbekannt gewesen sei, denn Serv. hat ebensowohl des Gai., wie des Ulp. Inst. gekannt und benutzt; vgl. Bremer, de Ulp. Instit. Bonn. 1863. §. 6.

[117]) Vgl. Mercer. zu Non. Marc. S. 766., Kretzschmer. l. c. S. 31. a. E.

[118]) Sicher nicht aus Verrius Flaccus, denn dieser erkannte als materfamilias nur diejenige uxor in manu an, deren Gatte paterfamilias, nicht aber filiusfamilias war; vgl. Paul. Diac. s. v. p. 125.

gemeinen einem Zweifel unterliegt.[119]) Haben wir daher in jenem Citate des Gell. ein gutes Zeugniss der älteren Rechtstheorie anzuerkennen, so ergiebt sich hieraus in der That der oben aufgestellte Satz, dass die Theorie des Gai. und der Späteren lediglich Product einer späteren Zeit, der älteren Jurisprudenz dagegen fremd ist.

Sodann aber steht die obige Theorie des Gai. in Widerspruch mit allgemeineren Sätzen des römischen Familienrechtes. Denn wenn die uxor wirklich in der manus mariti filiifamilias ist, so muss dieselbe mit dessen Emancipation aus der Familie des Schwiegervaters ausscheiden [120]); dennoch aber ist dieser Satz nicht wahr nach

Gai. III, 3: nurus, quae in filii manu est (sc. sua heres est soceri), nam et haec neptis loco est; sed ita demum erit sua heres, si filius, cuius in manu erit, cum pater moritur, in potestate eius non erit.[121])

Dazu kommt, dass, wenn die Frau in der patria potestas ihres Schwiegervaters steht, gleich als dessen neptis, und zugleich in der manus ihres Gatten, damit zwei Rechte in einer Weise neben einander gestellt werden, dass nur das eine derselben einen reellen Inhalt haben kann, das andere dagegen auf eine nur ideelle Existenz beschränkt sein muss. Denn beide Rechte umfassen die personale, wie pecuniäre Unterwerfung des Gewaltuntergebenen unter den Gewalthaber, daher beide Rechte gegenüber Einer Person nicht gleichzeitig zu reeller Existenz gelangen können. Diese reelle Existenz aber kömmt zu der Gewalt des paterfamilias über die Schwiegertochter: denn diesem steht zu die Befugniss zur testamentarischen Bestellung des Tutor, und dieser erwirbt, was die Schwiegertochter zu eigen hat oder erwirbt.[122])

Und endlich dürfen wir sagen, dass jene Theorie des Gai. in Widerspruch steht mit der alten römischen Haus- und Familienordnung und deren leitenden Principien, dass derjenige, welcher selbst nicht einmal

[119]) Vgl. Kretzschmer l. c. S. 13. fg., Mercklin, Citirmethode und Quellenbenutzung des A. Gell. S. 681. fg.

[120]) Vgl. Schmidt, Recht der Notherben. S. 12., Anm. 28., der diesen Satz in der That vertritt, wogegen vgl. jedoch Schilling, Bemerkungen über römische Rechtsgeschichte, S. 48.

[121]) Die Tragweite von in potestate non esse bestimmt Gai. III, 2.: desierit in potestate parentis esse, sive morte id acciderit sive alia ratione, veluti emancipatione. Gleiches gilt bezüglich der patria potestas: Gai. I, 127., Ulp. fr. X, 2.

[122]) Gai. I, 148. — Anm. 109.

in sua, sondern in aliena potestate ist, auch über keinen Menschen die potestas haben kann, dass vielmehr nur Eine Person Inhaber einer privatrechtlichen potestas sein kann: der paterfamilias, welcher an der Spitze der Hausgemeinde steht, als Regent und Richter, wie als Inhaber des Familienvermögens, dagegen alle übrigen zum Hause gehörigen Individuen einzig und allein Untergebene sind, so dass daher auch ein und dasselbe Jndividuum nie der potestas zweier Hausangehöriger: des paterfamilias und des filiusfamilias, sondern allein nur der potestas des Ersteren unterworfen sein kann [123]).

Wenn nun aber trotz dieser unzweifelhaflen Jncongruenzen die Jurisprudenz der mittleren Kaiserzeit die alte Rechtstheorie aufgab, welche die Gattin des filiusfamilias der manus des paterfamilias überwies, und dagegen die neue Theorie aufstellte, dass dem paterfamilias zwar eine potestas, die manus aber dem filiusfamilias zustehe, so müssen nun hierfür Grundlagen sich geboten haben, auf welche diese neue Theorie sich stützte. Und eine dieser Grundlagen dürfte nun in der Bestimmung der lex Maenia gelegen haben, dass der filiusfamilias selbst und ohne Ermächtigung seines Vaters von seiner Frau sich scheiden durfte. [124])

Für jenen Rechtssatz selbst der lex Maenia spricht aber endlich nun noch die Thatsache, dass auch die spätere Rechtsbildung die gleiche Tendenz bekundet, den filiusfamilias in seinen ehelichen Verhältnissen möglichst unabhängig von seinem Vater zu stellen. Denn so legte die lex Iulia de adulterio von 736 das Tödtungsrecht der adulteri allein dem Ehemanne bei, nicht aber dem Schwiegervater, der die adultera in manu hat, im Gegensatze hierin zu dem älteren Rechte; [125]) so verlieh ferner diese lex eine prärogative accusatio adulterii lediglich dem Gatten, wie dem Vater, nicht aber auch dem Schwiegervater der adultera, [126]) und so steht endlich wegen der Injurie gegen die Gattin dem Ehemanne die a. iniuriarum zu neben dessen Vater, Schwiegervater und Gattin selbst. [127])

---

[123]) Vgl. Voigt, Ius nat. II. §. 36. fg.

[124]) Diesen und die weiteren obigen Momente verwerthete jedoch die Theorie nicht in der Weise, daraus die Existenz der Manus überhaupt zu deduciren, sondern nur in der Weise, daraus zu deduciren, dass die vorhandene Manus dem Gatten, nicht dessen Schwiegervater zustehe. Daher erkannte sie nach wie vor Ehe ohne Manus an.

[125]) Rein, Crim. Rt. S. 843, fg. 838. Burchardi, Lehrb. II. §. 108. Anm. 23.

[126]) Rein a. a. O. S. 845.

[127]) Nerat. bei Ulp. 56. ad Ed. (D. XLVII, 10, 1. §. 8. 9.), Pomp. bei Paul. 55. ad

Dagegen für die Scheidungsbefugniss der nicht in manu stehenden und in der patria potestas ihres Vaters verbliebenen Frau habe ich in den früheren Quellen eine Hindeutung nicht gefunden, vielmehr ist weit eher ein Argument dagegen zu entnehmen aus

Ulp .34. ad Ed. (D. XXIV, 2, 5.): si filia emancipata idcirco diverterat, ut maritum lucro dotis afficiat, patrem fraudet, qui profecticiam dotem potuit petere etc.,

insofern dann, wenn auch die filiafamilias die Scheidungsbefugniss gehabt hätte,. die Hervorhebung der Gewaltfreiheit der filia nicht allein ein ganz überflüssiger, sondern sogar unnöthig den Thatbestand beschränkender Zusatz sein würde, aus diesem Zusatze daher in der That zu entnehmen ist, dass die Gewaltfreiheit der Tochter einen wesentlichen Moment des vorliegenden Thatbestandes bildete. Ueberdem aber ist auch kein Motiv ersichtlich, welches die lex Maenia zur Verleihung der Scheidungsbefugniss an die filiafamilias hätte bestimmen können. Dies aber rechtfertigt die Annahme, dass die lex Maenia der filiafamilias die Scheidungsbefugniss nicht verlieh, letztere vielmehr ein Product der Praxis der byzantinischen Kaiserzeit ist.

§ 17.

V. Zuständigkeit der a. rei uxoriae nach der lex Maenia.

Dass über die a. rei uxoriae die lex Maenia etwas bestimmt habe, ergibt Dion. II, 25. in §. 4. Der einzige Punkt aber bezüglich dieser Klage, welcher ebensowohl Raum bietet für eine legislatorische Disposition, wie andrerseits auch direct auf eine solche hinweist, insofern als er eine ganz singuläre Anomalie im römischen Rechte darbietet, ist gegeben in dem Rechtssatze, dass dann, wenn die Ehefrau nicht in Ehe mit manus gewesen war, vielmehr während, wie nach Lösung der Ehe noch in der potestas ihres Vaters stand, allerdings der Letztere die a. rei uxoriae erwirbt und anstellt, allein bei der Klagerhebung, wie beim Zahlungsempfang der Dos an den Beitritt und die Genehmigung jener seiner Tochter gebunden ist. Dieser Rechtssatz wird für die Kaiserzeit

---

Ed. (D. eod. 18. §. 2.), Gai. III, 221., Ulp. 56. ad Ed. (D. XLVII, 10, 1. §. 3. Fr. 11. §. 7.), Paul. 55. ad Ed. (D. eod. 18. §. 4. 5.), Sent. rec. V, 4, 3., Sev. Alex. in C. Iust. IX, 35, 2. (230) Inst. Iust. IV, 4, 2.

vielfach bekundet,[128]) allein dass derselbe in der That bereits der Republik angehört, ergiebt

Trebat. bei Iavol. 6. ex Poster. Labeon. (D. XXIV, 3, 66. §. 2.): filiafamilias divortio facto dotem patri reddi iusserat, deinde parte dotis persoluta pater decesserat, reliquam partem, si nec delegata, nec promissa novandi animo patri fuisset, mulieri solvi debere.

Denn da ohne jenen singulären Rechtssatz und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Falle der Restitution der für die filiafamilias bestellten Dos der paterfamilias die a. rei uxoriae und die Dos erwirbt, die filiafamilias aber beim Mangel der Vermögensfähigkeit neben Jenem irgend welches Recht auf oder an der Dos nicht hat, so bekundet nun Trebatius in der That dadurch die Existenz jenes Rechtssatzes für seine Zeit, dass er ein Recht der filiafamilias auf die Dos anerkennt.

Und da nun endlich, wie bemerkt, jener Rechtssatz so durchaus anomal und singulär ist, dass derselbe nicht der interpretatio, als vielmehr nur einer lex seine Entstehung verdankt haben kann, so wird hierdurch nun die Annahme gerechtfertigt, dass der Punkt, in welchem nach Dion. die lex Maenia regelnd in die a. rei uxoriae eingriff, in jenem singulären Rechtssatze gegeben war.

Hiernach aber ergiebt sich hinsichtlich der Zuständigkeit der a. rei uxoriae nach der lex Maenia die Ordnung, dass dieselbe zustand

a) der Frau sui iuris, resp. nach Lösung der manus (s. Anm. 51. 52.), und zwar sowohl beim Tode des Inhabers der Dos, als auch im Falle einer von der Frau nicht verschuldeten Scheidung;

b) dem paterfamilias der in patria potestate befindlichen Frau, und zwar in den nämlichen Fällen, wie unter a., jedoch nur unter Genehmigung und Beitritt der Letzteren;

c) den Erben resp. der Frau oder des paterfamilias, jedoch nur in

---

[128]) Labeo bei Iavol. 6. ex Poster. Labeon. (D. XXIV, 3, 66. §. 6.), Mela und Fulcin. bei Paul. 7. ad Sab. (D. XXV, 2, 3. § 4.), Jul. 18. Dig. (D. XXIV, 3, 31. § 2.), Pomp. 1. ex Plaut. (D. XLVI, 3, 65.), Papin. 4. Resp. (D. XXIV, 3, 42. pr.), Ulp. 35. ad Sab. (D. eod. 2. §. 1. 2.) und Sabin. und Iul. das., 46 ad Sab. (Fr. Vat. §. 269.), sing. Reg. (Fr. VI, 6.), 2. de Off. Proc. (Fr. Vat. §. 119.), 33. ad Ed. (D. XXIV, 3. 22. §. 1—6.) und Labeo das., Paul. 7. ad Sab. (D. eod. 3.), 8. Resp. (Fr. Vat. §. 116.), Marcian. in D. XLVIII, 20, 10. §. 1., Modest. 10. Resp. (D. XXXI, 1, 34. §. 5.)

dem Falle, dass die Klage durch den Tod des Inhabers der Dos begründet ist;[129])

d) dem Vater schlechthin der Frau, sei er deren paterfamilias, sei er der patria potestas über dieselbe entkleidet gewesen, und zwar beim Tode der Frau wegen der dos profecticia.

Dagegen die passive Zuständigkeit der a. rei uxoriae bestimmt sich in der Weise, dass solche zusteht

1. wider den Ehemann sui iuris;

2. gegen den Vater des Ehemannes, in dessen potestas der Letztere sich befindet, und zwar als a. vulgaris, wenn Jener die Dos an sich behalten hat, als a. quod iussu, wenn die Dos auf seine Ordre dem Sohne übergeben war (s. Anm. 110.) und als a. de peculio oder de in rem verso, wenn sie ohne seine Ordre dem Sohne übergeben war;[130])

3. gegen die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger (s. Anm. 97.) dessen, dem die Dos bestellt ist.

---

[129]) Iul. 2. ad Urs. Feroc. (D. XXIV, 3, 59.), 18. Dig. (D. eod. 31. §. 2.), Gai. 11. ad Ed. prov. (D. eod. 27.), Ulp. VI, 7., Paul. 7. und 8. Resp. (Fr. Vat. §. 9. 5. 112.). — Die Theorie unserer Wissenschaft, so bei Burchardi, Lehrb. II. §. 112., Keller, Pand. §. 82. lautet abweichend dahin: a. der Uebergang der a. rei uxoriae auf die Erben ist allgemein ausgeschlossen, und b. die a. rei uxoriae fällt hierbei in die Classe der Klagen auf Lebensunterhalt, daher dies der bestimmende Grund jenes Nichtüberganges ist. Allein ad a. habe ich keine Stelle gefunden, welche den Nichtübergang der a. rei uxoriae auf die Erben für den Fall ausspräche, dass solche Klage durch den Tod des Inhabers der Dos begründet würde, indem vielmehr nur da, wo diese Klage durch die von der Frau nicht verschuldete Scheidung begründet wird, solcher Nichtübergang ausgesprochen ist. Ist daher solcher Nichtübergang singuläres Recht des Scheidungsfalles, so ordnet sich auch ad b. die Klage den actiones vindictam spirantes unter und es liegt hierin der Grund jenes Nichtüberganges. Jedenfalls aber passt jener Gesichtspunkt unter b. gar nicht, sobald die a. rei uxoriae nicht der Frau, sondern deren paterfamilias zusteht. Dass übrigens der Nichtübergang der Klage dann wegfällt, wenn mora restituendi vorliegt und somit die Restitutionsverbindlichkeit perpetuirt ist, ist allgemeines Gesetz. Dahingegen das Klagrecht oben unter d. ist ein höchst persönliches des Vaters, daher hier die Erben schlechterdings nicht die a. rei uxoriae, sondern höchstens die a. iudicati aus rechtskräftig entschiedener a. rei ux. erwerben können: Iul. 18. Dig. cit. — Jener Satz vom Nichtübergange der a. rei uxoriae beim Scheidungsfalle auf die Erben ist übrigens als Product der Rechtswissenschaft anzuerkennen und wohl aus dem für die a. iniuriarum geltenden gleichen Satze und zwar nach der lex Maenia hergeleitet worden.

[130]) Ulp. 33. ad Ed. (D. XXIV, 3, 22. §. 12.), 2. Disput. (D. XV, 1, 36.), Paul. 36. ad Ed. (D. XXIV, 3, 25. pr.), Tryphon. 12. Disp. (D. eod. 53.), Diocl. et Maxim. in C. Iust. V, 18, 10.; vgl. Paul. 7. Resp. (Fr. Vat. §. 102.)

§. 18.

Schlussbetrachtung.

Die Satzungen der lex Maenia greifen ein in ein zwiefältiges Gebiet der Lebens- und Rechtsverhältnisse: einerseits in die alte Familien-Ordnung und -Gewalt, der die Hauskinder trotz ihrer Verheirathung unterworfen bleiben, die Gattin aber durch ihren Eintritt in Ehe mit manus unterworfen wird, und andrerseits in die rein pecuniäre Seite der Ehe, das Schicksal der Dos bei Eintritt gewisser einflussreicher Vorgänge regelnd.

Der ersteren Beziehung fallen anheim drei Maassregeln: die Substituirung des iudicium de moribus mulieris an Stelle des iudicium domesticum in Ehescheidungssachen (§. 11.); sodann die Verleihung der Scheidungsbefungniss an den maritus filiusfamilias (§. 16.), und endlich die Abhängigkeitserklärung des Dos-Restitutionsanspruches und der a. rei uxoriae des paterfamilias von der Uebereinstimmung seiner dotirten Tochter (§. 17.). Alle diese Satzungen nun sind zwar weit entfernt, jene Grundlage, auf welcher die bürgerliche Gesellschaft und die ganze Lebensordnung des alten Römerthums beruhte: die Familienordnung, zu lösen; vielmehr tritt unter möglichster Schonung dieser Ordnung die Reform auf, welche die aus dieser Ordnung hervorgehenden Uebelstände beseitigt oder mildert. Allein immerhin liegt doch selbst in diesen schonenden Reformen, in dieser Milderung der alten Strenge der Familiengewalt eine Lockerung dieser selbst und ein Eintreten der Rechtsbildung in die neuen Bahnen, in welche der beschleunigte Fortschritt der Culturentwickelung die bürgerliche Gesellschaft Roms hindrängte.

Sodann aber in jener zweiten Beziehung, in der Regelung des endlichen Schicksales der Dos, tritt ein doppeltes Moment in den Reformen der lex Maenia als bemerkenswerth hervor: zunächst die Ueberweisung der Dos sowohl beim Tode von deren Empfänger an die Frau, als auch beim Tode der Frau an deren Vater, dafern solcher noch am Leben ist und selbst die Dos bestellt hatte. Denn in dieser Ordnung ist das alte Princip: dotis causa perpetua est, in der That aufgegeben, und zwar ebenfalls aus Motiven, welche, wie in §. 10. unter B. dargelegt, in culturhistorischen Vorgängen begründet sind. Und sodann die retentiones propter liberos, welche dem Manne bewilligt werden, dafern dieser beim

Tode der Frau oder im Scheidungsfalle die Dos zu restituiren hat. Denn in diesen Retentionen wird wiederum das Aufgeben jenes Principes: dotis causa perpetua est, gemildert und der altüberlieferten Auffassung Rechnung getragen, welche ebensowohl zu diesem Princip hingeführt wie das Wesen der Dos selbst ganz unmittelbar bestimmt hatte. Denn die Ehe selbst ist nach alter römischer Anschauung lediglich eine Vereinigung zweier des conubium theilhafter Individuen verschiedenen Geschlechtes zu dem Zwecke der Kindererzeugung,[131]) somit zur Erhaltung und Fortpflanzung des Geschlechtes, wofür zu sorgen ebenso von politischem, wie von sacralem Gesichtspunkte aus eine Gewissens-

[131]) Die älteren Quellen leiten ausnahmelos zu der Definition hin: nuptiae sunt coniunctio inter marem et feminam, inter quos conubium est, liberorum quaerendorum causa, sonach im Gegensatz zu der nicht ehelichen Geschlechtsverbindung, welche voluptatis causa eingegangen wird. Dies ergiebt zunächst die bei der Censur vom Censor gestellte Frage: tu ex animi sententia uxorem liberum quaesundum gratia habes? nach Gell. IV, 3, 2. XVII, 21, 44. Dion. II, 25. (wogegen Becker, Handb. II, 2 S. 203. irrig uxorem habes annimmt, was allerdings in Breviloquenz Gell. IV, 20, 3. bietet); sodann der Urtheilsspruch Augusts bei Val. Max. VII, 7, 4.: quia non creandorum liberorum causa coniugium intercesserat; ferner in der lex Aelia Sentia von 4 nach Ulp. fr. III, 3. und Gai. I, 29.; endlich in den tabulae nuptiales nach Tac. Ann. XI, 27.: cum uxore — — adhibitis, qui obsignarent suscipiendorum liberorum causa convenisse; August. C. D. XIV, 18. concubitus coniugalis, qui secundum matrimonialium praescripta tabularum procreandorum fit causa liberorum, und ähnlich Serm. 51, 13. 96. 105., de morib. Manich. II, 18., contr. Faust. XIX, 26. Nicht minder Enn. Androm. bei Fest. v. quaeso p. 258.: liberum quae sundum causa familiae matrem tuae, und ders. Cresphont. das.: duxit me uxorem liberorum sibi quaesendum gratia; Plaut. Capt. IV, 2, 109.: liberorum quaerendorum causa ei — uxor datast; Aul. II, 1, 25. fg.: quod tibi sempiternum salutare sit procreandis liberis — —, volo te uxorem domum ducere; Pseud. I. 21.: quaerunt literae hae sibi liberos; Varr. bei Macr. Sat. I, 16, 18.: mundus cum patet, — uxorem liberum quaerendorum causa ducere religiosum est; Hor. Ep. I., 2, 44.: quaeritur argentum puerisque beata creandis | uxor; Epit. Liv. 59.: omnes cogerentur ducere uxores liberorum creandorum causa; Suet. Caes., 52.: Cinna trib. pl. plerisque confessus est habuisse se scriptam paratamque legem quam Caesar ferre iussisset, quum ipse abesset: uti uxores liberorum quaerendorum causa, quas et quot vellent, ducere liceret; Tertull. Apol. 39.: uxores — quos in matrimonium duxerant liberorum causa — creandorum; Pseudo-Quint. Decl. 247.: fingamus — nuptias quidem fecisse nullas, coisse autem liberorum creandorum gratia: non tamen uxor non erit, quamvis nuptiis non sit collocata; Callistr. 2. Quaest. (D. L, 16, 220. §. 3.): parentes —, qui liberorum procreandorum animo et voto uxores ducunt; Prob. in C. Iust. V, 4. 9.: uxorem liberorum procreandorum causa domi habuisti; vgl. auch Cic. ad Fam. IX, 22, 3. de Off. I, 35, 128. Vgl. Rein, Pr. — Rt. S. 370. Anm. 1. — Die das ethische Element der Ehe betonenden Definitionen bei Modest. 1 Reg. (D. XXIII, 2, 1.) als coniunctio maris et feminae, consortium totius vitae, divini et humani iuris communicatio, oder in Inst. Iust. I, 9, 1. als viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens, oder bei Pseudo-Quint. Decl. 247: uxor

pflicht des Einzelnen war.[132]) Und wie somit die Kindererzeugung der ausgesprochene Zweck der Ehe ist, wie sodann dieselbe auch die regelmässige Folge der Ehe bildet, so nun ist auch die Unterhaltung und Erziehung der Kinder in älterer Zeit die einzige pecuniäre Last, welche die Ehe dem paterfamilias aufbürdet. Denn die Arbeitsleistungen und die Oberaufsicht der Ehefrau im Hause, wie im Gemüsegarten ist von höherem pecuniären Werthe, als der für dieselbe erforderte Sustentationsaufwand, so dass die Frau nicht ein zehrendes, sondern ein werbendes Capital der Familie ist,[133]) ein Verhältniss, welches zu Rom für alle Bevölkerungskreise bis in das 5. Jahrhundert d. St., für den Bauer dagegen bis in noch spätere Jahrhunderte seine Gültigkeit behauptete. Wenn somit die Dos diejenige Vermögenssubstanz ist, welche von der Ehefrau oder Namens derselben zur Bestreitung der onera matrimonii in die Rechtszuständigkeit dessen übertragen wird, dem diese onera obliegen,[134]) und wenn sodann unter diesen onera matrimonii von Alters her nur die Alimentations- und Erziehungskosten der Kinder, wie auch weiterhin deren Unterhalt, Dotirung, Etablirung mit einem Peculium zu verstehen sind, so bestimmt sich demnach das Wesen der Dos durch deren functionären Zweck, und zwar in der Weise, dass dieser Zweck lediglich als ein in der Zukunft möglicher und erreichbarer aufgefasst, nicht aber seine concrete Verwirklichung, somit also die wirkliche Erzeugung von Kindern gefordert wird, um dem Vermögen die Natur als Dos zu verleihen. Und dieser Grundauffassung entsprechend ist in der That das Schicksal der Dos in dem Rechte vor der lex Maenia geordnet: die

est, quae femina viro nuptiis collocata in societatem vitae venit, oder bei Gord. in C. Iust. IX, 32, 4.: uxor, quae socia rei humanae atque divinae domum suscipitur, sind durchaus unrömisch und reine Uebersetzungen oder Nachbildungen der entsprechenden Sentenzen griechischer Philosophen, s. Voigt, Ius nat. II. Anm. 938.

[132]) Plaut. Mil. III, 1, 110 fg.: laus est magno in genere et in divitiis maxumis | liberos hominem educare, generi monumentum et sibi; Cic. in Verr. III, 69, 161.: susceperas — liberos non solum tibi, sed etiam patriae, qui non modo tibi voluptati, sed etiam qui aliquando usui rei publicae possent esse; Polyb. XXXII, 14.: *υἱούς, οὓς ἔτρεφε διαδόχους αὑτοῦ καὶ τοῦ γένους·* vgl. Gell. I, 6, 6,. Dio Cass. LVI, 3., sowie Rossbach, röm. Ehe S. 4 fg.

[133]) Hierauf beruht die ursprüngliche arische Ordnung, dass der Gatte die Frau von deren Vater erkauft, was in der coemtio der Römer noch reflectirt; vgl. Rossbach, römische Ehe, S. 198 fg.

[134]) Vgl. Pap. 2. Defin. (D. XLIX, 17, 16. pr.) Ulp. 32. ad Sab. (D. XXIV, 1, 21. §. 1.), Tryph. 9. Disp. (D. XXIII, 3, 76.), Diocl. et Max. in C. Iust. V, 12, 20.

Dos bleibt auch nach gelöster Ehe beim Ehemanne oder seiner Familie, weil auch die onera matrimonii: die Kinder, dort verbleiben; und wenn allerdings die frivole Scheidung Seitens des Mannes hierin eine Ausnahme begründet, so wird doch diese Ausnahme durch den Willen des Mannes selbst herbeigeführt. Indem daher so jenes ältere Recht das Princip: dotis causa perpetua est (Anm 56.) als einfache Consequenz aufstellt und die Parömie rechtfertigt: ibi dos esse debet, ubi sunt onera matrimonii,[135]) so hat nun auch die lex Maenia, indem sie die obbezeichneten Abweichungen von jenem Principe statuirte, doch in den retentiones propter liberos demselben wiederum Rechnung getragen, wie dies auch anerkannt ist von

Papin. 2. Defin. (D. XLIX, 17, 16. pr.): dos — matrimonio cohaerens oneribus eius ac liberis communibus, qui sunt in avi familia, confertur;

Boëth. in Cic. Top. p. 303.: civitatis romanae iure liberi retinentur in patris arbitrio; — ergo si quando divortium intercessit culpa mulieris, parte quadam dotis pro liberorum numero multabatur; quare, quoniam quod ex dote conquiritur, liberorum est (d. h. liberorum causa patris est, nicht aber: in liberorum dominio est), qui liberi in patris potestate sunt, id apud virum necesse est permanere;

Iustinian. in Cod. V, 13, 1. §. 5. (530.): sileat ob liberos retentio, quum ipse naturalis stimulus parentes ad liberorum suorum educationem hortetur.

---

[135]) Paul. 6. ad Plaut. (D. XXIII, 3. 56. §. 1.); vgl. Ulp. 31. ad Sab. (D. XXIII, 3, 7. pr.), Paul. 7. ad Sab. (D. X, 21, 46.), 32. ad Ed. (D. XVII, 2, 65. §. 16.).

Druck der Engelhard-Reyher'schen Hofbuchdruckerei in Gotha.

